



Falls Sie Fragen bezüglich der erforderlichen Vorgehensweise oder des Inhalts dieses Dokuments haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Anwalt, Buchprüfer oder sonstigen unabhängigen Berater, der (falls die Beratung in Irland erfolgt) gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 (in seiner aktuellen Fassung) oder dem Stock Exchange Act von 1995 (in seiner aktuellen Fassung) zugelassen bzw. freigestellt ist.

Anleger sollten diesen Prospekt vollständig lesen und die unter „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Risiken abwägen, bevor sie in die Gesellschaft investieren. Sie sollten ferner beachten, dass jeder Fonds seine Anlagestrategie in erster Linie durch Anlagen in derivative Finanzinstrumente (DFIs) verfolgen kann.

Die Gesellschaft und Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Namen auf den Seiten 26 und 27 des Prospekts genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte.

ETFS FUND COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY

(Eine mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds)

Prospekt

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

ETFS Management Company Limited

Dieser Prospekt datiert vom 29. August 2008.

Die Gesellschaft wurde von der Finanzaufsichtsbehörde zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Finanzaufsichtsbehörde bedeutet nicht, dass die Finanzaufsichtsbehörde eine Empfehlung oder Gewährleistung für die Gesellschaft übernimmt, und die Finanzaufsichtsbehörde ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Finanzaufsichtsbehörde bedeutet nicht, dass die Finanzaufsichtsbehörde eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Finanzaufsichtsbehörde haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft.

Dieses Dokument ist ein Verkaufsprospekt gemäß Vorschrift 74(1) der irischen Vorschriften (Irish Regulations) und bildet den Zulassungsprospekt gemäß den UK Listing Rules, die in Teil VI des Financial Services and Markets Act (FSMA) festgelegt sind. Das Dokument stellt keinen „Prospekt“ im Sinne der Prospektbestimmungen dar.

Ein Exemplar des Zulassungsprospekts wird bei der FSA eingereicht und ist gemäß Rule 4.3 der UK Listing Rules der Öffentlichkeit zugänglich.

Für die Zulassung von Fondsanteilen zur amtlichen Notierung an der irischen Wertpapierbörse und zum Handel an ihrem Hauptmarkt bildet dieser Prospekt den irischen Zulassungsprospekt.

J&E Davy, der in Irland von der Finanzaufsichtsbehörde zugelassen ist und unter deren Aufsicht steht, handelt bezüglich der Zulassung ausschließlich für die Gesellschaft als deren Sponsor und für niemanden sonst. Der Sponsor haftet nur gegenüber der Gesellschaft dafür, den Schutz zu bieten, den er den Kunden des Sponsors bietet, und die Beratung bezüglich der Zulassung sowie sonstigen Angelegenheiten zu erteilen, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben gründen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf die gegenwärtig in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Usancen, die sich ändern können.

Dieser Prospekt darf nur benutzt werden im Zusammenhang mit dem Nachtrag bezüglich der Teilfonds vom 29.09.2009, dem Nachtrag Nr. 1 ETFS WNA Global Nuclear Energy Fund vom 29.08.2008, dem Nachtrag Nr. 2 ETFS Janney Global Water Fund vom 29.08.2008, dem Nachtrag Nr. 3 ETFS S-Net ITG Global Agri Business Fund vom 29.08.2008, dem Nachtrag Nr. 4 ETFS Russell Global Coal Fund vom 29.08.2008, dem Nachtrag Nr. 5 ETFS Russell Global Gold Fund vom 29.08.2008, dem Nachtrag Nr. 6 ETFS Russell Global Steel Large Cap Fund vom 29.08.2008, dem Nachtrag Nr. 7 ETFS DAXglobal Alternative Energy Fund vom 29.08.2008, dem Nachtrag Nr. 8 ETFS Dow Jones STOXX 600 Basic Resources Fund vom 29.08.2008, dem Nachtrag Nr. 9 ETFS Dow Jones STOXX 600 Oil & Gas Fund vom 29.08.2008, dem Nachtrag Nr. 10 ETFS Dow Jones STOXX 600 Utilities Fund vom 29.08.2008, dem Nachtrag Nr. 11 ETFS Russell 1000 Fund vom 29.08.2008, dem Nachtrag Nr. 12 ETFS Russell 2000 Fund vom 29.08.2008 und dem Nachtrag Nr. 13 ETFS Russell Global Shipping Large Cap Fund vom 29.08.2008.

ETF FUND COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY

Angebot von Anteilen

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot und die Platzierung von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Keine Person, die in irgendeinem Hoheitsgebiet ein Exemplar dieses Prospekts erhält, darf diesen Prospekt als Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen behandeln, es sei denn, in dem betreffenden Hoheitsgebiet ist eine solche Aufforderung gesetzlich erlaubt und ein entsprechendes Antragsformular kann rechtmäßig verwendet werden. Dementsprechend bildet dieser Prospekt kein Angebot bzw. keine Aufforderung einer Person in einem Hoheitsgebiet, in welchem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, oder in der die ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung unterbreitende Person hierzu nicht berechtigt ist oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist.

Personen im Besitz dieses Prospekts sowie Personen, die gemäß diesem Prospekt Anteile zeichnen möchten, haben sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anteilszeichner haben sich bezüglich der rechtlichen Bestimmungen eines solchen Antrags und einer solchen Zeichnung, des Haltens bzw. der Veräußerung solcher Anteile sowie jeglicher Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung bzw. ihres Domizils zu informieren, einschließlich jeglicher erforderlicher staatlicher oder sonstiger Zulassungen sowie der Einhaltung jeglicher anderer Formalitäten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Antrag stellen, die Anteile in Hoheitsgebieten außerhalb Irlands zu registrieren und zu vertreiben. Die Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Registrierung und dem Vertrieb von Anteilen in solchen Hoheitsgebieten werden von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Promoter getragen. Im Falle solcher Registrierungen kann bzw. muss die Verwaltungsgesellschaft Zahlstellen, Vertreter, Vertriebsstellen oder sonstige Agenten in den relevanten Hoheitsgebieten berufen. Lokale Bestimmungen verlangen von solchen Agenten möglicherweise das Führen von Konten, über welche Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden. Anleger, die sich dafür entschieden haben oder nach lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder nicht direkt über die Verwaltungsstelle, sondern über einen zwischengeschalteten Agenten an die Depotbank zu zahlen bzw. von dieser zu erhalten, gehen in Bezug auf diesen zwischengeschalteten Agenten ein Kreditrisiko bezüglich der Zeichnungsgelder vor Übermittlung dieser Gelder an die Depotbank für Rechnung der Gesellschaft und bezüglich der Rücknahmegelder, die dieser zwischengeschaltete Agent an den betreffenden Anleger zu zahlen hat, ein.

Vereinigte Staaten

Die Anteile wurden und werden nicht unter dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten registriert und dürfen mittelbar oder unmittelbar weder in den Vereinigten Staaten noch an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn aufgrund einer Freistellung von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1933 und aller anwendbaren Wertpapiergesetze oder im Rahmen einer Transaktion, die diesen Bestimmungen nicht unterliegt. Ein Weiteranbieten oder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Recht darstellen. Anteile dürfen, außer im Fall einer Freistellung von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1940 oder des CEA oder im Rahmen einer Transaktion, die diesen Bestimmungen nicht unterliegt, nicht von einer Person erworben werden, die als US-Person gilt. Anteile dürfen nicht durch eine ERISA-Einrichtung erworben oder gehalten oder mit dem Vermögen einer solchen Einrichtung erworben werden.

Damit die Einhaltung der oben genannten Beschränkungen gewährleistet ist, steht die Gesellschaft daher für Anlagen durch US-Personen oder ERISA-Einrichtungen nur mit Einwilligung des Verwaltungsrats offen. Von jedem potenziellen Anleger kann verlangt werden, dass er beim Erwerb von Anteilen zusichert, ein qualifizierter Inhaber und insbesondere keine US-Person zu sein und die Anteile nicht für oder zugunsten von einer US-Person oder mit Vermögen einer ERISA-Einrichtung erwirbt. Die vorherige Erteilung der Zustimmung zu einer Anlage durch den Verwaltungsrat verleiht dem Anleger bei künftigen oder nachfolgenden Zeichnungsanträgen nicht das Recht zum Erwerb von Anteilen.

Hongkong

Für die Fonds kann die Zulassung durch die SFC gemäß Section 15 der Securities Ordinance beantragt werden. Mit Erteilung dieser Zulassung übernimmt die SFC weder Verantwortung für die finanzielle Stabilität der Gesellschaft oder ihrer Fonds oder Anteilklassen noch für die Richtigkeit von diesbezüglich getroffenen Aussagen oder zum Ausdruck gebrachten Meinungen. Ein Exemplar dieses Prospekts und der in Abs. 15 des Abschnitts „Gesetzliche Bestimmungen und Allgemeines“ des Prospekts aufgeführten Vereinbarungen kann auch beim Registrar of Companies in Hongkong gemäß Section 342C der Companies Ordinance von Hongkong registriert werden. Weder die SFC noch der Registrar of Companies in Hongkong übernehmen irgendeine Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente.

Bis zur abschließenden Bearbeitung eines solchen Antrags sind dieser Prospekt, seine Ergänzungen und Nachträge sowie damit zusammenhängende Unterlagen nicht von der SFC genehmigt oder beim Registrar of Companies in Hongkong registriert. Solange dieser Prospekt nicht zur Herausgabe an die Öffentlichkeit in Hongkong zugelassen ist, darf er in Hongkong nicht herausgegeben, in Umlauf gebracht oder verteilt werden, außer unter Umständen, die kein öffentliches Zeichnungsangebot im Sinne der Hong Kong Companies Ordinance darstellen. Keine Person darf diesen Prospekt und seine Ergänzungen oder Nachträge oder damit zusammenhängende Unterlagen in Hongkong herausgeben, in ihrem Besitz haben oder deren Herausgabe veranlassen, außer unter Umständen, unter denen dies nach den Gesetzen und Bestimmungen Hongkongs zulässig ist.

Rücknahmegebühr

Die maximale Rücknahmegebühr beträgt 3 % der Rücknahmegelder. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preis der Anteile sowohl fallen als auch steigen kann. Falls ein Anleger Anteile gegen Barzahlung zeichnet oder zurückgibt, statt sie auf dem Sekundärmarkt zu kaufen bzw. zu verkaufen, sollte aufgrund der jeweiligen Differenz zwischen Zeichnungs- und Rücknahmepreis der gegen Barzahlung gezeichneten bzw. zurückgegebenen Anteile eine solche Anlage in der Gesellschaft als mittel- bis langfristig betrachtet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	6
RISIKOFAKTOREN	10
RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ANTEILEN	10
RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ANLAGEN EINES FONDS	12
RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT INDIZES	18
ETFS FUND COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY	20
EINLEITUNG	20
ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIEN	21
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	23
INDIZES	24
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	25
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	26
UNTERNEHMENSFÜHRUNG (CORPORATE GOVERNANCE).....	26
DER VERWALTUNGSRAT.....	26
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	26
DER ANLAGEVERWALTER.....	28
DIE DEPOTBANK	28
DIE VERWALTUNGSSTELLE.....	29
DIE REGISTERSTELLE.....	29
DIE VERTRIEBSSTELLE.....	29
INDEXANBIETER.....	29
INTERESSENKONFLIKTE	29
VERSAMMLUNGEN	30
ABSCHLÜSSE UND BERICHTERSTATTUNG	31
KOMMUNIKATION MIT DEN ANTEILINHABERN.....	31
BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN	31
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES.....	31
ZEICHNUNGEN	32
RÜCKNAHMEN	36
WÄHRUNG FÜR ZAHLUNGEN UND DEWISENGESCHÄFTE	39
ZWANGSWEISE RÜCKNAHME	39
RÜCKNAHME ALLER ANTEILE.....	40
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	40
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNGEN	41
HANDEL AUF DEM SEKUNDÄRMARKT	42
VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILSPREISE	43
KOSTEN UND GEBÜHREN	43
ALLGEMEINES.....	43
ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN.....	44
VERWENDUNG VON ERLÖSEN	45
BESTEuerung	45
ALLGEMEINES.....	45
BESTEuerung IN IRLAND	45
EU-ZINSRICHTLINIE.....	50
BESTEuerung IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH.....	51
GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN	54
ANHANG I	63
BÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE.....	63

ANHANG II	66
ANLAGE IN DFIS – EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT / DIREKTANLAGE.....	66
ANHANG III	67
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	67
ANHANG IV	72
ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	72
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	74
DEFINITIONEN	75

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen und Entscheidungen für eine Anlage in den Anteilen sollten auf Basis des gesamten Prospekts getroffen werden.

Die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung bei der United Kingdom Listing Authority und zum Handel am Markt für notierte Wertpapiere der Londoner Börse (London Stock Exchange) wird beantragt. Es wurde bei der irischen Börse die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung an der irischen Börse (Irish Stock Exchange) und zum Handel an ihrem Hauptmarkt beantragt.

Anlagen in den Anteilen sind mit einem gewissen Risiko behaftet. Eine Anlage in den Anteilen oder Anteilklassen sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger gleichermaßen. Anlagen in den Anteilen sind nicht für Anleger geeignet, die den Verlust ihrer gesamten Anlagen oder eines wesentlichen Teils ihrer Anlagen in den Anteilen nicht verkraften können.

Einleitung

Die Gesellschaft wurde am 15. Juli 2008 in Irland als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds gegründet und wird gemäß irischem Recht als Public Limited Company geführt. Die Gesellschaft besitzt die Struktur eines Umbrellafonds, bei dem das Anteilskapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilklassen unterteilt sein kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen gesonderten Fonds der Gesellschaft repräsentieren.

Das Management und die Verwaltung der Gesellschaft obliegen der Verwaltungsgesellschaft.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 29. August 2008 als OGAW im Sinne der irischen Vorschriften zugelassen. Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft mit oder vor Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung bei der UK Listing Authority den Status einer anerkannten Einrichtung gemäß Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000 erhält.

Laut Gründungsurkunde der Gesellschaft kann die Gesellschaft eine unbegrenzte Anzahl von Fonds auflegen, die jeweils aus einem eigenständigen Anlageportfolio bestehen. Die Fonds werden separat geführt und die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden gemäß dem Anlageziel und der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds verwaltet.

Zusammenfassung des Anlageziels und der Anlagestrategie der Fonds

Die spezifischen Anlageziele und Anlagestrategien der einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds festgelegt und bestehen in der Nachbildung von Indizes, sofern im jeweiligen Prospektnachtrag nichts anderes angegeben ist. Jeder Fonds ist als OGAW-Fonds kategorisiert. Die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden mit dem Ziel investiert, das Anlageziel und die Anlagestrategie des Fonds umzusetzen.

Anlagestrategie

Um das Anlageziel zu erreichen, wird jeder Fonds, sofern im jeweiligen Prospektnachtrag nichts anderes angegeben ist, ein Engagement in allen Wertpapieren anstreben, die in dem Index, den der Fonds nachzubilden versucht, vertreten sind. Der Anlageverwalter strebt ein Engagement der jeweiligen Fonds durch Einsatz von DFIs, in erster Linie OTC-Swaps, an. Der Anlageverwalter kann, wenn er es für angemessen erachtet, in einen Index auch direkt durch Erwerb der Indexwerte oder durch Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen, die dem Fonds die Möglichkeit des Engagements in den Werten des betreffenden Index geben und die Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde erfüllen, investieren, oder in andere Wertpapiere, u.a. Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, wie z. B. ADRs und GDRs.

Da der Einsatz von OTC-Swaps, sonstigen DFI-Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Swap-Geschäften dazu führt, dass der Fonds einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwertes in Barwerten oder Sicherheiten hält, bemüht sich der Anlageverwalter um die Anwendung eines effektiven Cash-Managements, um den Wert dieser Positionen für den Fonds zu maximieren. Im Rahmen dieser Cash-Management-Strategie können die Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen, Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (wie z. B. zinsvariable Schuldtitel, Commercial Papers, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Schatzanweisungen, Kreditbeteiligungen, Staatsanleihen und staatlich garantierte Anleihen, ABS-Anleihen, hypothekarisch besicherte Wertpapiere und öffentlich gehandelte Unternehmensanleihen) sowie in DFIs, insbesondere in Swaps, Optionen und Futures, investieren.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden mit dem Ziel investiert, das Anlageziel und die Anlagestrategie des Fonds umzusetzen. Diese Anlagen unterliegen den in diesem Prospekt genannten Anlagebeschränkungen.

Anteile

Die Anteile jedes Fonds sind untereinander gleichrangig und in jeder Hinsicht identisch, mit Ausnahme aller oder einzelner der folgenden Eigenschaften: der Währung, auf die die Anteile lauten, der Dividendenpolitik, der Höhe der Gebühren und Kosten, mit denen sie belastet werden, des Mindestzeichnungsbetrages und des Mindestrücknahmebetrages.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen

Während der Erstzeichnungsfrist, die vom Verwaltungsrat für jeden Fonds festgelegt wird, werden die Anteile zu einem Erstausgabepreis angeboten, der im Prospektnachtrag des jeweiligen Fonds aufgeführt ist. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist können die Anteile an jedem Handelstag direkt zum Nettoinventarwert je Anteil nach dem im jeweiligen Prospektnachtrag beschriebenen Verfahren gezeichnet bzw. zurückgegeben werden.

Bewertungspolitik und Finanzausweise

Der Zeichnungs- und Rücknahmepreis eines Anteils wird anhand des Nettoinventarwertes des zugehörigen Fonds berechnet. Vereinfacht ausgedrückt wird dieser berechnet durch Bewertung des Fondsvermögens und Division dieses Wertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.

Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Anlageziele und -strategien der Fonds und trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Personen: Gregory Burgess, Benjamin Cukier, Vincent Dodd, Daniel Morrissey und Graham Tuckwell.

Verwaltung der Gesellschaft:

Die Gesellschaft hat BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited zu ihrer Depotbank ernannt.

Die Gesellschaft hat mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsvertrag geschlossen, unter dem die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft sowie das Marketing und den Vertrieb der Anteile ist. Hierbei steht sie unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrates.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag die Aufgabe der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Gesellschaft an Mellon Capital Management Corporation (der „Anlageverwalter“) übertragen. Der Anlageverwalter ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Anlage des Gesellschaftsvermögens verantwortlich, wobei er grundsätzlich der Überwachung und Leitung durch den Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle und zur Transferstelle der Gesellschaft ernannt und ihr die Verantwortung für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft übertragen. Hierzu gehört auch die Berechnung des Nettoinventarwertes und des Nettoinventarwertes je Anteil für die einzelnen Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Computershare Investor Services (Ireland) Limited zur Registerstelle gemäß Registerstellenvertrag ernannt.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Sponsor, die Verwaltungsstelle und die Depotbank und ihre jeweiligen Organe werden für die Gesellschaft auf nicht ausschließlicher Basis Dienstleistungen erbringen. Sie können auch in anderen Finanz-, Anlage- und Beratungsdienstleistungen tätig sein. Bei diesen Tätigkeiten können gelegentlich potenzielle oder tatsächliche Konflikte mit den Interessen der Gesellschaft auftreten.

Versammlungen, Berichte und Finanzausweise

Anteilinhaber der Gesellschaft sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlungen der Gesellschaft werden normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten.

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Die Gesellschaft wird für jeden Fonds OTC-Swaps eingehen. Unter dem jeweiligen OTC-Swap versucht der Kontrahent, die Rendite des betreffenden Index oder Basiswertes für einen Fonds nachzubilden oder ein Engagement in dem betreffenden Index oder Basiswert für einen Fonds zu ermöglichen. Aufgrund bestimmter Faktoren besteht ein Risiko, dass die Indexrendite nicht erreicht wird, und die Rendite der OTC-Swaps daher in ähnlicher Weise nicht erreicht wird.

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen gewöhnlichen Marktschwankungen und anderen für Anlagen in Wertpapieren und sonstigen Instrumenten charakteristischen Risiken. Es kann nicht zugesichert werden, dass Anlagen eine Wertsteigerung erfahren werden, und der Kapitalwert der ursprünglichen Investition eines Anlegers wird nicht garantiert. Der Wert von Anlagen und die Erträge derselben können sowohl steigen als auch fallen und ein Anleger erhält möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Es gibt keine Garantie dafür, dass jeder Fonds sein Anlageziel erreicht. Darüber hinaus kann das gesamte in einen Fonds investierte Kapital verloren gehen, wenn die Performance des relevanten Index negativ ist.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Aufgrund irischen Rechts stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung (diese Bestimmung gilt auch im Falle der Insolvenz und ist allgemein verbindlich für Gläubiger).

Der Handel mit Anteilen an einer Börse kann aufgrund von Marktbedingungen oder weil nach Ermessen der Börse ein Handel mit den Anteilen nicht empfehlenswert ist, oder aus anderen Gründen gemäß den Bestimmungen der Börse eingestellt oder ausgesetzt werden. Wird der Handel an einer Börse eingestellt, können Anleger ihre Anteile möglicherweise so lange nicht verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

Auch wenn die Anteile an einer oder mehreren Börsen notiert werden sollen, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Anteile an einer bestimmten Börse liquide sind oder dass der Preis, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil

entspricht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Börse notiert sind, dort auch notiert bleiben oder dass sich die Notierungsbedingungen nicht ändern.

Bei der Auswahl eines Fonds, der einen Index nachbildet, welcher auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, sollten die Anleger berücksichtigen, dass die Rendite eines solchen Fonds Währungsschwankungen unterliegt.

Fonds, die in Schwellenländer (Emerging Markets) weltweit investieren, können extrem volatil sein, da die Systeme und Standards für Handel, Abrechnung, Registrierung und Verwahrung von Wertpapieren in diesen Märkten möglicherweise nicht so hoch sind wie in den entwickelten Märkten. Darüber hinaus können mangelnde Liquidität und Ineffizienz an bestimmten Aktien- und Devisenmärkten der Emerging Markets bedeuten, dass Wertpapiere weniger marktgängig sind als in stärker entwickelten Märkten, was zu größeren Kursschwankungen führt. Solche Märkte können auch eine hohe Währungsvolatilität aufweisen und dementsprechend können in diesen Ländern Devisenkontrollen in Kraft sein. Außerdem können bestimmte Emerging Markets nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz bieten, das in den stärker entwickelten Märkten gegeben ist.

Obwohl ein Fonds allgemein in börsennotierte Wertpapiere investiert, ist er gemäß den irischen Vorschriften berechtigt, bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapiere zu investieren, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. In solchen Situationen ist es daher möglich, dass ein Fonds seine Wertpapiere nicht leicht verkaufen kann.

Ein Fonds kann Transaktionen im Freiverkehr (OTC-Markt) tätigen. Hierdurch setzt sich ein Fonds dem Kreditrisiko seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Bestimmungen solcher Kontrakte aus.

Die Art der Anlagen eines Fonds, der vom Fonds nachgebildete Index und die von einem Fonds zur Nachbildung eines Index eingesetzten DFIs können komplex sein. Unter bestimmten Umständen können Bewertungen für diese komplexen Instrumente/Indizes nur von einer begrenzten Anzahl Marktteilnehmer verfügbar sein, die möglicherweise gleichzeitig Kontrahenten dieser Transaktionen sind. Bewertungen von Seiten solcher Marktteilnehmer können daher subjektiv sein, und es können wesentliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Anlagen in Fonds, die eine inverse Rendite oder eine Rendite auf Fremdfinanzierungsbasis bieten (Inverse ETFs bzw. Leveraged Return ETFs), sind risikoreicher als Anlagen in Fonds, die eine nicht fremdfinanzierte Rendite (Unleveraged Return) bieten, da es unwahrscheinlich ist, dass der Wert eines Index (und damit der Wert eines nicht fremdfinanzierten Fonds, der diesen Index nachbildet) auf Null fällt und zu einem Totalverlust der Anlage des Anteilinhabers führt. Wendet ein Fonds diese Strategien an, so wird dies im jeweiligen Prospektnachtrag klar dargelegt.

Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds bei der Nachbildung eines Index ein bestimmtes Maß an Genauigkeit erreicht.

Rohstoffpreise sind beeinflusst von Faktoren wie zum Beispiel Angebots- und Nachfrageveränderungen auf den Rohstoffmärkten, technologischen Veränderungen, die sich auf das Produktionsniveau auswirken können, protektionistischen Handelsbestimmungen oder Marktliberalisierungen, Umweltveränderungen, Agrar-, Steuer-, geldpolitischen und Devisenkontrollprogrammen und politischen Entscheidungen von Regierungen (einschließlich der staatlichen Intervention in bestimmten Märkten).

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Eventuell vorliegende weitere Risikofaktoren für einen Fonds sind im jeweils relevanten Prospektnachtrag enthalten.

Anlagen in den Anteilen sind mit einem gewissen Risiko behaftet. Potenzielle Anleger sollten daher die spezifischen Risikofaktoren sowie die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig abwägen, bevor sie sich für eine Anlage in Fondsanteilen entscheiden. Der Verwaltungsrat erachtet derzeit folgende Risiken als wesentlich für potenzielle Anleger der Gesellschaft. Es können weitere Risiken vorliegen, die dem Verwaltungsrat gegenwärtig nicht bekannt sind. Daher sollten die in diesem Prospekt beschriebenen Risiken nicht als vollständige Liste der Risiken betrachtet werden, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einem Fonds abwägen sollten.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Anteilen

Getrennte Haftung

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Aufgrund irischen Rechts stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung (diese Bestimmung gilt auch im Falle der Insolvenz und ist allgemein verbindlich für Gläubiger). Ferner enthält gemäß irischem Recht jeder Vertrag, den die Gesellschaft für einen Fonds (oder mehrere Fonds) abschließt, eine Bestimmung, dass der Vertragspartner keinen Rückgriff auf die Vermögenswerte von Fonds außer dem bzw. den Fonds, für den bzw. die der Vertrag geschlossen wird, hat. Die indexbasierten OTC-Swaps, die die Fonds von Zeit zu Zeit eingehen, enthalten ebenfalls ausdrückliche Bestimmungen zum Grundsatz der getrennten Haftung nach irischem Recht. Es wird erwartet, dass englische Gerichte (wo solche indexbasierten OTC-Swaps englischem Recht unterliegen) diesen Grundsatz und/oder solche ausdrücklichen Bestimmungen anerkennen.

Die Gesellschaft ist ein einziges Rechtssubjekt, das in anderen Hoheitsgebieten tätig sein oder Vermögenswerte in seinem Namen halten oder Forderungen unterliegen kann, die diese Trennung nicht unbedingt anerkennen. Daher bleibt, falls an einem Gerichtsstand außerhalb Irlands eine Schuld oder Verbindlichkeit eines Fonds gerichtlich gegen die Gesellschaft geltend gemacht wird, ein Risiko, dass in einem Hoheitsgebiet, in dem der Grundsatz der getrennten Haftung zwischen den Fonds nicht anerkannt wird, ein Gläubiger versuchen wird, Vermögenswerte eines Fonds zur Befriedigung einer Schuld oder Verbindlichkeit eines anderen Fonds beschlagnahmen oder pfänden zu lassen.

Verlust oder Aussetzung der Börsennotierung

Der Handel mit Anteilen an einer Börse kann aufgrund von Marktbedingungen oder weil nach Ermessen der Börse ein Handel mit den Anteilen nicht empfehlenswert ist, oder aus anderen Gründen gemäß den Bestimmungen der Börse eingestellt oder ausgesetzt werden. Wird der Handel an einer Börse eingestellt, können Anleger ihre Anteile möglicherweise so lange nicht verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer Fonds unter bestimmten Umständen aussetzen (siehe Abschnitt „Vorübergehende Aussetzungen“ in diesem Prospekt). Während einer solchen Aussetzung kann es für die Anteilinhaber schwierig werden, Anteile zu kaufen oder zu verkaufen, und der Marktpreis entspricht gegebenenfalls nicht dem Nettoinventarwert je Anteil. Falls die Gesellschaft die Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds aussetzen muss oder eine Börse, an der die Anlagen eines Fonds gehandelt werden, geschlossen wird, ist damit zu rechnen, dass Abschlüsse oder Aufschläge in größerem Umfang entstehen können.

Der Nettoinventarwert je Anteil schwankt mit der Veränderung der Marktwerte der Titel, in denen der Fonds investiert ist, sowie mit der Veränderung der Wechselkurse zwischen der Währung, auf die die Positionen des Fonds lauten, und der Basiswährung des Fonds. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert je Anteil zwar in eine andere Währung als die Basiswährung umgerechnet und in einer solchen Währung ausgewiesen werden kann, es aber keine Garantie dafür gibt, dass dieser umgerechnete Betrag tatsächlich erzielbar ist. Je nach der Referenzwährung eines

Anteilinhabers können sich Währungsschwankungen nachteilig auf den Wert einer Anlage in einem Fonds auswirken.

Handel am Sekundärmarkt

Auch wenn die Anteile an einer oder mehreren Börsen notiert werden sollen, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Anteile an einer bestimmten Börse liquide sind oder dass der Preis, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Börse notiert sind, dort auch notiert bleiben oder dass sich die Notierungsbedingungen nicht ändern.

Die folgenden Faktoren können zu Kursschwankungen der Anteile auf dem Sekundärmarkt führen: (a) Veränderungen des Nettoinventarwerts je Anteil, (b) Veränderungen der Wechselkurse zwischen der Währung bzw. den Währungen, auf welche die Positionen des Fonds lauten, und der Währung in welcher die Anteile gehandelt werden, (c) Angebots- und Nachfragefaktoren an der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, und (d) die Nichtverfügbarkeit von Market Makers. Die Gesellschaft kann nicht vorhersagen, ob die Anteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden (bei Umrechnung in die Währung, in der die Anteile gehandelt werden). Kursdifferenzen können zu einem Großteil darauf zurückzuführen sein, dass Angebots- und Nachfragekräfte auf dem Sekundärmarkt für die Anteile eines Fonds zwar in einem engen Verhältnis zu denselben Kräften stehen, die die Kurse der Indexwerte dieses Fonds beeinflussen, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt einzeln oder zusammen gehandelt werden, jedoch nicht identisch mit diesen sind.

Der Marktpreis der Anteile jedes Fonds wird entsprechend den Änderungen seines Nettoinventarwertes und dem Angebot und der Nachfrage an der relevanten Börse Schwankungen unterliegen. Es gibt keine Garantie bezüglich der Tiefe des Sekundärmarktes für die Anteile (sofern vorhanden), die sich auf deren Liquidität und Marktpreis auswirkt. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anteile eines Fonds zu ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden. Da die Anteile jeder Klasse eines Fonds mittels Zeichnung und Rücknahme gehandelt werden, ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass hohe Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert eines Fonds keinen Bestand haben sollten. Das Ausgabe/Rücknahme-Prinzip soll es zwar wahrscheinlich machen, dass Anteile in etwa zu ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden, Störungen bei der Ausgabe und Rücknahme können jedoch dazu führen, dass der Handelskurs wesentlich vom Nettoinventarwert abweicht.

Zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil und dem Sekundärmarktpreis von Anteilen wird voraussichtlich eine Arbitrage liegen. Ein autorisierter Teilnehmer, Market Maker oder sonstiger Marktteilnehmer, der professionell den Preis berechnet, zu dem er bereit ist, die Anteile eines Fonds auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen (der Briefkurs) bzw. die Anteile zu kaufen (der Geldkurs), wird den fiktiven Preis berücksichtigen, zu dem er (im Falle des Anteilverkaufs) die erforderliche Mengen an Indexwerten für einen bzw. mehrere Creation Units kaufen oder (im Falle des Anteilkaufs) verkaufen könnte, einschließlich etwaiger Gebühren und Kosten. Wenn ein Fonds einen Index nicht durch den Kauf von OTC-Swaps, sondern durch den Kauf von Indexwerten nachbildet, kann der fiktive Kaufpreis für die Indexwerte, der dem Zeichnungspreis für eine Creation Unit entspricht, niedriger, bzw. der fiktive Verkaufspreis für die Indexwerte, der dem Rücknahmepreis für eine Creation Unit entspricht, höher sein als der Marktpreis der Anteile in einer Creation Unit. Unter solchen Umständen kann sich ein autorisierter Teilnehmer für ein Arbitrage-Geschäft mit dem Fonds entscheiden, indem er Creation Units zeichnet bzw. zurückgibt. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass eine solche Arbitrage dazu beiträgt, sicherzustellen, dass sich der Preis je Anteil eng am Nettoinventarwert je Anteil orientiert.

Nominee-Vereinbarungen

Anleger können Anteile eines Fonds über einen Broker, Market Maker / autorisierten Teilnehmer oder einen Nominee kaufen sowie Anteile eines Fonds über Clearing-Stellen halten. Unter solchen Umständen wird der Anleger möglicherweise nicht als Anteilinhaber eingetragen bzw. erscheint nicht als solcher im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Erscheint ein Anleger nicht im Anteilinhaberregister der Gesellschaft, hat er auch nicht die von Anteilhabern ausübenden Rechte, wie z. B. Stimmrechte oder Rechte zur Teilnahme an den Versammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds.

Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in den Fonds der Gesellschaft verbunden sind.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Anlagen eines Fonds

Allgemeines

Potenzielle Anleger sollten wissen, dass die Anlagen gewöhnlichen Marktschwankungen und anderen für Anlagen in Wertpapiere und sonstige Instrumente charakteristischen Risiken unterliegen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Wert der Anlagen gesteigert werden kann oder dass die Anlageziele eines Fonds tatsächlich erreicht werden. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen und es kann sein, dass Anleger den Betrag, den sie ursprünglich in einem Fonds angelegt haben, nicht zurückerhalten.

Anlagen in OTC-Swaps

Wie im Abschnitt „Anlageziele und -strategien“ beschrieben, beabsichtigt die Gesellschaft für jeden Fonds OTC-Swaps einzugehen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel durch den Einsatz von OTC-Swaps erreicht. Unter den relevanten OTC-Swaps strebt der Kontrahent die Nachbildung der Rendite eines Index an. Ein Fonds kann aus verschiedenen Gründen die gewünschte Rendite aus einem Index von einem Kontrahenten nicht erhalten, unter anderem aus Folgenden:

- eine wesentliche Steigerung der Kosten des Kontrahenten für die Absicherung seines Engagements in der Gesellschaft unter dem OTC-Swap oder eine wesentliche Veränderung oder Verhinderung dieser Absicherung, die zu einer Änderung der Bedingungen des OTC-Swaps, einer Erhöhung der durch einen Fonds an einen Kontrahenten zu zahlenden Gebühren, einer aufgeschobenen oder reduzierten Renditeauszahlung unter den OTC-Swaps, der Auszahlung der Rendite unter den OTC-Swaps in der Währung des Hedge-Geschäfts oder der physischen Abwicklung (wo operativ zulässig) oder Auflösung des OTC-Swaps führt;
- eine Erhöhung oder Reduzierung des Engagements eines Fonds in einem Index durch den OTC-Swap infolge der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds. Aufgrund der Kosten und in Abhängigkeit von der Methode für diese Maßnahmen mit dem Kontrahenten ist es möglich, dass der Preis, zu dem der Fonds Anteile ausgibt oder zurücknimmt, nicht exakt dem Preis entspricht, den die Anteile bei einer direkten Anlage des Fonds in die Indexwerte gehabt hätten;
- die Bewertung eines Index kann aufgrund von Marktstörungen, die im betreffenden OTC-Swap spezifiziert sind, beeinträchtigt werden oder sich verzögern;
- die Auflösung eines OTC-Swaps vor Ablauf der festgelegten Frist aus Gründen wie zum Beispiel der Änderung oder Einstellung des relevanten Index oder der Referenzwerte für den betreffenden Fonds, Illegalität, wesentliche Hindernisse für den Kontrahenten, seine Absicherung aufrechtzuerhalten oder zu leisten, Verzug oder Marktstörungen. Wird ein OTC-Swap frühzeitig aufgelöst, muss der Fonds möglicherweise an den Kontrahenten eine Auflösungszahlung leisten, was sowohl das Engagement des Fonds im betreffenden Index als auch die Rendite der Anteilinhaber des Fonds verringern würde;
- Am Ende der Laufzeit eines OTC-Swaps muss die Gesellschaft einen neuen OTC-Swap eingehen. Möglicherweise kann kein OTC-Swap mit ähnlichen Vereinbarungen und Bedingungen eingegangen werden wie der ursprüngliche OTC-Swap;
- Das Erzielen einer Rendite für den Fonds am Ende der vorgesehenen Laufzeit des OTC-Swaps basiert auf der Performance eines Index zu einem bestimmten vom Kontrahenten festgelegten Zeitpunkt. Die Methode für die Ermittlung dieses Wertes kann Verzögerungen bedingen und bedeuten, dass der Preis, zu dem die Anteile am Ende der Laufzeit eines OTC-Swaps zurückgenommen werden, nicht genau dem Wert des Index entspricht;
- Die Insolvenz oder Unfähigkeit eines Kontrahenten in einem OTC-Swap, seine Verpflichtungen unter dem OTC-Swap zu erfüllen, die zu einem Verlust für einen Fonds und eine eventuell wesentliche Auswirkung auf die Anlageperformance des Fonds führt;

- Wechselkursveränderungen zwischen der Basiswährung eines Fonds und der Denominationswährung können dazu führen, dass der Wert des OTC-Swaps aufgrund der Einflüsse der Wechselkurse auf die Indexwerte steigt oder fällt;
- die Gebührenstruktur des Fonds, was bedeutet, dass die Formeln, anhand derer die Renditen eines Fonds unter dem jeweiligen OTC-Swap berechnet werden, variieren, so dass sich die erwarteten Renditen für die Anteilhaber ändern (möglicherweise auch reduzieren).

Anlagen in DFIs

Jeder Fonds setzt von Zeit zu Zeit für ein effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke DFIs ein, wenn der Anlageverwalter des Fonds dies für ökonomisch sinnvoll erachtet. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass das mit dem Einsatz von DFIs angestrebte Ziel auch erreicht wird. Während der umsichtige Einsatz von DFIs vorteilhaft sein kann, können DFIs auch Risiken bergen, die sich von den Risiken der meisten herkömmlichen Anlageformen unterscheiden und in manchen Fällen auch höher sind als diese.

DFIs werden eingesetzt, um das inhärente Kreditrisiko eines Fonds abzudecken oder das Anlageziel eines Fonds zu erreichen. Gleichzeitig bieten sie die Möglichkeit der Kreditaufnahme, d. h. unter Umständen ist das Engagement der Gesellschaft nicht vollständig von den Vermögenswerten der Gesellschaft gedeckt. Das mit dem Einsatz von DFIs verbundene Risiko darf 100 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten. Dementsprechend kann das globale Risiko in Verbindung mit den Anlagen eines Fonds 200 % des Nettoinventarwertes eines Fonds betragen. Da eine Kreditaufnahme von maximal 10 % erlaubt ist, kann das globale Risiko 210 % des Nettoinventarwertes eines Fonds erreichen.

Weitere Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von DFIs sind mangelnde Liquidität, die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Kursbewegungen von der Basiswertpapieren dieser DFIs vorherzusagen, das Risiko von Marktanomalien und unangemessenen Bewertungen von DFIs sowie unvollkommene Korrelationen zwischen den Kursen von DFIs und den Kursen der Wertpapiere oder Währungen, die damit gehedgt werden. Unangemessene Bewertungen können zur Erfordernis erhöhter Barleistungen an Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für einen Fonds führen. Somit ist der Einsatz von DFIs durch einen Fonds nicht immer ein effektives Mittel zur Förderung des Anlageziels eines Fonds und kann unter Umständen auch kontraproduktiv sein. Soweit ein Fonds in DFIs investiert, kann dieser Fonds in Bezug auf die Parteien, mit denen er handelt, ein Kreditrisiko eingehen und muss ggf. das Risiko des Erfüllungsverzugs tragen. Der Einsatz von DFIs setzt den betreffenden Fonds auch dem Risiko aus, dass die rechtliche Dokumentation des Kontraktes die Absicht der Parteien gegebenenfalls nicht korrekt wiedergibt. Das Rechtsrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder aufgrund von Verträgen, die rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Währung

Je nach Referenzwährung eines Anteilhabers können sich Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Anteilhabers und der Basiswährung des relevanten Fonds nachteilig auf den Wert einer Anlage in dem Fonds auswirken.

Die Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung des betreffenden Vermögenswertes können zu einem Wertverlust der Anlagen des betreffenden Fonds in der Basiswährung führen.

Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Devisentransaktionen wie z. B. Devisenterminkontrakte eingehen. Devisenterminkontrakte eliminieren nicht die Kursschwankungen der Anlagen eines Fonds oder Wechselkursschwankungen und können Verluste im Falle von Kursrückgängen bei diesen Vermögenswerten nicht verhindern. Die Performance eines Fonds kann stark von Devisenkursbewegungen beeinflusst sein, da die von einem Fonds gehaltenen Währungspositionen ggf. nicht mit den gehaltenen Vermögenswerten korrespondieren.

Der Anlageverwalter kann im Namen eines Fonds Strategien einsetzen, die auf eine Absicherung des Währungsrisikos auf Anteilklassenebene abzielen. Soweit diese Absicherung erfolgreich ist, wird sich

die Performance der Anteilklasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Anlagen entwickeln und die Anleger einer gehedgten Klasse werden keinen Vorteil daraus ziehen, wenn die Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, fällt.

Lauten die Anlagen eines Fonds auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds, kann der Anlageverwalter das Währungsrisiko des Fonds in Bezug auf die Basiswährung des Fonds hedgen, wenn der Anlageverwalter dies für vorteilhaft für den Fonds erachtet.

Kredit

Jeder Fonds kann einem Kreditrisiko in Bezug auf Parteien ausgesetzt sein, mit denen er Geschäfte betreibt, und trägt möglicherweise auch das Risiko der Nichterfüllung solcher Geschäfte. Dieses Risiko erstreckt sich auch auf Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Swap-Geschäfte und Anlagen, die über einen gemeinsamen Anlagepool getätigt werden. Die Gesellschaft setzt folgende Mittel ein, um dieses Kreditausfall- und Lieferverzugsrisiko zu reduzieren:

Wenn ein Fonds mit einem Kontrahenten einen OTC-Swap eingeht, versucht die Gesellschaft, das mit diesem Kontrahenten verbundene Kreditrisiko zu reduzieren, indem sie sicherstellt, dass der Wert des OTC-Swaps täglich an den Marktwert angepasst wird, und wenn ein Fonds mit dem Kontrahenten ein Kreditrisiko eingeht, von dem Kontrahenten eine Barsicherheit verlangt, wenn die Kreditfinanzierung die von der Finanzaufsichtsbehörde gemäß den irischen Vorschriften festgelegten Grenzen überschreitet.

Die Gesellschaft versucht das Lieferverzugsrisiko eines Fonds zu reduzieren, indem sie sicherstellt, dass direkte Zeichnungen oder Rückgaben von Anteilen nur durch autorisierte Teilnehmer vorgenommen werden und dass alle Zeichnungen und Rücknahmen über CREST auf Basis der Lieferung gegen Zahlung abgewickelt werden.

Wenn die Gesellschaft für den Fonds Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und sonstige Swap-Geschäfte tätigt, um Wertpapiere ohne Korrelation zu den Werten des Index, den der Fonds nachzubilden versucht, zu halten, versucht die Gesellschaft das Kreditrisiko im Zusammenhang mit solchen Transaktionen zu reduzieren, indem sie festlegt, dass der Fonds nur solche Sicherheiten entgegennimmt, deren Qualität von der Finanzaufsichtsbehörde als akzeptabel für OGAW-Fonds befunden wurden, und indem sie sicherstellt, dass diese Wertpapiere regelmäßig an den Marktwert angepasst werden und, wo relevant, gemäß den relevanten OGAW-Anforderungen besichert sind.

Der Anlageverwalter verwaltet die Vermögenswerte des gemeinsamen Anlagepools in Einklang mit einer Reihe von Richtlinien für das Cash Management. Diese Richtlinien sollen dazu dienen, das Kreditrisiko im Zusammenhang mit gemeinsamen Anlagepools zu reduzieren, indem sie Ziele festlegen, nach denen der gemeinsame Anlagepool in kurzfristige Wertpapiere von Emittenten mit sehr hoher Bonität investieren muss und die Anlagen in Einklang mit konservativen Portfoliomanagementpraktiken und unter Beachtung sämtlicher OGAW-Beschränkungen und -anforderungen getätigt werden müssen.

Kontrahentenrisiko

Wenn ein Fonds Transaktionen auf OTC-Märkten tätigt, setzt er sich dem Kreditrisiko seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Bestimmungen solcher Kontrakte aus. Eine Insolvenz oder eine andere Leistungsstörung auf Seiten eines Kontrahenten kann für den betreffenden Fonds sowohl Verzögerungen bei der Realisierung der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch Verluste einschließlich eines möglichen Wertverlustes der zugrunde liegenden Wertpapiere in dem Zeitraum, in dem der Fonds versucht, seine Ansprüche darauf durchzusetzen, zur Folge haben. Dies kann sich in einer Reduzierung von Kapital und Ertrag des Fonds sowie in einem fehlenden Zugang zum Ertrag in diesem Zeitraum auswirken. Zudem könnte der Fonds gezwungen sein, zur Durchsetzung seiner Rechte Kosten auf sich zu nehmen.

Darüber hinaus muss ein Fonds Geschäfte mit Kontrahenten möglicherweise zu Standardbedingungen durchführen, die nicht verhandelbar sind, und das Verlustrisiko tragen, weil ein Kontrahent nicht die Geschäftsfähigkeit besitzt, eine Transaktion einzugehen, oder wenn die Transaktion aufgrund der maßgeblichen Gesetzgebung und maßgeblicher Vorschriften nicht durchsetzbar ist.

Aktien

Der Wert einer Anlage eines Fonds in Gesellschaftsanteilen, Aktien oder aktienähnlichen Produkten sowie der Wert von Indizes, die sich ganz oder teilweise aus Gesellschaftsanteilen, Aktien oder aktienähnlichen Produkten zusammensetzen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie zum Beispiel von politischen Ereignissen, geographischen oder regionalen Ereignissen und Konjunkturbedingungen.

Nicht börsennotierte Wertpapiere

Obwohl ein Fonds allgemein in börsennotierte Wertpapiere investiert, ist er gemäß den irischen Vorschriften berechtigt, bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapiere zu investieren, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. In solchen Situationen ist es daher möglich, dass ein Fonds seine Wertpapiere nicht leicht verkaufen kann.

Bewertung

Die Art der Anlagen eines Fonds, der vom Fonds nachgebildete Index und die von einem Fonds zur Nachbildung eines Index eingesetzten DFIs können komplex sein. Unter bestimmten Umständen können Bewertungen für diese komplexen Instrumente/Indizes nur von einer begrenzten Anzahl Marktteilnehmer verfügbar sein, die möglicherweise gleichzeitig Kontrahenten dieser Transaktionen sind. Bei der Bewertung oder Glättung einer Position eines OTC-Swaps, der eingesetzt wird, um einen Index nachzubilden, kann anstelle des tatsächlichen Wertes des Index ein bereinigter Index-Wert oder die Hedging-Positionen, die der Kontrahenten des OTC-Swaps eingegangen ist, um diesen Index nachzubilden, herangezogen werden, und diese Werte können wesentlicher voneinander abweichen. Bewertungen von Seiten solcher Marktteilnehmer können daher subjektiv sein, und es können wesentliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Ein oder mehrere Kontrahenten können mit demselben Fonds OTC-Swaps eingehen, damit dieser Fonds sein Anlageziel erreicht. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Kontrahent solche OTC-Swaps zu denselben Bedingungen eingeht, wie ein anderer Kontrahent (auch im Hinblick auf die Preisgestaltung). Darüber hinaus besteht, wenn ein Fonds OTC-Swaps mit mehr als einem Kontrahenten eingeht, um einen Index nachzubilden, das Risiko langfristiger Performance-Abweichungen dieser DFIs zwischen den verschiedenen Kontrahenten, was sich auf die Performance des Fonds auswirken kann.

Die Gesellschaft kann (ist aber nicht dazu verpflichtet), sich um die Reduzierung solcher Bewertungsrisiken bemühen, indem sie einem Kontrahenten des Fonds die Verantwortung für die Festlegung der Bewertungstage, die Feststellung von Marktstörungen und anderer außerordentlicher Ereignisse und für die Festlegung sonstiger Bestimmungen für alle OTC-Swaps, die sich auf diesen Fonds beziehen, überträgt. Falls ein Kontrahent mit solchen Festlegungen nicht einverstanden ist, ist die Gesellschaft bzw. ihr Bevollmächtigter berechtigt, alle OTC-Swaps dieses Kontrahenten, die sich auf den betreffenden Fonds beziehen, aufzulösen und OTC-Swaps mit äquivalentem Nennbetrag mit einem oder mehreren anderen Kontrahenten einzugehen, um die aufgelösten Positionen zu ersetzen. Die Auflösung eines für einen bestimmten Fonds eingegangenen OTC-Swaps könnte zu einer Zwangsrücknahme aller Anteile dieses Fonds führen. Jegliche Verzögerung, äquivalente OTC-Swap-Positionen einzugehen, kann den Tracking Error oder Nachbildungsfehler des Fonds erhöhen. Falls durch die Auflösung oder die Eröffnung äquivalenter OTC-Swap-Positionen Kosten entstehen, werden diese vom betreffenden Fonds getragen.

Börsennotierte Unternehmen und andere Emittenten unterliegen in der Regel in den verschiedenen Ländern der Welt unterschiedlichen Buchführungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards. Handelsvolumen, Kursvolatilität und die Liquidität von Wertpapieren können auf den Märkten verschiedener Länder variieren. Ferner herrschen weltweit Unterschiede bei der staatlichen Überwachung und der Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern und börsennotierten und nicht notierten Unternehmen. Die Gesetze bestimmter Länder schränken gegebenenfalls die Möglichkeiten des Anlageverwalters ein, in Wertpapiere bestimmter in diesen Ländern ansässiger Emittenten zu investieren.

Inverse Renditestراتيجien und Leveraged-Return-Strategien

Bestimmte Fonds streben gegebenenfalls eine inverse Rendite (Inverse Return) oder eine Rendite auf Fremdfinanzierungsbasis (Leveraged Return) gegen die Index-Performance an. Ein Fonds, der eine inverse Rendite zum Ziel hat, wird ein Engagement mit einem um den Faktor eins bis zwei negativen Performance-Multiple gegenüber dem Index anstreben. Ein Fonds, der einen Leveraged Return zum Ziel hat, wird ein Engagement mit einem um den Faktor größer eins bis maximal zwei positiven Performance-Multiple gegenüber dem Index anstreben. In jedem Falle kann die Rendite anhand der täglichen (oder weniger häufigen) Veränderungen des relevanten Index gemessen werden. Wendet ein Fonds diese Strategien an, so werden die Bestimmungen der Inverse-Return- bzw. Leveraged-Return-Strategie im jeweiligen Prospektnachtrag klar dargelegt.

In einen Fonds zu investieren, der eine inverse Rendite oder eine Rendite auf Fremdfinanzierungsbasis anstrebt, ist riskanter als in einen Fonds zu investieren, der eine nicht fremdfinanzierte Long-Rendite gegen einen bestimmten Index anstrebt.

Beispielsweise kann der Wert eines Index um über 100 % steigen. Bei einem Fonds, der auf eine inverse Rendite gegen diesen Index setzt, kann dies zu einem vollständigen Wertverlust führen und damit zu einem Totalverlust der Anlage eines Anteilinhabers. Ebenso kann der Wert eines Index um über 50 % fallen. Bei einem Fonds, der ein gewisses Maß an fremdfinanzierter Rendite gegen diesen Index anstrebt, kann dies zu einem vollständigen Wertverlust führen und damit wiederum zu einem Totalverlust der Anlage eines Anteilinhabers. In jedem Falle kann ein solcher Totalverlust der Anlagen in einem relativ kurzen Zeitraum eintreten, wenn eine wesentliche Marktbewegung stattfindet.

Allerdings ist es unwahrscheinlich, dass der Wert eines Index auf null fällt, weshalb es auch unwahrscheinlich ist, dass ein Fonds, der ein nicht fremdfinanziertes Engagement in einem Index sucht, seinen gesamten Wert verliert oder den Totalverlust der Anlagen eines Anteilinhabers herbeiführt.

Anleger sollten auch beachten, dass Fonds, die Inverse-Return-Strategien oder Leveraged-Return-Strategien einsetzen, über längere Zeiträume hohe Verluste erleiden können.

Strebt ein Fonds eine inverse Rendite oder eine Rendite auf Fremdfinanzierungsbasis gegen eine tägliche (oder weniger häufige) Wertveränderung eines Index an, so kann die tatsächliche Wertveränderung des Index über Zeiträume von mehr als einen Tag wesentlich von dem Produkt aus Indexrendite und Leverage-Faktor (z. B. 1x die inverse Performance eines Index oder 2x die inverse Performance eines Index) abweichen. Dementsprechend sollten potenzielle Anleger nicht erwarten, dass die tatsächliche prozentuale Rendite von Anteilen, die eine solche inverse Rendite anstreben, gleich der prozentualen Veränderung des relevanten Index bis minus 1x diese prozentuale Veränderung (nach Kosten und Gebühren) ist oder die tatsächliche prozentuale Rendite für Anteile, die eine Rendite auf Fremdfinanzierungsbasis bieten, gleich der prozentualen Veränderung des relevanten Index bis 2 x die prozentuale Veränderung des relevanten Index (nach Abzug von Kosten und Gebühren) ist.

Emerging Markets

Fonds, die in Indizes investieren oder Indizes nachzubilden versuchen, die sich ganz oder teilweise aus Wertpapieren der Emerging Markets zusammensetzen, können folgenden zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen:

Politische und ökonomische Faktoren

In manchen Ländern der Emerging Markets besteht ein erhöhtes Risiko von Verstaatlichungen, Enteignungen oder konfiskatorischer Besteuerung. All diese Faktoren können sich negativ auf den Wert von Anlagen in diesen Ländern auswirken. Länder der Emerging Markets können zudem einem erhöhten Risiko von politischen Veränderungen, staatlichen Eingriffen, gesellschaftlicher Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen (bis hin zu Kriegen) unterliegen, die sich negativ auf die Wirtschaft der betroffenen Länder und damit auf den Wert von Anlagen in diesen Ländern auswirken können.

Viele Länder der Emerging Markets sind wirtschaftlich in hohem Maße vom internationalen Handel abhängig und wurden dementsprechend in der Vergangenheit durch Handelsbarrieren, staatliche Eingriffe in Wechselkursrelationen, und sonstige von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, verhängte oder von diesen ausgehandelte protektionistische Maßnahmen und allgemein den internationalen wirtschaftlichen Entwicklungen negativ beeinflusst und können dies auch in Zukunft sein.

Kontrahentenrisiko und Liquiditätsfaktoren

Es gibt keine Garantie dafür, dass es für Anlagen, die der Fonds erworben hat, einen Markt gibt, und wenn ein lokaler Markt vorhanden ist, dass dort eine sichere Methode zur Lieferung gegen Zahlung vorhanden ist, mit der im Falle eines Verkaufs im Namen des Fonds das Kontrahentenrisiko auf Seiten des Käufers vermieden werden könnte. Es ist möglich, dass selbst wenn ein Markt für solche Anlagen existiert, dieser Markt in hohem Maße illiquide ist. Ein solcher Mangel an Liquidität kann sich negativ auf den Wert oder die leichte Veräußerbarkeit solcher Anlagen auswirken. Es besteht ein Risiko, dass Kontrahenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und Transaktionen nicht erfüllt werden.

Rechtliche Faktoren

Der gesetzliche Rahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen und das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anlagen kann in Ländern der Emerging Markets relativ neu und unerprobt sein und es gibt keine Sicherheit dahingehend, wie die Gerichte oder Behörden in Ländern der Emerging Markets auf Fragen reagieren, die sich aus Anlagen eines Fonds in diesen Ländern und damit verbundenen Arrangements ergeben.

Es gibt keine Garantie dafür, dass Arrangements oder Verträge zwischen der Depotbank und Korrespondenzbanken (z. B. einem Agenten, einer Unterdepotbank oder einem Bevollmächtigten) vor einem Gericht in einem Land der Emerging Markets Bestand haben oder dass ein von der Depotbank oder der Gesellschaft gegen eine solche Korrespondenzbank vor einem Gericht in irgendeinem Hoheitsgebiet erwirktes Urteil durch ein Gericht in einem Land der Emerging Markets vollstreckt wird.

Berichts- und Bewertungsfaktoren

Es gibt keine Garantie für die Richtigkeit von Informationen über Anlagen, die in Ländern der Emerging Markets verfügbar sind, wodurch die Genauigkeit des Wertes der Fondsanteile negativ beeinflusst sein kann. Die Bilanzierungspraktiken sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als in höher entwickelten Märkten. Auch die Menge und Qualität der von Unternehmen für ihre Berichterstattung geforderten Informationen sind in der Regel niedriger als in höher entwickelten Märkten.

Devisenkontrolle und Repatriierungsfaktoren

Der Fonds kann möglicherweise Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus Ländern der Emerging Markets nicht repatriieren oder benötigt hierzu behördliche Genehmigungen. Der Fonds kann von der Einführung von Genehmigungspflichten für die Repatriierung von Geldern bzw. Verzögerungen bei der Erteilung oder der Verweigerung solcher Genehmigungen sowie von sonstigen staatlichen Interventionen, die den Abwicklungsprozess von Transaktionen beeinflussen, negativ betroffen sein. Wirtschaftliche und politische Bedingungen können zum Widerruf oder der Änderung von erteilten Genehmigungen führen, bevor die Anlage in einem Land getätigt ist, oder auch zur Verhängung neuer Beschränkungen.

Abwicklungsfaktoren

Es gibt weder eine Garantie für das Funktionieren oder die Durchführung von Abwicklungen, Clearing und Registrierung von Transaktionen in Ländern der Emerging Markets noch eine Garantie für die Liquidität eines Wertpapiersystems oder dafür, dass ein solches Wertpapiersystem die Depotbank oder die Gesellschaft als Inhaber von Wertpapieren ordnungsgemäß registriert. Wo organisierte Wertpapiermärkte und Banken- und Telekommunikationssysteme unterentwickelt sind, treten unweigerlich Zweifel in Hinblick auf die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Transaktionen mit Wertpapieren auf, wenn diese auf anderem Wege als durch Direktanlage erworben werden. Darüber hinaus kann aufgrund der lokalen Post- und Bankensysteme in vielen Ländern der Emerging Markets keine Garantie dafür gegeben werden, dass alle mit börsennotierten und im

Freiverkehr gehandelten Wertpapieren, die ein Fonds erwirbt, verbundenen Rechte, einschließlich Dividendenansprüche, auch realisiert werden können.

In einigen Ländern der Emerging Markets ist derzeit vorgeschrieben, dass Abrechnungsgelder bei einem lokalen Broker einige Tage vor Abrechnung eingehen müssen und die Vermögenswerte erst einige Tage nach Abrechnung übertragen werden. Hierdurch sind die betreffenden Vermögenswerte in dieser Zeitspanne Risiken in Bezug auf Handlungen, Unterlassungen und Liquidität des Brokers sowie einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt.

Depotbankfaktoren

Die lokalen Depotbankdienste sind in vielen Ländern der Emerging Markets noch unterentwickelt und es besteht bei Transaktionen auf diesen Märkten ein Transaktions- und Depotbankrisiko. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass der Fonds einen Teil seiner Vermögenswerte nicht wiedererlangt. Diese Umstände können u.a. Handlungen oder Unterlassungen sowie die Liquidierung, der Konkurs oder die Insolvenz einer Unterdepotbank, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder nicht ordnungsgemäße Registrierung der Inhaberschaft sein. Die vom Fonds durch das Tätigen und Halten von Anlagen auf solchen Märkten getragenen Kosten sind in der Regel höher als auf organisierten Wertpapiermärkten.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Russland

Wenn ein Fonds in Russland investiert, sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass die Gesetze zu Wertpapieranlagen und Regulierung in Russland auf Ad-hoc-Basis eingeführt wurden und nicht unbedingt mit den Marktentwicklungen Schritt halten. Dies kann zu mehrdeutigen Auslegungen und uneinheitlicher und willkürlicher Anwendung solcher Bestimmungen führen. Ferner sollten die Anleger beachten, dass der Prozess der Überwachung und Durchsetzung anwendbarer Bestimmungen rudimentär ist.

Aktien in Russland werden stückelos (d. h. in unverbriefter Form) emittiert, und der einzige rechtliche Eigentumsnachweis besteht in der Eintragung des Namens des Inhabers im Aktienregister des Emittenten. Das Konzept der treuhänderischen Aufgaben ist nicht gut etabliert, so dass Aktionäre eine Verwässerung oder einen Verlust ihrer Anlagen erleiden können, ohne dass ihnen zufrieden stellende Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Es bestehen entweder gar keine Vorschriften zur Unternehmensführung (Corporate Governance) oder sie sind unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären wenig Schutz.

Rohstoffe

Rohstoffpreise sind beeinflusst von Faktoren wie zum Beispiel Angebots- und Nachfrageveränderungen auf den Rohstoffmärkten, technologischen Veränderungen, die sich auf das Produktionsniveau auswirken können, protektionistischen Handelsbestimmungen oder Marktliberalisierungen, Umweltveränderungen, Agrar-, Steuer-, geldpolitischen und Wechselkurskontrollprogrammen und politischen Entscheidungen von Regierungen (einschließlich der staatlichen Intervention in bestimmten Märkten).

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Indizes

Allgemeines

Ein Index wird in der Regel durch einen Indexanbieter nach dessen eigenen Kriterien und Methoden zusammengestellt. Je nach Methodik eines Index können Gebühren einbezogen werden und dem Indexanbieter Ermessensspielräume zustehen. Bestimmte Methoden sind darauf ausgerichtet, von einem Index zu einem bestimmten Zeitpunkt eine optimale Rendite zu erhalten, was einen begrenzten Wertzuwachs des Index zur Folge haben kann. Ferner können Indexmerkmale, die ein Indexanbieter zum Schutz im Falle schwacher oder fallender Märkte festgelegt hat, dazu führen, dass ein Index in einem steigenden Markt eine weniger starke Performance erzielt.

Jeder Fonds wird versuchen, einen bestimmten Index nachzubilden. Daher hat ein allgemeiner Kursrückgang (bzw. im Falle eines Inverse ETFs ein allgemeiner Anstieg) bei den Wertpapieren oder in dem Marktsegment, die bzw. das der Index abbildet, negative Auswirkungen auf die Performance eines Fonds. Ein Fonds investiert unabhängig von deren Anlagevorteilen in Wertpapiere und/oder

DFIs, die im Referenzindex enthalten oder für diesen repräsentativ sind. Die Performance eines Fonds kann auch dadurch negativ beeinflusst werden, dass ein Index-Sponsor wesentliche Änderungen an der Berechnungsformel oder -methode des Index vornimmt, und wenn ein Index-Sponsor die Berechnung und Herausgabe des Index versäumt oder der Index eingestellt wird und kein Nachfolgeindex vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat entweder für den Fonds einen anderen Index auswählen oder den Fonds auflösen.

Sofern nichts anderes angegeben ist, wird von einem Fonds nicht erwartet, dass er seinen Index jederzeit mit absoluter Genauigkeit nachbildet, und es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds ein bestimmtes Maß an Genauigkeit bei der Nachbildung eines Index erreicht. Es wird jedoch von jedem Fonds erwartet, dass er Anlageergebnisse erzielt, die vor Abzug der Kosten allgemein der Kurs- und Renditeperformance seines Index entspricht.

Bestimmte Faktoren können die Nachbildung des Index durch einen Fonds negativ beeinflussen. Dazu gehört u.a. die Tatsache, dass ein Fonds möglicherweise (a) verschiedene Kosten und Gebühren tragen muss, die im Index nicht enthalten sind. Solche Kosten und Gebühren umfassen u.a. die Verwaltungsgebühr, die Gebühr des Anlageverwalters und die Gebühren, die gemäß den Bestimmungen der jeweiligen OTC-Swaps an Kontrahenten zu zahlen sind, (b) regulatorischen Zwängen unterliegt, welche auf die Berechnung eines Index keinen Einfluss haben, (c) zeitweise keinen Zugang zu einzelnen Indextiteln hat, (d) Zeitunterschieden zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Dividendenereignis im Index reflektiert wird und dem Zeitpunkt, zu dem das Dividendenereignis im Fonds reflektiert wird, unterliegt, (e) aufgrund folgender Faktoren insgesamt in seiner Performance von seinem Index abweicht: die Zusammensetzung der Anlagen des Fonds (die u.a. Engagements in DFIs beinhalten können) ist nicht identisch mit der Zusammensetzung der Indexwerte und/oder die Anlagen des Fonds sind gegenüber dem Index unter- oder übergewichtet, und (f) nicht in der Lage ist, eine DFI-Transaktion einzugehen, die nach Meinung des Anlageverwalters für den Fonds geeignet ist.

Es ist vorgesehen, dass die Rendite des gemeinsamen Anlagepools und/oder von Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften oder Swap-Geschäften, die für einen Fonds eingegangen werden, ganz oder teilweise zur Zahlung von Gebühren verwendet wird, die an die Kontrahenten dieses Fonds zu zahlen sind. Dementsprechend reduziert sich der Tracking Error bzw. Nachbildungsfehler, wenn die Rendite der o.g. Anlagen gleich oder nahe dem an die Kontrahenten zu zahlenden Gebührensatz ist (der für alle Kontrahenten eines Fonds einheitlich ist). Der Tracking Error oder Nachbildungsfehler eines Fonds steigt mit wachsender Differenz zwischen diesen beiden Sätzen.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Index weiterhin auf der in diesem Prospekt beschriebenen Basis errechnet und veröffentlicht wird, bzw. dass die vom Indexanbieter veröffentlichten Regeln oder Methoden oder der Index selbst nicht erheblich geändert werden. Die Index-Performance der Vergangenheit ist nicht unbedingt als Indikator für die zukünftige Performance dieses Index zu betrachten und kein Indexanbieter ist verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung eines Index die Belange der Gesellschaft oder der Anteilhaber zu berücksichtigen.

Ein Fonds, dessen Index sich an einem bestimmten Wirtschaftssektor, einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region orientiert, wird sich (vorbehaltlich der in Anhang III aufgeführten Diversifizierungsanforderungen) auf Wertpapiere von Emittenten aus diesem Wirtschaftssektor, diesem Land oder dieser Region konzentrieren und in besonderem Maße den Risiken nachteiliger politischer, industrieller, gesellschaftlicher, regulatorischer, technologischer und wirtschaftlicher Ereignisse unterliegen, von denen dieser Sektor, dieses Land oder diese Region betroffen ist.

Untersuchung und Prüfung von Indizes

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter bzw. deren verbundene Unternehmen untersuchen und/oder prüfen einen Index für Anlagezwecke und/oder zum Zwecke der Auflegung und Führung eines Fonds. Weder die Gesellschaft, noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen haben einen Index für einen potenziellen Anleger eines Fonds untersucht oder geprüft, und potenzielle Anleger sollten sich in keiner Weise auf solche Untersuchungen oder Prüfungen verlassen.

ETFS FUND COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY

Einleitung

Die ETFS Fund Company Public Limited Company ist eine nach irischem Recht errichtete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Die Gesellschaft wurde am 29. August 2008 von der Finanzaufsichtsbehörde als OGAW im Sinne der irischen Vorschriften zugelassen und steht unter der Aufsicht der Finanzaufsichtsbehörde. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft den Status einer anerkannten Einrichtung gemäß Section 266 des FSMA erhalten wird. Die ETF Securities Limited ist der Promoter der Gesellschaft.

Die Gesellschaft besitzt die Struktur eines Umbrellafonds, bei dem das Anteilskapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilklassen unterteilt sein kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen gesonderten Fonds der Gesellschaft repräsentieren. Für die Auflegung von Fonds ist die Einwilligung der Finanzaufsichtsbehörde erforderlich (in diesem Falle wird die Gesellschaft einen geänderten Prospekt oder einen Prospektnachtrag veröffentlichen, in dem diese Fonds beschrieben sind) und die Einrichtung von Anteilklassen muss in Einklang mit den Bestimmungen der Finanzaufsichtsbehörde erfolgen. Die Anteile jedes Fonds sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig, mit Ausnahme aller oder einzelner der folgenden Eigenschaften: der Währung, auf die die Klasse lautet, der Dividendenpolitik, der Höhe der Gebühren und Kosten, mit denen sie belastet werden, des Mindestzeichnungsbetrages und des Mindestrücknahmebetrages. Ferner kann jeder Fonds mehr als eine ihm zugeordnete Anteilklasse haben. Jeder Prospektnachtrag ist Bestandteil dieses Prospekts und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Anleger sollten beachten, dass das Vermögen jedes Fonds gesondert von dem Vermögen eines anderen Fonds verwaltet und gemäß den Anlagezielen und Anlagestrategien jedes einzelnen Fonds angelegt wird und dass die Anteile von Fonds zu unterschiedlichen Konditionen ausgegeben werden können.

Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden nur auf der Grundlage dieses Prospekts (und seiner relevanten Nachträge) sowie des zuletzt veröffentlichten Jahresberichts und geprüften Jahresabschlusses (falls vorhanden) und, falls nach einem solchen Jahresbericht veröffentlicht, des letzten ungeprüften Halbjahresberichts und ungeprüften Halbjahresabschlusses berücksichtigt. Diese Berichte sind Teil dieses Prospekts und sind zusammen mit etwaigen relevanten Prospektnachträgen der Öffentlichkeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zugänglich. Informationen zu den einzelnen Anteilklassen werden in den Prospektnachträgen zu den jeweiligen Fonds dargelegt.

Jede Anteilklasse wird an einer oder mehreren Börsen notiert und die Zulassung bestimmter Anteilklassen zur amtlichen Notierung bei der United Kingdom Listing Authority und zum Handel am Markt für notierte Wertpapiere der Londoner Börse (London Stock Exchange) wird beantragt.

Niemand ist bevollmächtigt worden, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen, andere Angaben oder Zusicherungen zu machen als diejenigen, die in diesem Prospekt, seinen Nachträgen und in den oben genannten Berichten enthalten sind, und wenn solche Angaben oder Zusicherungen gemacht werden, sind sie als nicht von der Gesellschaft autorisiert anzusehen. Aus der Aushändigung dieses Prospekts (ob mit Berichten oder ohne Berichte) oder einer Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen gefolgert werden, dass die Lage der Gesellschaft seit dem Erscheinungstag dieses Prospekts oder des relevanten Prospektnachtrags unverändert geblieben ist.

Übersetzungen

Dieser Prospekt und alle Nachträge hierzu können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt bzw. Nachtrag. Sofern der englischsprachige Prospekt bzw. Nachtrag und der Prospekt bzw. Nachtrag in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle differieren, ist der englischsprachige Prospekt bzw. Nachtrag maßgeblich. Ausnahmsweise ist eine andere Sprache des Prospektes bzw. des Nachtrages dann und insoweit maßgeblich, wie das Gesetz eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile vertrieben werden, dies für Klagen, die sich auf Veröffentlichungen in Prospekten in einer anderen Sprache als Englisch beziehen, verlangt.

Qualifizierte Inhaber

Anteilinhaber sind verpflichtet, die Verwaltungsstelle unverzüglich zu informieren, falls ihr Status eines qualifizierten Inhabers wegfällt.

Wenn die Gesellschaft davon Kenntnis erhält, dass Anteile direktes oder wirtschaftliches Eigentum von Personen sind, die die oben stehenden Bestimmungen verletzen, kann sie die betreffenden Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Anlageziele und Anlagestrategien

Allgemeines

Der einzige Zweck, für den die Gesellschaft gegründet wird, ist die gemeinsame Anlage in Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten mit am Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern. Die Gesellschaft wird nach dem Prinzip der Risikostreuung gemäß den irischen Vorschriften geführt. Die spezifischen Anlageziele und Anlagestrategien jedes Fonds werden vom Verwaltungsrat bei Auflegung des betreffenden Fonds formuliert und im relevanten Prospektnachtrag niedergelegt und beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Nachbildung der Performance eines Index. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die irischen Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III dieses Prospekts näher erläutert. Die geregelten Märkte, an denen ein Fonds Anlagen tätigen kann, sind in Anhang I aufgeführt.

Die Anlageziele und -strategien eines Fonds werden, sofern keine unvorhergesehenen Umstände eintreten, über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Datum der Zulassung der ersten Anteilklasse eines Fonds zur amtlichen Notierung an der irischen Börse und zum Handel an ihrem Hauptmarkt und (wenn ein Fonds zum Handel an der Londoner Börse zugelassen ist) dem Datum der Notierung und Zulassung zum Handel an der Londoner Börse verfolgt. Jede Änderung der Anlageziele sowie jede wesentliche Änderung der Anlagestrategien eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt bedarf der vorherigen Genehmigung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds mit Stimmenmehrheit der Anteilinhaber. Die Anteilinhaber werden von der Durchführung jeder Änderung der Anlageziele oder der Anlagestrategien eines Fonds im Voraus schriftlich informiert, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anteile vor der Durchführung der Änderung zurückzugeben.

Anlage in DFIs / Effizientes Portfoliomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds (und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Finanzaufsichtsbehörde festgelegten Grenzen) in DFIs investieren und Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere zur direkten Anlage und zum Zwecke der Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds einsetzen. Anlagen in DFIs werden hauptsächlich durch den Einsatz von OTC-Anlagen getätigt, insbesondere in OTC-Swaps, die einem Fonds die Möglichkeit geben, von einem Kontrahenten als Gegenleistung für regelmäßige Barzahlungen aus dem relevanten Fonds die Rendite eines bestimmten Index zu erhalten (ein Cash-OTC-Swap). Um seine Anlagestrategie umzusetzen, kann ein Fonds auch Anlagen erwerben, die keinen Bezug zu den Werten des relevanten Index haben, und OTC-Swaps eingehen, mit denen die Performance solcher Anlagen gegen die Performance des Index getauscht wird (ein Non-Cash-OTC-Swap). In beiden Fällen hängt die Rendite, die ein Anteilinhaber erzielt, von der Performance des Index, der Performance des OTC-Swaps, der eingesetzt wurde, um die Performance eines Index nachzubilden, und von der Höhe der Kosten und Gebühren, die der betreffende Fonds zu zahlen hat, ab. Wird ein Cash-OTC-Swap eingesetzt, hängt die Rendite auch von etwaigen Erträgen aus Anlagen in einem gemeinsamen Anlagepool oder dem Einsatz von Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder anderen Swap-Geschäften ab. DFIs werden vorbehaltlich der Bedingungen der Finanzaufsichtsbehörde und innerhalb der von dieser festgelegten Grenzen eingesetzt und nur in Verbindung mit einem Risikomanagementprozess („RMP“), der zuvor von der Finanzaufsichtsbehörde genehmigt wurde und mit dem der Fonds die mit DFIs verbundenen Risiken überwachen und managen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch für jeden Fonds und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Finanzaufsichtsbehörde festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente in

Bezug auf Wertpapiere zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Diese dürfen nicht spekulativer Natur sein. Solche Transaktionen können Engagements in einem Index ohne direkte Anlage in den Werten dieses Index beinhalten, wodurch das Risiko und die Kosten reduziert oder die Kapital- oder Ertragsrenditen eines Fonds bei einem Risikoniveau erhöht werden, das dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Diese Techniken und Instrumente können Anlagen in DFIs beinhalten, wie z. B. in Futures (die eingesetzt werden können, um die Cashflows auf kurzfristiger Basis zu managen, indem ein Future als Engagement in einer Vermögensklasse gehalten wird, in die eine direkte Anlage noch aussteht), Optionen (die eingesetzt werden können, um Kosteneinsparungen zu erzielen oder ein Währungs- oder Zinsrisiko zu managen), Swaps und Devisenterminkontrakte (die beide eingesetzt werden können, um Währungs- oder Zinsrisiken zu managen und Kosteneinsparungen zu erzielen). Diese Techniken und Instrumente werden in Einklang mit den Auflagen der Finanzaufsichtsbehörde eingesetzt. Möglicherweise werden neue Techniken und Instrumente entwickelt, die für den Einsatz durch einen Fonds geeignet sind. Die Gesellschaft kann solche neuen Techniken und Instrumente (vorbehaltlich der vorgenannten Beschränkungen) einsetzen. Fonds können auch Aktienleihgeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Swap-Geschäfte zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements tätigen, vorbehaltlich der in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Bedingungen und Beschränkungen. Swap-Geschäfte können den Erwerb von Anlagen durch einen Fonds beinhalten, die nicht im relevanten Index enthalten sind, sowie das Eingehen eines OTC-Swaps mit einem Kontrahenten, um die Performance dieser Anlagen gegen eine Barrendite zu tauschen. Die Barrendite kann dann verwendet werden, um die regelmäßigen Barzahlungen, die unter einem weiteren OTC-Swap mit diesen Swap-Kontrahenten gegen die Rendite des relevanten Index fällig werden, ganz oder teilweise zu leisten.

Gemeinsame Anlage

Während jeder Fonds separate Anlageziele und Anlagestrategien hat, können die Anlagestrategien von Fonds der Gesellschaft dazu führen, dass jeder Fonds hohe Barbestände hat, wenn ein Fonds keine Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte getätigt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann daher nach eigenem Ermessen gemeinsame Anlagepools einrichten. Ein gemeinsamer Anlagepool ist kein von der Gesellschaft oder einem Fonds getrenntes Rechtssubjekt. Es handelt sich vielmehr um einen virtuellen Pool, der dazu dient, auf effiziente Weise bestimmte spezifizierte gemeinsame Anlagestrategien von zwei oder mehr Fonds umzusetzen. Zweck eines gemeinsamen Anlagepools ist es, beim Management und der Verwaltung der Vermögenswerte im Pool Skaleneffekte zu erzielen. Der Einsatz von gemeinsamen Anlagepools gibt dem Anlageverwalter die Möglichkeit, Vermögenswerte zu bündeln, die Skalierbarkeit zu erhöhen und den Tracking Error zu reduzieren. Der Anlageverwalter verwaltet die Vermögenswerte des gemeinsamen Anlagepools in Einklang mit einer Reihe von Richtlinien für das Cash Management. Diese Richtlinien enthalten eine Reihe von Zielen, wonach u.a. die gemeinsamen Anlagepools in kurzfristige Wertpapiere von Emittenten mit hoher Bonität investieren müssen und die Anlagen in Einklang mit konservativen Portfoliomanagement-Praktiken und unter Beachtung sämtlicher OGAW-Beschränkungen und -anforderungen getätigt werden müssen.

Ein gemeinsamer Anlagepool hält Anlagen in Einklang mit den Anlagestrategien der daran beteiligten Fonds und kann in eine breite Palette an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten investieren, insbesondere in Einlagenzertifikate, zinsvariable Schuldtitel und Commercial Papers, mit einem diversifizierten Portfolio aus Titeln hochwertiger Finanzinstitute, Staatstiteln und Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und hypothekarisch besicherten Wertpapieren, Pensions- und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften, Einlagen und Termineinlagen, Kreditbeteiligungen und Investmentfonds.

Der gemeinsame Anlagepool besteht zunächst aus Bareinlagen der einzelnen Fonds, die sich an dem gemeinsamen Anlagepool beteiligen. Danach werden weitere Bartransfers in den gemeinsamen Anlagepool getätigt. Der Anteil eines Fonds an einem gemeinsamen Anlagepool wird anhand fiktiver Anteile gleichen Werts im gemeinsamen Anlagepool errechnet. Bei der Einrichtung eines gemeinsamen Anlagepools kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den anfänglichen Wert der fiktiven Anteile festlegen (lautend auf eine Währung, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet) und teilt jedem Fonds Anteile zu, deren Gesamtwert dem Betrag der geleisteten Einlage entspricht.

Danach wird der Wert eines fiktiven Anteils durch Division des Nettoinventarwertes des gemeinsamen Anlagepools durch die Anzahl der verbleibenden fiktiven Anteile ermittelt.

Werden weitere Bareinlagen geleistet oder Einlagen aus dem Anlagepool entnommen, wird die Anzahl der Anteile, die dem betreffenden Fonds zugeteilt sind, um die Anzahl Anteile erhöht bzw. reduziert, die sich durch Division des Barbetrages bzw. des Wertes der Vermögenswerte im gemeinsamen Anlagepool durch die aktuelle Anzahl der Anteile ergibt. Der Nettoinventarwert des gemeinsamen Anlagepools wird gemäß den Bewertungsbestimmungen des betreffenden Fonds berechnet.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Ertragscharakter, die für die Vermögenswerte in einem Vermögenpool vereinnahmt werden, fließen in den gemeinsamen Anlagepool. Bei Auflösung eines Fonds werden die Vermögenswerte in einem gemeinsamen Anlagepool diesem Fonds im Verhältnis zu seiner Beteiligung an dem gemeinsamen Anlagepool zugeteilt.

Die Verwaltungsstelle ist verantwortlich für die Verwaltung der Beteiligung eines Fonds an einem gemeinsamen Anlagepool, d. h. sie hat sicherzustellen, dass der relevante Anteil des gemeinsamen Anlagepools getrennt und diesem Fonds zugeordnet bleibt. Jeder Fonds hat (auf separater Basis und auf Dividendenbasis) Anspruch auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die aus den durch den gemeinsamen Anlagepool getätigten Anlagen erwachsen und ihm zugeteilt werden. Die Depotbank muss jederzeit sicherstellen, dass sie in der Lage ist, die Vermögenswerte eines Fonds, der an einem gemeinsamen Anlagepool beteiligt ist, zu identifizieren.

Währungsabsicherungspolitik

Der Anlageverwalter kann im Namen eines Fonds Strategien einsetzen, die auf eine Absicherung des Währungsrisikos auf Anteilklassenebene abzielen. Er kann devisenbezogene Transaktionen tätigen, wie zum Beispiel Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen, Futures und Swap-Geschäfte, um den Fonds gegen bestimmte Währungsrisiken abzusichern, z. B., wenn eine Anteilklasse auf eine andere Währung lautet als die Basiswährung des Fonds. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass Devisen-Hedging-Transaktionen effektiv sind. Ein Fonds kann zwar Devisen-Hedging-Transaktionen für einzelne Anteilklassen tätigen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Wenn Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen eingesetzt werden, gibt es keine Garantie dafür, dass diese Strategien effektiv sind. Die Kosten und diesbezüglichen Verbindlichkeiten/Gewinne, die durch Instrumente entstehen, die für Zwecke der Absicherung (Hedging) des Währungsrisikos zugunsten einer bestimmten Anteilklasse eines Fonds eingegangen wurden (wenn die Währung einer bestimmten Klasse sich von der Basiswährung des Fonds unterscheidet), sind ausschließlich dieser Anteilklasse zuzuschreiben.

Das Risiko aus Devisen-Hedging-Transaktionen darf 105 % des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse nicht überschreiten. Alle Transaktionen müssen klar der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnen sein und Währungsrisiken aus unterschiedlichen Anteilklassen dürfen nicht kombiniert oder gegeneinander verrechnet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, unter-gehedgte oder über-gehedgte Positionen einzugehen. Aufgrund von Marktbewegungen und Faktoren, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, können jedoch von Zeit zu Zeit unter- oder über-gehedgte Positionen entstehen. Gehedgte Positionen werden ständig überwacht, um sicherzustellen, dass über-gehedgte Positionen 105 % des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilklasse nicht überschreiten. Mit dieser Überwachung soll sichergestellt werden, dass gehedgte Positionen, die einen Anteil von 100 % des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilklasse überschreiten, nicht in den Folgemonat fortgeschrieben werden. Falls die Absicherung in Bezug auf eine Anteilklasse 105 % aufgrund von Marktbewegungen oder Rücknahmen übersteigt, wird der Anlageverwalter diese Absicherung so bald wie möglich danach wieder entsprechend reduzieren.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens jedes Fonds muss den irischen Vorschriften entsprechen. Eine detaillierte Beschreibung der für alle Fonds geltenden allgemeinen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen ist im Anhang III des Prospekts enthalten. Der Verwaltungsrat kann für jeden neuen Fonds weitere Beschränkungen festlegen, deren Details im relevanten Prospektnachtrag dargelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann ferner von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen erlassen, die mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar sind oder diesen dienen, um die Gesetze und Bestimmungen der Länder einzuhalten, in denen Inhaber von Anteilen der Gesellschaft ansässig sind oder in denen die Anteile vertrieben werden oder die Gesellschaft registriert ist.

Indizes

Die Wertentwicklung eines Fonds wird normalerweise anhand seines Index gemessen.

Es ist vorgesehen, dass die Fonds sich in diesen Indizes in erster Linie durch den Einsatz von DFIs, insbesondere von OTC-Swaps engagieren, statt direkt in die Indexwerte zu investieren. Wo in der Anlagestrategie eines Fonds dargelegt, kann ein Fonds eine inverse Rendite (Inverse Return) oder eine Rendite auf Fremdfinanzierungsbasis (Leveraged Return) (oder eine Kombination aus beiden) anstreben. Wenn ein Fonds in DFIs investiert, um einen Index nachzubilden, werden Veränderungen in der Zusammensetzung und/oder der Gewichtung der Titel, aus denen sich dieser Index zusammensetzt, gewöhnlich durch das Engagement mittels DFIs oder OTC-Swaps reflektiert.

Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Werte eines Index, der von einem Fonds nachgebildet wird (wie im relevanten Prospektnachtrag dargelegt), erfordern, wenn der Fonds direkt in die Indexwerte investiert, in der Regel entsprechende Anpassungen oder Neuausrichtungen/-gewichtungen (Rebalancings) der Fondspositionen, damit der Index weiter nachgebildet wird. Der Anlageverwalter wird sich rechtzeitig und so effizient wie möglich, jedoch im Rahmen seines Ermessensspielraums gemäß den Anlagestrategien des betreffenden Fonds, um ein Rebalancing der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der von dem Fonds jeweils gehaltenen Anlagen bemühen und soweit praktikabel und möglich, um eine Anpassung des Engagement des Fonds an die Veränderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere im Index. Weitere Rebalancing-Maßnahmen können von Zeit zu Zeit durchgeführt werden, um das Gleichgewicht zwischen der Performance eines Fonds und der Performance des Index aufrechtzuerhalten.

Der Anlageverwalter bezieht seine Informationen über die Zusammensetzung bzw. Gewichtung der Wertpapiere innerhalb des jeweiligen Index ausschließlich vom jeweiligen Indexanbieter. Ist der Anlageverwalter an einem Geschäftstag nicht in der Lage, diese Informationen einzuholen oder zu verarbeiten, wird für alle Anpassungen die letzte veröffentlichte Zusammensetzung bzw. Gewichtung des Index zugrunde gelegt.

Auch wenn vorgesehen ist, dass Fonds sich in erster Linie durch den Einsatz von OTC-Swaps in Indizes engagieren, sollten die Anteilhaber beachten, dass wenn ein Fonds direkt in die Titel eines Index investiert, es gegebenenfalls aufgrund verschiedener Faktoren nicht möglich oder praktikabel ist, dass ein Fonds alle Wertpapiere in den proportionalen Gewichtungen kauft, wie sie in dem Index enthalten sind, bzw. alle enthaltenen Titel kauft. Solche Faktoren sind u.a. die Kosten und Aufwendungen sowie die in Anhang III dieses Prospekts beschriebenen Konzentrationsbeschränkungen. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter eines Fonds beschließen, einen repräsentativen Querschnitt der Indexwerte zu halten. Hierfür kann der Anlageverwalter für einen Fonds Stichprobenverfahren anwenden. Ergebnis solcher Stichprobenverfahren ist eine Auswahl von Indexwerten, mit denen man einen repräsentativen Querschnitt der Indexwerte erhält. Dies wird in der Regel durch den Einsatz quantitativer Analysen erreicht, wobei sich das Niveau der angewandten Stichprobenverfahren nach der Art der Indexwerte richtet. Wenn der Anlageverwalter dies für vorteilhaft erachtet, kann der Fonds zeitweise auch Wertpapiere halten, die nicht im Index enthalten sind. Ein Fonds kann auch in DFIs und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investieren und zusätzliche liquide Mittel halten, jeweils vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts festgelegten Beschränkungen.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, falls er der Meinung ist, dass dies den Interessen der Gesellschaft oder eines Fonds dient, den von einem Fonds benutzten Index durch einen anderen Index zu ersetzen (wobei dieser neue Index den Auflagen der Finanzaufsichtsbehörde entsprechen muss), falls:

- (i) die Gewichtungen der Wertpapiere in diesem bestimmten Index dazu führen würden, dass der Fonds (falls er der Entwicklung des Index möglichst nah folgen soll) gegen die irischen Vorschriften und/oder die für den Status als ausschüttender Fonds im Vereinigten Königreich

- geltenden Richtlinien (siehe nachstehenden Abschnitt „Besteuerung – Besteuerung im Vereinigten Königreich“) verstoßen würde;
- (ii) der betreffende Index (bzw. die betreffende Indexserie) nicht mehr OGAW-konform ist (aus Gründen, die z. B. mit dem Rebalancing zusammenhängen);
 - (iii) der betreffende Index (bzw. die betreffende Index-Serie) mit einem Cap versehen werden muss, um OGAW-konform zu bleiben;
 - (iv) der betreffende Index (bzw. die betreffende Index-Serie) eingestellt wird oder die Methodik oder die Zusammensetzung des Index (bzw. der Index-Serie) wesentlich verändert wird;
 - (v) ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Index ersetzt;
 - (vi) ein neuer Index verfügbar wird, der nach Meinung des Verwaltungsrates für einen Fonds kostengünstiger ist und/oder als Marktstandard für Anleger in dem betreffenden Markt gilt und/oder als vorteilhafter für die Anteilhaber zu betrachten wäre als der bisherige Index (aus Gründen wie z. B. der Reduzierung der Transaktionskosten, einschließlich der Kosten für OTC-Swaps);
 - (vii) es schwierig wird, in die im betreffenden Index enthaltenen Werte zu investieren, oder es schwierig oder ineffizient wird, DFIs oder OTC-Swaps in Bezug auf den betreffenden Index einzugehen;
 - (viii) der Indexanbieter seine Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat für zu hoch erachtet, oder eine von einem Indexanbieter für die Verwendung des Index erteilte Lizenz gekündigt wird;
 - (ix) die Qualität (einschließlich der Richtigkeit und der Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Referenzindex nach Ansicht des Verwaltungsrates schlechter geworden ist; oder
 - (x) ein liquider Terminmarkt, an dem ein bestimmter Fonds anlegt, aufhört zu bestehen.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Fonds ändern, insbesondere wenn sich dessen Referenzindex geändert hat. Jegliche Namensänderungen eines Fonds werden zuvor von der Finanzaufsichtsbehörde genehmigt und die entsprechenden Unterlagen bezüglich des Fonds hinsichtlich des neuen Namens aktualisiert. Wenn eine Änderung des Index zu einem wesentlichen Unterschied in der Indexzusammensetzung zwischen dem bisherigen Index und dem vorgesehenen Index führen würde, wird zuvor die Einwilligung der Anteilhaber eingeholt. Unter Umständen, unter denen sofortiges Handeln erforderlich ist und es nicht möglich ist, die vorherige Einwilligung der Anteilhaber zur Änderung des Referenzindex eines Fonds einzuholen, werden die Anteilhaber, sobald dies praktikabel und angemessen erscheint, ersucht, entweder der Änderung des Referenzindex oder der Abwicklung des Fonds zuzustimmen.

Alle Indexänderungen werden im Voraus der Finanzaufsichtsbehörde mitgeteilt, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Änderung des Index in einem geänderten Prospektnachtrag niedergelegt und in den Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds vermerkt, nachdem eine solche Änderung vorgenommen wurde.

Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, ausreichend Dividenden auf die Anteile auszuschütten, um die Voraussetzungen für den Status eines ausschüttenden Fonds im Vereinigten Königreich zu erfüllen. Diese Dividenden entsprechen in einem Geschäftsjahr normalerweise dem Gesamtertrag eines Fonds abzüglich aller Kosten. Es liegt jedoch im Ermessen des Verwaltungsrates, auch realisierte Gewinne (abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) auszuschütten, wenn dies für notwendig erachtet wird, um die Voraussetzungen für den Status eines ausschüttenden Fonds im Vereinigten Königreich zu erfüllen. Dividenden werden in der Regel zur Zahlung im Dezember eines jeden Jahres (eine „jährliche Dividende“) beschlossen. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausschüttungsrichtlinien auflegen. Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Ausschüttungspolitik einer Anteilklasse zu ändern, werden die vollständigen Details zu der Änderung der Ausschüttungspolitik in den Prospektunterlagen des betreffenden Fonds dargelegt und alle Anteilhaber im Voraus informiert. Wenn Dividenden ausgeschüttet werden, werden sie in der Basiswährung des jeweiligen Fonds festgesetzt und in der Regel per telegrafischer Überweisung gezahlt. Dividenden, die zwölf Jahre nach ihrer Festsetzung nicht beansprucht wurden, verfallen; sie

stellen dann keine Schuld der Gesellschaft mehr dar und gehen in das Vermögen des betreffenden Fonds über.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Gesamtanlagestrategie verantwortlich, die von ihm festgelegt und der Verwaltungsgesellschaft vorgegeben wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat einige seiner Aufgaben an den Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle delegiert.

Unternehmensführung (Corporate Governance)

Die Gesellschaft ist in Irland eingetragen und unterliegt daher den Gesetzen und muss den in den Gesetzen und den irischen Vorschriften, den Richtlinienvermerken der Finanzaufsichtsbehörde und den von der Finanzaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit herausgegebenen OGAW-Mitteilungen (UCITS Notices) entsprechen. Der Verwaltungsrat hat sich zu einem hohen Standard der Unternehmensführung verpflichtet und wird sich bemühen, den Gesetzen, den irischen Vorschriften, und den Vorgaben der Finanzaufsichtsbehörde für OGAW-Gesellschaften zu entsprechen.

Der Verwaltungsrat

Die Leitung der Gesellschaft und die Überwachung ihrer Geschäfte erfolgt durch den Verwaltungsrat, der im Folgenden näher beschrieben ist. Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder (Non-Executive Directors) der Gesellschaft.

Gregory Burgess (Australier, Wohnsitz in Großbritannien). Gregory Burgess ist ausgebildeter Wirtschaftsprüfer und seit April 1997 Director bei Investor Resources Limited, einer Unternehmensberatung. Seit Juli 2006 ist er zuständig für Marketing- und administrative Unterstützung bei Gold Bullion Securities Limited, einer australischen börsennotierten Gesellschaft, deren Vorstand er seit Februar 2006 angehört. Zuvor war Gregory Burgess von August 2002 bis Juni 2006 bei Investor Resources Limited als Finanz- und Unternehmensberater für Investor Resources Limited und verbundene Unternehmen tätig. Des Weiteren war er Chief Financial Officer bei Wizard Information Services Pty Limited, hatte leitende Positionen im australischen Finanzministerium inne und war Innenrevisor bei Normandy Mining Limited. Er hat einen Bachelor of Arts (Rechnungswesen) von der University of Canberra und ist Mitglied der CPA Australia. Gregory Burgess ist seit Gründung für die Vertriebsstelle tätig und hat derzeit die Position des Chief Financial Officer inne.

Benjamin Cukier (US-Amerikaner, Wohnsitz in den USA). Benjamin Cukier ist nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei der ETFS Commodity Securities Limited, der ETFS Oil Securities Limited und der ETFS Metal Securities Limited. Er hat einen BS und einen BA von der University of Pennsylvania und einen MBA von Stanford und ist seit 1999 für Financial Technology Management, L.L.C. tätig. Hier ist Benjamin Cukier für Investmentaufgaben in den Bereichen Unternehmensdienstleistungen und Vermögensverwaltung zuständig. Zuvor war er Mitglied des Telekommunikations- und Medienteams bei Madison Dearborn Partners in Chicago. Vor seinem Eintritt bei Madison Dearborn Partners war Benjamin Cukier bei McKinsey & Co. in New York als Berater für Kunden in den Sektoren Telekommunikation, Internet und Gesundheit tätig.

Vincent Dodd (Ire, Wohnsitz in Irland). Vincent Dodd ist Mitbegründer von GlobalReach Securities, einem spezialisierten Anlageberatungsunternehmen, das für vermögende Privatkunden, Freiberufler, Unternehmen und Pensionskassen tätig ist. Zurzeit ist er Berater bei GlobalReach Securities. Zwischen 2003 und 2007 war Vincent Dodd Director von Private Wealth Managers Limited. Zwischen 1997 und 2003 leitete er das Private Banking-Geschäft bei der IIB Bank in Irland. Zuvor war Vincent Dodd bei der Bank of Ireland Securities Services Limited als Leiter Geschäftsentwicklung (1993-1997) tätig und war von 1991 bis 1993 Senior Manager in der Private Clients Group der Investment Bank of Ireland. Gegenwärtig ist er Verwaltungsratsmitglied und Berater bei einer Reihe von Investmentgesellschaften. Vincent Dodd erhielt seinen BA-Abschluss in Wirtschaft und Politik im Jahr 1986 und seinen DBA in Corporate Finance und Betriebswirtschaft im Jahr 1987.

Daniel Morrissey (Ire, Wohnsitz in Irland). Daniel Morrissey ist Partner der Anwaltskanzlei William Fry, Dublin. Er studierte am University College in Dublin, wo er 1976 mit einem Bachelor of Civil Law (Hons) graduierte. Anschließend erwarb er ein Diplom in europäischem Recht und qualifizierte sich 1977 als Solicitor. Seit 1981 ist er Partner in der Rechtsanwaltssozietät William Fry. Sein Fachgebiet ist das Gesellschaftsrecht, anfänglich mit Schwerpunkt grenzüberschreitende Fusionen, Übernahmen und Joint Ventures. Ab 1992 baute er die Vermögensverwaltungs- und Investmentfonds-Sparte des Unternehmens auf, die er bis heute leitet. Daniel Morrissey ist ehemaliger Chairman der Irish Funds Industry Association und war von 2000 bis 2006 Council-Mitglied. Er ist außerdem nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in einer Reihe von irischen Unternehmen.

Graham Tuckwell (Australier, Wohnsitz in Großbritannien). Graham Tuckwell ist Gründer und Chairman von ETF Securities und deren drei Tochtergesellschaften, die Rohstofftitel (Exchange-Traded Commodities) emittieren: ETFS Oil Securities Limited, ETFS Metal Securities Limited und ETFS Commodity Securities Limited. Er ist außerdem Gründer und Chairman von Gold Bullion Securities Limited in Jersey und Gold Bullion Securities Limited in Australien, den weltweit ersten Unternehmen, die eine Börsennotierung für Rohstoffe erhalten haben. Das verwaltete Vermögen dieser Emissionsgesellschaften beläuft sich auf über 10 Milliarden US\$. Zwischen 1997 und 2003 war Graham Tuckwell Gründer und Managing Director von Investor Resources Limited, einer Unternehmensberatungsgesellschaft, die auf finanzielle, technische und strategische Beratung der Rohstoffindustrie spezialisiert ist. Er hat über 20 Jahre Erfahrung im Firmenkunden- und Investmentbankgeschäft. Vor den oben genannten Tätigkeiten war Graham Tuckwell Leiter des Segments Bergbau in der Asien-/Pazifikregion bei Salomon Brothers, als Group Executive Director bei Normandy Mining verantwortlich für Strategie und Akquisitionen und Leiter des Bereichs Mergers and Acquisitions bei Credit Suisse First Boston in Australien. Er hat einen Bachelor of Economics (Honours) und einen Bachelor of Law von der Australian National University.

Zum Datum dieses Prospekts hat keines der Verwaltungsratsmitglieder:

- unverbüßte Vorstrafen im Zusammenhang mit Straftaten;
- Konkurs angemeldet oder außergerichtliche Vergleiche geschlossen oder wurde für Vermögenswerte eines Verwaltungsratsmitglieds ein Insolvenzverwalter bestellt;
- war keines von ihnen Verwaltungsratsmitglied irgendeiner Gesellschaft, über deren Vermögen, solange er Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion war oder innerhalb von 12 Monaten nach Ausscheiden aus seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion, ein Insolvenzverwalter bestellt wurde oder die zwangsweise liquidiert wurde, eine freiwillige Liquidation mit ihren Gläubigern durchgeführt hat, einen Vermögensverwalter bestellt hat oder einen freiwilligen Vergleich oder sonstigen Vergleich mit ihren Gläubigern allgemein oder mit einer Klasse von Gläubigern eingegangen ist;
- war keines von ihnen Teilhaber einer Personengesellschaft zu einem Zeitpunkt, zu dem diese zwangsliquidiert wurde, für diese ein Vermögensverwalter bestellt wurde oder diese einen freiwilligen Vergleich mit ihren Gläubigern geschlossen hat, oder in den 12 vorangegangenen Monaten;
- war keines von ihnen Teilhaber einer Personengesellschaft, die während seiner Teilhaberschaft oder in den 12 Monaten, nachdem es als Teilhaber ausgeschieden ist, zwangsweise liquidiert wurde, einen Vermögensverwalter bestellt hat oder einen freiwilligen Vergleich mit ihren Gläubigern eingegangen ist oder für deren Vermögenswerte ein Insolvenzverwalter bestellt wurde;
- wurde keines von ihnen von irgendeiner rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Stelle (einschließlich anerkannter berufsständischer Organisationen) öffentlich kritisiert, beschuldigt oder mit Sanktionen belegt und wurde keinem von ihnen jemals per Gerichtsbeschluss untersagt, seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder die Verwaltung und Führung der Geschäfte einer Gesellschaft auszuüben.

Zum Datum dieses Prospekts und unmittelbar nach Zulassung hatten die Verwaltungsratsmitglieder keine wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Beteiligungen am Anteilkapital der Gesellschaft. Außer dem Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, in dem

die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren geregelt sind, hat die Gesellschaft keine weiteren Verträge geschlossen, an denen Verwaltungsratsmitglieder beteiligt sind, und sind auch keine solchen Verträge vorgesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat ETFS Management Company Limited als ihre Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Verwaltungsvertrag ernannt. Nach den Bestimmungen des Verwaltungsvertrages ist die Verwaltungsgesellschaft für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und das Marketing und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, wobei sie der grundsätzlichen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Funktionen der Anlageverwaltung für jeden Fonds an den Anlageverwalter, die administrativen Funktionen und die Funktionen der Transferstelle an die Verwaltungsstelle, die Funktion der Registerstelle an die Registerstelle und die Vertriebsfunktion an die Vertriebsstelle übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit andere Stellen mit dem Vertrieb der Anteile beauftragen, wobei diese Stellen aus der an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Gebühr und/oder aus dem Zeichnungserlös dieser Anteile bezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 29. Februar 2008 in Irland unter der Registernummer 454170 gegründet wurde und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ETF Securities Limited ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein genehmigtes Grundkapital von 20.000.000 £ und hält ein ausgegebenes und voll eingezahltes Anteilskapital im Sterlinggegenwert von mindestens 125.000 € aufrecht. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlage wie diese Gesellschaft. Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind dieselben wie die der Gesellschaft:

Der Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist die Wilton Secretarial Limited.

Der Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag die Aufgabe der Anlage und Neuinvestierung der Vermögenswerte der Gesellschaft an Mellon Capital Management Corporation übertragen. Der Anlageverwalter ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Anlage des Gesellschaftsvermögens verantwortlich, wobei er grundsätzlich der Überwachung und Leitung durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft unterliegt. Der Anlageverwalter ist ein führender Innovator in der Investmentbranche und verwaltet globale Anlagestrategien auf quantitativer Basis für institutionelle und private Anleger. Er hat seinen Hauptsitz in 50 Fremont Street, Suite 3900, San Francisco, Ca 94105, USA. Zum 31. März 2008 hatte der Anlageverwalter Vermögenswerte in Höhe von rund 213 Milliarden US\$ unter seiner Verwaltung. Der Anlageverwalter ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation, einer börsennotierten Holdinggesellschaft.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Anlageverwaltungsfunktionen Unteranlageverwalter ernennen, an die er alle oder einen Teil der täglichen Aufgaben der Anlageverwaltung für einen Fonds übertragen kann. Wenn für einen Fonds mehr als ein Unteranlageverwalter ernannt wird, kann der Anlageverwalter die proportionale Aufteilung der Vermögenswerte des Fonds zwischen den Anlageberatern nach eigenem Ermessen festlegen. Informationen über etwaige Unteranlageverwalter, an die die Funktion der Vermögensverwaltung delegiert wurde, können von den Anteilhabern beim Anlageverwalter angefordert werden. Details hierzu werden auch in den regelmäßigen Berichten offen gelegt.

Die Depotbank

Die Gesellschaft hat BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited zur Depotbank der Gesellschaft ernannt. Die Depotbank ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 13. Oktober 1994 in Irland gegründet wurde. Haupttätigkeit der Depotbank ist die Tätigkeit als Depotbank und Treuhänder für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Depotbank ist von der Finanzaufsichtsbehörde gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen.

Die Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle und zur Transferstelle der Gesellschaft ernannt und ihr die Verantwortung für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft übertragen. Hierzu gehört auch die Berechnung des Nettoinventarwertes und des Nettoinventarwertes je Anteil für die einzelnen Fonds. Die Verwaltungsstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 31. Mai 1994 in Irland gegründet wurde und deren Tätigkeit Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Rechnungswesen, Registrierung, Transferdienste und damit zusammenhängende Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds sind. Die Verwaltungsstelle ist von der Finanzaufsichtsbehörde gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen.

Der Anlageverwalter, die Depotbank und die Verwaltungsstelle sind hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaften der Bank of New York Mellon Corporation. Die Bank of New York Mellon Corporation ist eine globale Finanzdienstleistungsgesellschaft, die sich schwerpunktmäßig der Unterstützung ihrer Kunden bei der Verwaltung und Bedienung ihrer finanziellen Vermögenswerte widmet. Sie hat Niederlassungen in 34 Ländern und bedient über 100 Märkte. Die Gesellschaft ist ein führender Finanzdienstleister für Institutionen, Unternehmen und vermögende Privatanleger, für die sie Dienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Schuldendienstverwaltung, Wertpapieremissionen, Clearing und Liquiditätsmanagement bereitstellt. Am 31. März 2008 hatte sie Vermögenswerte in Höhe von über 23 Billionen US\$ in Verwahrung und Verwaltung sowie über 1,2 Billionen US\$ unter Verwaltung und verwaltete Schuldendienste für 12 Billionen US\$ an ausstehenden Schulden.

Die Registerstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Computershare Investor Services (Ireland) Limited zur Registerstelle gemäß Registerstellenvertrag ernannt.

Die Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Promoter mit dem Vertrieb seiner Anteile beauftragt. Der Promoter ist unter dem Vertriebsvertrag bevollmächtigt, Vertriebsagenten und/oder -vermittler zu ernennen, und kann darüber hinaus Untervertriebsstellen beauftragen, an die er Vertriebsaufgaben für bestimmte Hoheitsgebiete oder Territorien überträgt.

Indexanbieter

Der Promoter schließt Lizenzverträge mit Indexanbietern für relevante Fonds und erteilt der Gesellschaft Unterlizenzen für die relevanten Fonds.

Interessenkonflikte

Aufgrund der breiten Palette an Geschäften, die die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Depotbank, die Register- und Transferstelle und gegebenenfalls ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Holding-, Tochter- und verbundenen Gesellschaften (jeweils ein „Beteiligter“) tätigen bzw. tätigen können, können Interessenkonflikte entstehen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dürfen die Beteiligten trotz Entstehen solcher Konflikte ihre Geschäfte tätigen und sind (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) für Gewinne, Provisionen oder anderen Vergütungen, die sie erhalten, nicht rechenschaftspflichtig.

Es können die folgenden Interessenkonflikte entstehen:

- (i) Ein Beteiligter darf eine Anlage erwerben oder veräußern, obwohl es sein kann, dass dieselben oder ähnliche Anlagen von der Gesellschaft oder für deren Rechnung oder in anderer Verbindung mit der Gesellschaft gehalten werden.
- (ii) Ein Beteiligter darf Anlagen erwerben, halten oder veräußern, auch wenn diese Anlagen mittels eines von der Gesellschaft durchgeführten Geschäfts, bei dem der Beteiligte beteiligt war, durch oder für die Gesellschaft erworben oder veräußert wurden, sofern der Erwerb der Anlagen durch den Beteiligten zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich

standhalten, erfolgt und die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu den besten Bedingungen, die vernünftigerweise erzielbar sind, erworben werden.

- (iii) Einige der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind mit dem Anlageverwalter und den mit ihm verbundenen Gesellschaften verbunden oder können dies in Zukunft sein. In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft werden sie jedoch als Personen mit unabhängigen treuhänderischen Aufgaben fungieren und nicht der Kontrolle des Anlageverwalters unterliegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsratsmitglieder bezüglich eines solchen Konflikts, z. B. aufgrund dessen, dass sie eine Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte der Verwaltungsgesellschaft oder Anlageverwalters erhalten, gegenüber der Gesellschaft nicht rechenschaftspflichtig sind.
- (iv) Die Gesellschaft darf in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die von einem Beteiligten betrieben und/oder verwaltet werden können. Sofern der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage der Gesellschaft in Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision erhält, so fließt diese Provision dem Vermögen des betreffenden Fonds zu.
- (v) Die Gesellschaft kann eine Anlage kaufen oder halten, deren Emittent ein Beteiligter ist oder bei der ein Beteiligter als Berater oder Bank fungiert;
- (vi) Ein Beteiligter kann als Geschäftsherr oder als Vertreter eine Geschäftsbeziehung zur Gesellschaft unterhalten, sofern die jeweiligen Geschäfte im besten Interesse der Anteilhaber zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, durchgeführt werden, d. h., wenn:
 - a. eine bestätigte Bewertung des Geschäfts durch eine Person, die von der Depotbank (oder dem Verwaltungsrat im Fall eines Geschäfts mit der Depotbank) als unabhängig und kompetent anerkannt wird, eingeholt wird; oder
 - b. das Geschäft zu den besten Bedingungen durchgeführt wird, die an einer organisierten Anlag Börse gemäß den Regeln dieser Börse vernünftigerweise erzielbar sind; oder
 - c. wenn (a) und (b) nicht praktikabel sind, das Geschäft zu Bedingungen durchgeführt wird, die nach Ansicht der Depotbank (oder des Verwaltungsrats im Fall eines Geschäfts mit der Depotbank) dem Grundsatz entsprechen, dass das Geschäft im besten Interesse der Anteilhaber liegt und zu normalen Geschäftsbedingungen durchgeführt wird, die einem Drittvergleich standhalten;
- (vii) die Gebühr des Anlageverwalters ist aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zahlbar. Der Anlagerverwalter kann für die Verwaltungsstelle, um ihr bei der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Fonds zu unterstützen, in Bezug auf Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, Bewertungsdienstleistungen erbringen; und
- (viii) Anleger eines Fonds können auch Kontrahenten sein, mit denen der Anlageverwalter für einen Fonds OTC-Swaps eingeht.

Falls ein Interessenkonflikt entsteht, wird sich der Anlageverwalter, soweit er hierzu vernünftigerweise in der Lage ist, bemühen sicherzustellen, dass der Interessenkonflikt fair gelöst wird und dass die Anlagemöglichkeiten fair und gerecht verteilt werden.

Versammlungen

Anteilhaber der Gesellschaft sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten. Einberufungsbekanntmachungen für jede Jahreshauptversammlung werden den Anteilhabern zusammen mit dem Jahresbericht und geprüften Abschluss mindestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Tag zugesandt. In dieser Einladung werden der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung sowie die Bedingungen für die Zulassung zur Teilnahme genannt.

Abschlüsse und Berichterstattung

Der Rechnungszeitraum der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 30. Juni.

Die Gesellschaft hat seit ihrem Gründungstag ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen und zum Zeitpunkt der Herausgabe des Prospekts wurden noch keine Abschlüsse erstellt.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss, von dem ein Exemplar den Anteilhabern vier Monate nach Ende der Berichtsperiode, auf die er sich bezieht, zur Verfügung gestellt wird. Ferner werden den Anteilhabern Exemplare der Halbjahresberichte und ungeprüften Halbjahresabschlüsse (erstellt zum 31. Dezember jedes Jahres) innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den sie sich beziehen, zur Verfügung gestellt. Beide Berichte werden innerhalb derselben Zeiträume an die Finanzaufsichtsbehörde, die UK Listing Authority, das Companies Announcement Office der irischen Börse und sonstige relevante Aufsichtsbehörden (soweit vorgeschrieben) übersandt und die Anteilhaber erhalten ein Exemplar beider Berichte per E-Mail.

Der erste Jahresbericht wird für den Zeitraum von der Gründung der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2009 erstellt. Der erste Halbjahresbericht wird für den Zeitraum vom 30. Juni 2009 bis zum 31. Dezember 2009 erstellt.

Exemplare dieses Prospektes, der Nachträge und der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind bei der Verwaltungsstelle unter der im Anschriftenverzeichnis genannten Anschrift erhältlich.

Kommunikation mit den Anteilhabern

Die Kommunikation mit den Anteilhabern kann per E-Mail oder über sonstige Kommunikationsmittel erfolgen, vorausgesetzt, der Anteilhaber hat seine Zustimmung zu den jeweiligen Kommunikationsformen erteilt. Exemplare von Dokumenten, die an Anteilhaber übersandt worden, liegen bei der Verwaltungsstelle zur Einsichtnahme aus. Mitteilungen an Anteilhaber werden außerdem unter www.etfsecurities.com und nach Bedarf über weitere Medien veröffentlicht.

Die Anteilhaber sollten diese Website regelmäßig besuchen oder ihre Vertreter beauftragen, dies für sie zu tun, um sicherzustellen, dass sie diese Informationen rechtzeitig erhalten.

Informationen oder Mitteilungen der Gesellschaft an Anteilhaber, die Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem halten, u. a. Abstimmungs- und Vollmachtsunterlagen, Jahresberichte usw., werden an diejenigen anerkannten Clearing- und Abwicklungssysteme übertragen, die in der Lage sind, solche Informationen entgegenzunehmen und zur Übertragung an die Anteilhaber zu verarbeiten.

BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird in dessen Basiswährung ausgedrückt. Der Nettoinventarwert jedes Fonds und jeder Anteilklasse innerhalb eines Fonds wird von der Verwaltungsstelle entsprechend den Bestimmungen der Satzung berechnet. Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Fonds nicht in den nachstehend unter der Überschrift „Vorübergehende Aussetzungen“ beschriebenen Fällen ausgesetzt oder aufgeschoben wurde, wird der Nettoinventarwert

für jeden Fonds, für jede Klasse und der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt.

Ferner wird der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag bekannt gemacht, unmittelbar nach Berechnung durch die Verwaltungsstelle der irischen Börse mitgeteilt und unter www.etfsecurities.com sowie nach Bedarf über andere Medien veröffentlicht. Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse eines Fonds wird ermittelt, indem die dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten des Fonds von dem dieser Klasse zurechenbaren Vermögen abgezogen werden. Der jeder Klasse zurechenbare Nettoinventarwert je Anteil wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl von Anteilen dieser Klasse geteilt wird.

In jedem Zeitraum, in dem die Gesellschaft von der SFC autorisiert ist, ihre Anteile in Hongkong zu vermarkten, wird der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds auch in den Zeitungen und sonstigen Medien veröffentlicht, die die SFC vorschreibt.

Zeichnungen

Allgemeines

Anlagen in Fonds können im Allgemeinen durch autorisierte Teilnehmer getätigt werden, die bei Stellung des Zeichnungsantrags bei der Verwaltungsstelle die im Prospekt und/oder dem relevanten Prospektnachtrag dargelegten Zeichnungskriterien erfüllen.

Um Anteile direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen, muss ein Antragsteller die Anforderungen erfüllen, die durch die Verwaltungsgesellschaft fortlaufend festgelegt werden (hierzu können Anforderungen wie z. B. der Abschluss aller Geldwäscheprüfungen, Bonität und Zugang zu einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abwicklungssystemen gehören). Werden die relevanten Anforderungen durch einen Anleger nicht mehr erfüllt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Schritte unternehmen, die sie für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass die Interessen des betreffenden Fonds und der Anteilhaber insgesamt gewahrt bleiben (u. a. können weitere Zeichnungen solcher Anleger zurückgewiesen werden). Die Anleger können sich an die Verwaltungsstelle wenden, um sich über die Voraussetzungen zu informieren, die zu erfüllen sind, um ein autorisierter Teilnehmer zu werden. Anleger, die nicht Teilnehmer anerkannter Clearing- und Abwicklungssysteme sind, haben indirekten Zugang zu solchen Abwicklungssystemen über professionelle Finanzintermediäre, wie zum Beispiel Banken, Depotbanken, Broker, Händler und Treuhandgesellschaften, die über autorisierte Teilnehmer abrechnen oder eine Depotbankbeziehung mit autorisierten Teilnehmern unterhalten.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Anteile der Gesellschaft in nicht verbriefter Form ausgegeben werden. Die Anteile sind Namensanteile; vorläufige Eigentumsnachweise werden nicht ausgestellt. Anteile eines Fonds werden in stückeloser Form in einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abwicklungssystemen ausgegeben, vorbehaltlich der Ausgabe eines Sammelzertifikates, wenn dies von einem Clearing-System, in dem Anteile gehalten werden, verlangt wird. Die Gesellschaft gibt keine Anteilszertifikate aus, und die Gesellschaft gibt auch keine Anteilsbruchteile aus. Um Anteilhaber eines Fonds zu werden, muss ein Anleger im Anteilhaberregister der Gesellschaft registriert werden. Für alle Zeichnungen gilt eine terminierte Preisbasis, d. h. es wird auf den Zeichnungspreis für Anteile, der zu dem Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Handelstag berechnet wird, Bezug genommen.

Es steht im freien Ermessen der Gesellschaft, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Die Gesellschaft kann diejenigen Beschränkungen erlassen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von Personen erworben werden, die keine qualifizierten Inhaber sind.

Für Zeichnungen in den jeweiligen Anteilklassen gelten die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Mindestzeichnungsbeträge und Zeichnungsgelder müssen als frei verfügbare Gelder bis zum im relevanten Prospektnachtrag genannten Zeitpunkt bei der Depotbank eingehen. Diese Mindestzeichnungsbeträge können jederzeit nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft herabgesetzt werden.

In einem Zeitraum, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Fonds ausgesetzt ist, werden Anteile dieses Fonds nicht ausgegeben oder zugeteilt.

Die Gesellschaft kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der gezeichneten Anteile erheben (auf die nach Ermessen des Verwaltungsrates bzw. seiner Bevollmächtigten auch ganz oder teilweise verzichtet werden kann).

Zeichnungswährung

Zeichnungsgelder sind zahlbar in der Basiswährung des jeweiligen Fonds, können aber auch in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Fonds entgegengenommen werden, wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde (siehe Abschnitt „Zahlungswährung und Devisentransaktionen“ im Prospekt).

Barzeichnungen

Zeichnungen während der Erstzeichnungsfrist

Während einer Erstzeichnungsfrist werden Anteile zu den im relevanten Prospektnachtrag genannten Bedingungen ausgegeben. Ein Zeichnungsantrag muss bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen. Nach diesem Zeitpunkt kann er vom Antragsteller nicht mehr widerrufen werden und ist nach Annahme des Antrags durch die Gesellschaft für den Antragsteller und die Gesellschaft verbindlich.

Ein Zeichnungsantrag muss auf eine Anzahl Anteile lauten, der mindestens dem Wert des im relevanten Prospektnachtrag genannten Mindestzeichnungsbetrages entspricht.

Weitere Zeichnungen

Anteilzeichnungen nach der Erstzeichnungsfrist müssen vor Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen. Ein Zeichnungsantrag muss bis zum relevanten Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen. Nach diesem Zeitpunkt kann er vom Antragsteller nicht mehr widerrufen werden und ist nach Annahme des Antrags durch die Gesellschaft für den Antragsteller und die Gesellschaft verbindlich. Details zu Zeichnungen sollten gemäß den mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Verfahrensweisen vor Orderannahmeschluss erfragt werden.

Ein Zeichnungsantrag muss auf eine Anzahl Anteile lauten, der mindestens dem Wert des im relevanten Prospektnachtrag genannten Mindestzeichnungsbetrages entspricht.

Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis für Anteile, die während einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, wird im relevanten Prospektnachtrag genannt. Der Zeichnungspreis für Anteile, die nach einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, ist die Summe aus (a) dem Nettoinventarwert je Anteil der in der Creation Unit enthaltenen Anteile am relevanten Handelstag und (b) falls anwendbar, sämtlichen Abgaben und Gebühren, die bis zum festgelegten Zeitpunkt bei der Depotbank eingehen müssen.

Verfahren

Alle Zeichnungsanträge für Anteile müssen von einem ausgefüllten Antragsformular begleitet sein, das bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Für Erstzeichnungen muss ein unterschriebenes Original-Antragsformular an die Verwaltungsstelle übersandt werden. Alternativ kann das Antragsformular auf Risiko des Antragstellers auch per Fax übersandt werden. Das Original muss unverzüglich nachgereicht werden. Folgezeichnungen können per Fax getätigt werden. Anträge können auch auf anderen Wegen gestellt werden, welche die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen kann (u.a. auf elektronischem Wege), wenn diese Wege zuvor von der Finanzaufsichtsbehörde genehmigt wurden.

Bei der Verwaltungsstelle an einem Geschäftstag vor dem relevanten Orderannahmeschluss eingehende Zeichnungsanträge werden durch die Verwaltungsstelle für diesen Geschäftstag bearbeitet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden normalerweise auf den nächsten Handelstag übertragen, können jedoch (nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner Bevollmächtigten)

auch zum Handel am betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag eingehen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit von einem potenziellen Anleger oder Anteilinhaber verlangen, dass dieser ihm die Informationen vorlegt, die er für erforderlich erachtet, um feststellen zu können, ob der wirtschaftliche Eigentümer solcher Anteile ein qualifizierter Inhaber ist bzw. sein kann oder nicht.

Abwicklungsfrist

Die Abwicklung der Anteile muss über ein anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Handelstag, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, erfolgen, sofern im relevanten Prospektnachtrag nichts anderes festgelegt ist.

Nichtlieferung

Falls ein Antragsteller es versäumt, bis zum festgelegten Zeitpunkt der Depotbank den Mindestzeichnungsbetrag, damit verbundene Abgaben und Gebühren und die Zeichnungsgebühr zukommen zu lassen, kann die Gesellschaft bzw. ihr Bevollmächtigter den Zeichnungsantrag ablehnen oder den Antragsteller auffordern, dem betreffenden Fonds alle Kosten, Aufwendungen und Verluste, die in irgendeiner Weise aus dem Versäumnis des Antragstellers entstehen, zu erstatten (um Missverständnissen vorzubeugen, schließt dies sämtliche Kosten ein, die dem Fonds durch den Kauf von Anlagen oder das Eingehen von OTC-Swaps oder Swap-Geschäften in Erwartung des Eingangs des betreffenden Mindestzeichnungsbetrages, der Zeichnungsgebühr und der damit verbundenen, für die Zeichnung zu entrichtenden Abgaben und Gebühren von Seiten des Antragstellers entstehen). Die Antragsteller muss in diesem Fall die Gesellschaft auf Aufforderung unverzüglich entschädigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile des Antragstellers im Fonds (oder in einem beliebigen anderen Fonds) teilweise oder gänzlich zu verkaufen oder zurückzunehmen, um solche Gebühren teilweise oder gänzlich zu begleichen.

Zeichnungen *in natura*

Allgemeines

Anleger können Anteile nur dann *in natura* zeichnen (das heißt durch Übertragung von Anlagen oder überwiegende Übertragung von Anlagen in den Fonds), wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde oder laut Prospektnachtrag des betreffenden Fonds Zeichnungen *in natura* explizit zulässig ist.

Die Mindestanzahl von Anteilen, die *in natura* gezeichnet werden können, ist eine Creation Unit. Diese Mindestanzahl kann durch die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in jedem Falle herabgesetzt werden. In-natura-Zeichnungsanträge für Anteile eines Fonds müssen für ganze Vielfache der Creation Unit des betreffenden Fonds erteilt werden. Diese Mindestanzahl kann durch die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in jedem Falle herabgesetzt werden.

Anlagen, die im Zusammenhang mit In-natura-Zeichnungsanträgen geliefert werden, werden gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts bewertet. Anteile werden erst ausgegeben, wenn die Portfolioeinlage, die Transaktionsgebühr für die In-natura-Transaktion und ggf. anfallende Abgaben und Gebühren bei der Depotbank eingegangen sind. Alle in der Portfolioeinlage enthaltenen Wertpapiere müssen den Anlagezielen, der Anlagestrategie und den Beschränkungen des relevanten Fonds entsprechen.

Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis für Anteile, die auf In-natura-Basis während einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, wird im relevanten Prospektnachtrag genannt. Der Zeichnungspreis für Anteile, die auf In-natura-Basis nach Ablauf einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, ist die Summe aus (a) dem Nettoinventarwert je Anteil am relevanten Handelstag der in der Creation Unit enthaltenen Anteile, (b) bezüglich jeder Creation Unit, der relevanten Transaktionsgebühr für die In-natura-Transaktion, die 5 % des Nettoinventarwertes der im Rahmen einer In-natura-Zeichnung gezeichneten Anteile nicht überschreiten darf (und auf welche die Verwaltungsgesellschaft verzichten kann, bzw. welche die Verwaltungsgesellschaft allgemein oder im Einzelfall herabsetzen kann), (c) ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren und (d) ggf. anfallenden zusätzlichen Zahlungen im Falle der Nichtlieferung der Portfolioeinlage, wie weiter oben beschrieben.

Der Zeichnungspreis je Creation Unit ist zahlbar durch Übertragung der Portfolioeinlage zuzüglich eines Barbetrages in Höhe der entsprechenden Transaktionsgebühr für In-natura-Transaktion und ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren.

Zeichungsverfahren für Creation Units

Zeichungsanträge für Creation Units müssen vor Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsstelle nach dem von der Verwaltungsstelle bekannt gegebenen Verfahren gestellt werden. Alle Anträge auf Creation Units sind verbindlich und unwiderruflich.

Benachrichtigung über die Barkomponente, In-natura-Transaktionsgebühr und Abgaben und Gebühren

Am Geschäftstag nach dem Bewertungstag für den Handelstag, an dem der Zeichnungsantrag für Creation Units angenommen wird, gibt die Verwaltungsstelle dem Antragsteller den Betrag der Barkomponente, die Transaktionsgebühr für die In-natura-Transaktion sowie die ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren bekannt, die der Antragsteller mit der Portfolioeinlage an die Depotbank zu zahlen hat.

Abwicklungsfrist

Die Abwicklung der Anteile muss über ein anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Handelstag, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, erfolgen, sofern im relevanten Prospektnachtrag nichts anderes festgelegt ist. Die Abwicklungsfrist kann je nach Standard-Abwicklungsfrist an den verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und der Art der in der Portfolioeinlage enthaltenen Wertpapiere variieren, darf aber in keinem Falle einen Zeitraum von zehn Geschäftstagen ab dem relevanten Handelstag überschreiten.

Nichtlieferung von Wertpapieren

Falls es ein Antragsteller versäumt, ein oder mehrere Wertpapiere, die im Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes enthalten sind, bis zum festgelegten Zeitpunkt zu liefern, kann die Gesellschaft oder ihr Bevollmächtigter den Zeichnungsantrag zurückweisen oder vom Antragsteller die Zahlung einer Gebühr in Höhe von mindestens dem Schlusskurs der nicht gelieferten Wertpapiere am Bewertungstag für den relevanten Handelstag verlangen. Nach Zahlung dieser Beträge wird die relevante Creation Unit ausgegeben. Falls die tatsächlichen Kosten (einschließlich etwaiger Übertragungssteuern), die der Gesellschaft durch den Erwerb der Wertpapiere entstehen, die Summe aus dem Wert dieser Wertpapiere am Bewertungstag für den relevanten Handelstag, der Transaktionsgebühr für die In-natura-Transaktion und etwaigen durch den Antragsteller gezahlten Übertragungssteuern übersteigen, wird der Antragsteller aufgefordert, der Gesellschaft auf Verlangen unverzüglich die Differenz zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Creation Units des Antragstellers im Fonds (oder in einem beliebigen anderen Fonds) teilweise oder gänzlich zu verkaufen oder zurückzunehmen, um solche Gebühren teilweise oder gänzlich zu begleichen.

Sekundärmarkt

Die Anteile können über den Sekundärmarkt erworben oder gekauft werden. Es wird erwartet, dass die Anteile an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert werden, um den Handel mit den Anteilen auf dem Sekundärmarkt zu erleichtern. Käufe und Verkäufe von Anteilen auf dem Sekundärmarkt werden nach den normalen Regeln und Verfahren der relevanten Börse(n) und Abwicklungssysteme durchgeführt und unter Anwendung der normalen auf den Wertpapierhandel anwendbaren Verfahren abgerechnet. Zweck der Notierung der Anteile auf dem Sekundärmarkt ist es, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, Anteile in kleineren Mengen zu kaufen als es auf dem Primärmarkt möglich wäre.

Da ein Kauf oder Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt keine direkte Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen bei einem Fonds darstellt, erhebt die Gesellschaft für Anteilkäufe auf dem Sekundärmarkt keine Zeichnungsgebühren.

Da der Kauf und Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt an der relevanten Börse über eine Mitgliedsgesellschaft oder einen Börsenmakler erfolgt und es sich nicht um eine Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen bei bzw. an einen Fonds handelt, sollten die Anleger beachten, dass solche Aufträge mit Kosten verbunden sein können, über die die Gesellschaft keine Kontrolle hat.

Der Preis von Anteilen, die auf einem Sekundärmarkt gehandelt werden, hängt unter anderem von Angebot und Nachfrage, Wertveränderungen bei den Werten des jeweiligen Index und anderen Faktoren, wie z. B. den herrschenden Finanzmarkt-, Unternehmens-, Konjunktur- und politischen

Bedingungen ab. Von Market Makers wird erwartet, dass sie in Einklang mit den Vorgaben der relevanten Börse Liquidität bereitstellen und Geld- und Briefkurse stellen, um den Handel mit den Anteilen auf dem Sekundärmarkt zu erleichtern.

Geldwäscheprävention

Im Rahmen von Maßnahmen zur Geldwäscheprävention kann ein Anleger, der Anteile zeichnet, aufgefordert werden, der Verwaltungsstelle einen Identitätsnachweis vorzulegen. Die Verwaltungsstelle teilt den Antragstellern mit, ob ein Identitätsnachweis erforderlich ist und in welcher Form dieser erbracht werden kann. Zeichnungsanträge für Anteile werden erst angenommen, wenn alle Unterlagen für die Geldwäscheprüfung der Verwaltungsstelle zu dessen Zufriedenheit vorliegen.

Informationen zum Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie mit Ausfüllen eines Zeichnungsantragsformulars für Anteile persönliche Daten an die Gesellschaft weitergeben, bei denen es sich um persönliche Daten im Sinne der irischen Datenschutzgesetze handeln kann. Diese Daten werden verwendet, um anwendbare gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen zu erfüllen, und zwar für Zwecke der Kundenidentifizierung, Verwaltung, statistischen Analysen, Marktforschung und, wenn ein Antragsteller hierzu seine Einwilligung erteilt, für Zwecke des Direktmarketings. Daten können für die spezifizierten Zwecke an Dritte weitergegeben werden, unter anderem an Regulierungsstellen, Steuerbehörden gemäß der europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie, Bevollmächtigte, Berater und Dienstleister der Gesellschaft sowie an autorisierte Vertreter derselben oder der Gesellschaft und ihre jeweiligen verbundenen, Partner- und Konzernunternehmen an allen Standorten (auch außerhalb des EWR). Mit Unterzeichnung des Antragsformulars erteilen die Anleger ihre Zustimmung zur Erhebung, Speicherung, Verwendung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten für einen oder mehrere der im Antragsformular genannten Zwecke.

Rücknahmen

Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag (außer in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt ist) zum Nettoinventarwert je Anteil, abzüglich einer etwaigen Rücknahmedividende, die auf die zurückzunehmenden Anteile gezahlt worden ist (siehe nachstehend unter der Überschrift „Rücknahmedividende“), zurückgenommen werden.

Die Anteile werden zu dem Rücknahmepreis zurückgenommen, der zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Bewertungstag berechnet wird. Rücknahmeanträge müssen normalerweise bis Orderannahmeschluss eingehen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeanträge werden normalerweise auf den nächsten Handelstag übertragen, können jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner Bevollmächtigten auch zum Handel an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen.

Rücknahmeanträge in Bezug auf den betreffenden Fonds müssen innerhalb des Zeitraums eingehen, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und der im relevanten Prospektnachtrag genannt ist. Die Verwaltungsstelle leistet keine Rücknahmezahlungen an Dritte und zahlt Rücknahmeerlöse erst aus, wenn ein Original-Zeichnungsformular von dem zurückgebenden Anteilinhaber eingegangen ist und alle Geldwäscheverfahren abgeschlossen sind. Falls der Anteilinhaber die Auszahlung von Rücknahmebeträgen auf ein anderes Konto als das im Original-Zeichnungsformular genannte wünscht, muss der Anteilinhaber dies vor oder zum Zeitpunkt des Rücknahmeantrages schriftlich im Original bei der Verwaltungsstelle beantragen. Der Erlös eines per Fax bei der Verwaltungsstelle eingegangenen Rücknahmeantrages wird nur auf das registrierte Konto des zurückgebenden Anteilinhabers ausgezahlt.

Rücknahmen bezüglich einer Klasse müssen auf eine Anzahl Anteile lauten, deren Wert mindestens dem im relevanten Prospektnachtrag genannten Mindestzeichnungsbetrag entspricht. Dieser Betrag kann in jedem Fall nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft herabgesetzt werden.

Falls die Rücknahmeanträge für einen Fonds an einem Handelstag 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds betragen, kann der Fonds Rücknahmeanträge *in natura* erfüllen und wird auf Wunsch des zurückgebenden Anteilinhabers bzw. der zurückgebenden

Anteilinhaber (und auf Risiko und Kosten dieses/dieser Anteilinhaber) Vermögenswerte im Auftrag des Anteilinhabers bzw. der Anteilinhaber verkaufen. Falls die Gesamtzahl der Rücknahmeanträge für einen Fonds an einem Handelstag 10 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Fonds übersteigt, kann jeder Rücknahmeantrag für Anteile dieses Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft soweit anteilig reduziert werden, dass die Gesamtzahl der zurückzunehmenden Anteile jedes Fonds an diesem Handelstag nicht 10 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds überschreitet. Derartige zurückgestellte Rücknahmegesuche haben Vorrang gegenüber an darauffolgenden Handelstagen eingegangenen Rücknahmegesuchen.

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes je Anteil erheben (auf die nach Ermessen des Verwaltungsrates bzw. seiner Bevollmächtigten auch ganz oder teilweise verzichtet werden kann).

Währung von Rücknahmezahlungen

Rücknahmeerlöse sind zahlbar in der Basiswährung des jeweiligen Fonds, können aber auch in einer anderen lokalen Währung gezahlt werden, wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde (siehe Abschnitt „Zahlungswährung und Devisentransaktionen“ im Prospekt). Der zurückgebende Anteilinhaber trägt bei telegrafischer Überweisung des Erlöses die Überweisungskosten.

Barrücknahmen

Rücknahmepreis

Alle Rücknahmeanträge werden zum nächsten nach Orderannahmeschluss berechneten Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, abzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren (und einer etwaigen Rücknahmemedivende), die für die zurückgenommenen Anteile gemäß den im relevanten Prospekt nachtrag festgelegten Bestimmungen zahlbar sind.

Verfahren

Anteile werden erst zurückgenommen, wenn der Anteilinhaber einen Rücknahmeantrag ausgefüllt und der Verwaltungsstelle übermittelt hat und alle Anforderungen des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Rücknahmeantrags dieses Anteilinhabers erfüllt hat. Rücknahmeanträge sind (soweit von der Verwaltungsgesellschaft nicht anders festgelegt) unwiderruflich und können auf eigene Gefahr des Antragstellers per Fax versendet werden. Das Original muss unverzüglich nachgereicht werden. Rücknahmeanträge können auch über andere Kommunikationsmittel gestellt werden, welche die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen kann (u.a. auf elektronischem Wege), wenn diese Kommunikationsmittel zuvor von der Finanzaufsichtsbehörde genehmigt wurden.

Bei der Verwaltungsstelle an einem Geschäftstag vor dem relevanten Orderannahmeschluss eingehende Rücknahmeanträge werden durch die Verwaltungsstelle für diesen Geschäftstag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert je Anteil bearbeitet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden normalerweise auf den nächsten Handelstag übertragen, können jedoch (nach dem Ermessen des Verwaltungsrats) auch zum Handel am betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag eingehen.

Zahlungsverfahren

Rücknahmezahlungen werden im Allgemeinen spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Bewertungstag per telegrafischer Überweisung auf das Bankkonto, das der zurückgebende Anteilinhaber der Verwaltungsstelle schriftlich mitgeteilt hat, geleistet.

Rücknahmen *in natura*

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis je Creation Unit entspricht der Summe aus dem Nettoinventarwert je Anteil am relevanten Handelstag der in der Creation Unit enthaltenen Anteile, abzüglich der relevanten Transaktionsgebühr für die In-natura-Transaktion je Creation Unit und ggf. anfallender Abgaben und Gebühren. Der Rücknahmepreis je Creation Unit ist zahlbar durch Übertragung der Portfolioeinlage

an Order der Gesellschaft, abzüglich eines Barbetrages in Höhe der entsprechenden Transaktionsgebühr für die In-natura-Transaktion und ggf. anfallender Übertragungssteuern.

Creation Units

Die Mindestanzahl von Anteilen, die *in natura* zurückgegeben werden können, ist eine Creation Unit oder ein Vielfaches einer Creation Unit. Diese Mindestanzahl kann von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen herabgesetzt werden.

Verfahren für die Rückgabe von Creation Units

Rücknahmeanträge für Creation Units müssen vor Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsstelle nach dem von der Verwaltungsstelle bekannt gegebenen Verfahren gestellt werden. Alle In-natura-Rücknahmeanträge für Creation Units sind verbindlich und unwiderruflich.

Die Verwaltungsstelle muss den Rücknahmeantrag für Creation Units annehmen, bevor bezüglich der Wertpapiere oder des Baranteils in der Portfolioeinlage Lieferinstruktionen an die Depotbank erteilt werden.

Benachrichtigung über die Barkomponente, In-natura-Transaktionsgebühr und Abgaben und Gebühren

Am Geschäftstag nach dem Bewertungstag für den Handelstag, an dem der Antrag angenommen wird, gibt die Verwaltungsstelle dem Antragsteller den Betrag der von der Depotbank zusammen mit der Portfolioeinlage an den Antragsteller zu liefernden Barkomponente und die Beträge der Transaktionsgebühr für die In-natura-Transaktion sowie ggf. anfallender Abgaben und Gebühren bekannt, die durch die Depotbank vom Rücknahmeerlös abzuziehen sind. Die Verwaltungsstelle identifiziert ferner den Anteil des Erlöses, der auf eine etwaige Rücknahmedividende entfällt, die an den zurückgebenden Anteilinhaber gezahlt wird.

Abwicklungsfrist

Die Standard-Abwicklungsfrist für In-natura-Rücknahmen beträgt drei Geschäftstage ab dem Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wird, kann aber in Abhängigkeit von den Standard-Abwicklungsfristen an den verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und den Wertpapieren in der Portfolioeinlage variieren. Unbeschadet des Vorgenannten darf die Abwicklungsfrist für die Zahlung von In-natura-Rücknahmeerlösen nicht mehr als zehn Geschäftstage betragen. Die Wertstellung für Bargeld, das im Zusammenhang mit einer In-natura-Rücknahme gezahlt wird, erfolgt am selben Tag wie die Abrechnung der Wertpapiere.

Teilweise Barabrechnung

Die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen einen Teil des Antrags auf In-natura-Rücknahme in bar abrechnen, z. B. in Fällen, in denen sie davon ausgeht, dass ein von einem Fonds gehaltenes Wertpapier nicht zur Lieferung verfügbar ist oder dass keine ausreichende Menge dieses Wertpapiers zur Lieferung an den Antragsteller für die Rücknahme *in natura* gehalten wird.

Rücknahmedividende

Die Gesellschaft kann auf alle Anteile, die Gegenstand eines gültigen Rücknahmeantrags sind, eine Rücknahmedividende zahlen. Die Rücknahmedividende, die den angefallenen Ertrag im Nettoinventarwert der betreffenden Anteile widerspiegelt, wird unmittelbar vor der Rücknahme der Anteile fällig und an den Anteilinhaber am selben Tag wie die Rücknahmeerlöse gezahlt.

Verwässerungsschutz

Um Verwässerungseffekte zu mindern und den Wert der Gesellschaft zu erhalten, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und wenn dies im relevanten Prospektnachtrag offen gelegt ist, auf den Nettoinventarwert je Anteil eine Verwässerungsabgabe erheben, die im Falle von Rücknahmeüberhängen in etwa den Handelskosten im Fall von Nettorücknahmen entspricht. Es liegt immer im Ermessen des Verwaltungsrates, unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung vorgenommen wird.

Ob eine Verwässerungsabgabe erhoben wird, wird vom Rücknahmevolumen im betreffenden Fonds abhängen und davon, ob nach Meinung des Verwaltungsrates die übrigen Anteilinhaber ansonsten

Nachteile erleiden würden. Gegenwärtig beabsichtigt der Verwaltungsrat, die Verwässerungsanpassung dann vorzunehmen, wenn ein Fonds einen kontinuierlichen Rückgang verzeichnet (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) oder wenn ein Fonds an einem Handelstag einen hohen Rücknahmeüberhang aufweist.

Wird eine Verwässerungsabgabe erhoben, mindert diese den Wert der an einen Anteilinhaber gezahlten Rücknahmeerlöse.

Sekundärmarkt

Die Anteile können über den Sekundärmarkt verkauft werden. Es wird erwartet, dass die Anteile an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert werden, um den Handel mit den Anteilen auf dem Sekundärmarkt zu erleichtern. Zweck der Notierung der Anteile auf dem Sekundärmarkt ist es, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, Anteile in kleineren Mengen zu verkaufen als es auf dem Primärmarkt möglich wäre.

Da ein Kauf oder Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt keine direkte Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen bei einem Fonds darstellt, erhebt die Gesellschaft für Anteilverkäufe auf dem Sekundärmarkt keine Rücknahmegebühren.

Da der Kauf und Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt an der relevanten Börse über eine Mitgliedsgesellschaft oder einen Börsenmakler erfolgt und es sich nicht um eine Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen bei bzw. an einen Fonds handelt, sollten die Anleger beachten, dass solche Aufträge mit Kosten verbunden sein können, über die die Gesellschaft keine Kontrolle hat.

Der Preis von Anteilen, die auf einem Sekundärmarkt gehandelt werden, hängt unter anderem von Angebot und Nachfrage, Wertveränderungen bei den Werten des jeweiligen Index und anderen Faktoren, wie z. B. den herrschenden Finanzmarkt-, Unternehmens-, Konjunktur- und politischen Bedingungen ab. Von Market Makers wird erwartet, dass sie in Einklang mit den Vorgaben der relevanten Börse Liquidität bereitstellen und Geld- und Briefkurse stellen, um den Handel mit den Anteilen auf dem Sekundärmarkt zu erleichtern.

Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte

Wenn Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen oder Dividendenzahlungen in einer bedeutenden Währung, die nicht die Basiswährung der relevanten Anteilklasse des relevanten Fonds ist, angeboten oder gefordert werden, werden alle erforderlichen Devisengeschäfte von der Verwaltungsgesellschaft (nach ihrem Ermessen) auf Rechnung, Gefahr und Kosten des Antragstellers veranlasst und zwar im Falle von Zeichnungen zu dem Zeitpunkt, an dem sie als abdisponierbare Gelder empfangen werden, und im Falle von Rücknahmen zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Rücknahme erhalten und angenommen wird, und im Falle von Dividenden zum Zeitpunkt der Zahlung. Die Verwaltungsgesellschaft kann veranlassen, dass solche Transaktionen von einem verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters ausgeführt werden.

Zwangswise Rücknahme

Die Gesellschaft kann Anteile unter folgenden Umständen auf schriftliche Mitteilung an einen Anteilinhaber zurücknehmen:

- (i) Wenn sie alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person davon Kenntnis erhält, dass Anteile von einer Person gehalten werden oder werden könnten, die kein qualifizierter Inhaber ist; oder
- (ii) ein OTC-Swap vor Ablauf der festgelegten Frist aus Gründen wie zum Beispiel der Änderung oder Einstellung des relevanten Index oder der Referenzwerte für den betreffenden Fonds, Illegalität, wesentliche Hindernisse für den Kontrahenten, seine Absicherung aufrechtzuerhalten oder zu leisten, Verzug oder Marktstörungen, aufgelöst wird.

Der Erlös der Zwangsrücknahme wird (falls eine solche aufgrund der unter (i) weiter oben genannten Umstände vorgenommen wird) abzüglich aller der Gesellschaft entstehenden Kosten oder Verbindlichkeiten (wie z. B. Steuerverbindlichkeiten oder Quellensteuern, die aufgrund der Inhaberschaft anfallen, einschließlich Vertragsstrafen oder zahlbarer Zinsen) an den Anteilinhaber ausgezahlt.

Rücknahme aller Anteile

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter 20 Millionen £ (oder einen entsprechenden Gegenwert) fällt, kann die Gesellschaft durch Mitteilung an alle Anteilinhaber innerhalb von 4 Wochen ab diesem Zeitpunkt am nächsten Handelstag nach Ablauf dieser Frist alle (nicht aber einen Teil) der noch nicht zurückgenommenen Anteile zurücknehmen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat jederzeit nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe von Anteilen der Gesellschaft die Rückgabe aller Anteile eines bestimmten Fonds verlangen, wenn der Nettoinventarwert dieses Fonds über einen fortlaufenden Zeitraum von 30 Tagen unter 20 Millionen £ liegt. Laut Gesellschaftssatzung ist der Verwaltungsrat auch befugt, einen Fonds zu schließen, (i) wenn er es aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die sich auf den Fonds auswirken, für sinnvoll erachtet; (ii) wenn die Börsenzulassung für die Anteile des Fonds an einer Börse aufgehoben wird und die Anteile infolgedessen nicht mehr notiert sind oder nicht innerhalb von drei Monaten an einer anderen anerkannten Börse in Europa erneut notiert werden; (iii) wenn ein Fonds nicht in der Lage ist, DFIs einzugehen, z. B. weil es wirtschaftlich nicht sinnvoll ist; (iv) wenn die Verwaltungsgesellschaft kündigt oder abberufen wird oder der Verwaltungsvertrag beendet wird und nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Rücktritts, der Abberufung oder der Beendigung eine neue Verwaltungsgesellschaft berufen wird; (v) wenn der Lizenzvertrag bezüglich der Verwendung eines Index durch einen Fonds beendet wird; (vi) wenn der Indexanbieter den Index eines Fonds einstellt; (vii) wenn ein Dienstleister sein Mandat niederlegt oder abberufen wird und kein geeigneter Nachfolger bestellt wird; (viii) wenn die Anteilinhaber einen ordentlichen Beschluss über die Schließung eines Fonds fassen; (ix) wenn alle Anteile eines Fonds zurückgenommen werden oder (x) aus anderen Gründen, die dem Verwaltungsrat guten Grund zu der Annahme geben, dass dies im besten Interesse aller Anteilinhaber des Fonds liegt.

Eine solche zwangsweise Schließung eines Fonds muss den Anteilhabern des betreffenden Fonds mit einer Frist von mindestens 30 Tagen angekündigt werden, bzw. in Phasen, in denen die Gesellschaft autorisiert ist, ihre Anteile in Hongkong zu vermarkten, auch mit einer längeren Frist, die ggf. von der SFC vorgeschrieben wird. Als Alternative, aber vorbehaltlich der Einwilligung der Finanzaufsichtsbehörde und der Anteilinhaber des betroffenen Fonds, kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW in die Wege leiten.

Mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Anteilinhaber, die auf einer Anteilhaberversammlung des Fonds anwesend oder vertreten sind, bzw. in Zeiträumen, in denen die Gesellschaft autorisiert ist, ihre Anteile in Hongkong zu vermarkten, durch Sonderbeschluss (Special Resolution) der Anteilinhaber jedes betroffenen Fonds, kann ein Fonds auch unter anderen als den oben erwähnten Umständen geschlossen werden. Jegliche gemäß den obigen Bestimmungen beschlossene Schließung ist für alle Inhaber der Anteile des betreffenden Fonds verbindlich. Wird ein Fonds geschlossen, so wird der bei Schließung zahlbare Rücknahmepreis auf einer Basis berechnet, welche die Realisierungs- und Liquidierungskosten bei Schließung des Fonds berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat ist befugt, den Handel mit Anteilen eines Fonds auszusetzen, wenn dieser gemäß den oben genannten Bestimmungen geschlossen werden soll. Eine solche Aussetzung kann jederzeit nach Erteilung der oben erwähnten Benachrichtigung durch den Verwaltungsrat in Kraft treten, bzw. wenn die Schließung der Genehmigung einer Anteilhaberversammlung bedarf, nach entsprechender Beschlussfassung. Wenn der Handel mit Anteilen eines solchen Fonds nicht ausgesetzt wird, können die Anteilspreise so angepasst werden, dass die oben erwähnten voraussichtlichen Realisations- und Liquidierungskosten berücksichtigt werden.

Übertragung von Anteilen

Vorbehaltlich und gemäß den Regeln des relevanten anerkannten Clearing- und Abwicklungssystems sind Anteile (sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist) frei übertragbar. Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Anteilübertragung an eine Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, verweigern.

Die Satzung gestattet den Besitz und die Übertragung von Anteilen in stückeloser Form und die Gesellschaft wird die Zulassung der Anteile jeder Klasse zur Teilnahme als Wertpapiere in EDV-Abwicklungssystemen beantragen. Hierdurch können Anleger ihre Anteile über solche Systeme halten und Geschäfte mit Anteilen hierüber abwickeln. Von Personen, die an Abwicklungssystemen

teilnehmen, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Erklärung verlangen, dass sie qualifizierte Inhaber sind.

Vorübergehende Aussetzungen

Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Regeln der relevanten Abwicklungssysteme und/oder Börsen eine zeitweilige Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes von bestimmten Klassen und der Ausgabe und Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen jedweder Klassen beschließen:

- i. während der gesamten Dauer oder Teilen eines Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte, an dem ein wesentlicher Teil der Werte des Index, auf den sich der betreffende Fonds oder die Anlagen des betreffenden Fonds beziehen, notiert oder gelistet ist oder gehandelt wird, oder eines Zeitraums, in dem die Devisenmärkte für die Basiswährung des Fonds oder die Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Titel des Index, auf den sich der betreffende Fonds oder die Anlagen des betreffenden Fonds beziehen, lauten, geschlossen sind (außer während der üblichen Schließungszeiten an Wochenenden oder normalen Feiertagen) oder eines Zeitraums, während dessen der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder der Handel an einer Futures-Börse oder einem relevanten Futures-Markt ausgesetzt ist;
- ii. während der gesamten Dauer oder Teilen eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungsbezogener Ereignisse oder anderer Umstände, die nicht dem Einfluss, der Verantwortung oder der Macht des Verwaltungsrats unterliegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht ohne Nachteile für die Interessen der Anteilhaber im Allgemeinen oder der Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds in angemessener Weise durchführbar ist, oder falls der Nettoinventarwert nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht in angemessener Weise berechnet werden kann oder die Veräußerung erhebliche Nachteile für die Anteilhaber im Allgemeinen oder die Inhaber von Anteile des betreffenden Fonds zur Folge hätte;
- iii. während der gesamten Dauer oder in Teilen eines Zeitraums, in dem die normalerweise für die Ermittlung des Wertes einer der Anlagen der Gesellschaft verwendeten Kommunikationsmittel ausfallen, oder in dem aus irgendeinem Grund der Wert einer der Anlagen oder anderen Vermögenswerte des betreffenden Fonds nicht in angemessener oder gerechtfertigter Weise festgestellt werden kann;
- iv. während der gesamten Dauer oder in Teilen eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, die für Rücknahmezahlungen erforderlich sind, oder in dem solche Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden können, oder in dem bei der Übertragung von Geldern oder Vermögenswerten, die für Zeichnungen, Rücknahmen oder Handelsgeschäfte erforderlich sind, Probleme bestehen oder voraussichtlich auftreten werden; oder
- v. nach Ermessen des Verwaltungsrates unter Umständen, unter denen der Verwaltungsrat eine solche Aussetzung als im besten Interesse der Gesellschaft oder des Fonds oder der Anteilhaber des Fonds insgesamt betrachtet;
- vi. nach Veröffentlichung einer Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung von Anteilhabern, auf der die Abwicklung der Gesellschaft oder die Schließung eines Fonds beschlossen werden soll;
- vii. wenn der Handel mit den Anteilen an einer relevanten Börse, an der sie notiert sind, eingeschränkt oder ausgesetzt wird;
- viii. wenn die Abwicklung oder Abrechnung von Wertpapieren in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem unterbrochen ist;
- ix. in einem Zeitraum, in dem der Handel mit Anteilen aufgrund einer Verfügung oder Anordnung einer zuständigen Regulierungsbehörde ausgesetzt ist;
- x. in jedem Zeitraum, in dem der Index nicht zusammengestellt oder veröffentlicht wird.

Der Finanzaufsichtsbehörde und den relevanten Börsen wird unverzüglich eine Benachrichtigung über Anfang und Ende eines Aussetzungszeitraums erteilt, die auch unter www.etfsecurities.com und nötigenfalls in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen veröffentlicht wird. In Zeiträumen, in denen die Gesellschaft autorisiert ist, ihre Anteile in Hongkong zu vermarkten, wird diese Benachrichtigung auch der SFC erteilt und soweit gesetzlich vorgeschrieben oder in der Praxis des betreffenden Landes üblich auch weiteren zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat oder anderen Land, in dem die Anteile zum Vertrieb registriert sind.

In jedem Zeitraum, in dem die Gesellschaft von der SFC autorisiert ist, ihre Anteile in Hongkong zu vermarkten, wird eine Mitteilung über die Aussetzung (bei fortdauernder Aussetzung) in den Zeitungen und sonstigen Medien veröffentlicht, die die SFC vorschreibt. Ferner werden die Personen benachrichtigt, die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile des/der betreffenden Fonds stellen. Sämtliche Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile, die während eines Aussetzungszeitraums eingehen, werden normalerweise auf den nächsten Handelstag verschoben.

Die Gesellschaft wird, sofern möglich, alle erforderlichen Schritte unternehmen, um eine Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Falls die Gesamtzahl der Rücknahmeanträge an einem Handelstag in Bezug auf einen Fonds 10 % des Nettoinventarwertes dieses Fonds übersteigt, kann jeder Rücknahmeantrag für Anteile dieses Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft soweit reduziert werden, dass die Gesamtzahl der zurückzunehmenden Anteile jedes Fonds an diesem Handelstag nicht 10 % des Nettoinventarwertes dieses Fonds übersteigt. Jeder so reduzierte Rücknahmeauftrag wird auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben und am nächsten (oder, falls erforderlich, darauffolgenden) Handelstag(en) vorrangig vor nachfolgenden Rücknahmeaufträgen ausgeführt. Falls ein Rücknahmeauftrag wie beschrieben verschoben wird, veranlasst die Verwaltungsgesellschaft, dass die Anteilinhaber, deren Geschäfte dadurch betroffen sind, unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Falls eine Aussetzung wie vorstehend beschrieben vorgenommen wird, wird die Gesellschaft dies in den Medien, in denen die Anteilspreise veröffentlicht werden, bekannt geben und die Finanzaufsichtsbehörde, die irische Börse und jede andere zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Land, in dem die Anteile vertrieben werden, unverzüglich (und in jedem Fall an dem Geschäftstag, an dem die Aussetzung vorgenommen wurde) benachrichtigen.

Handel auf dem Sekundärmarkt

Da der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass jeder Fonds der Gesellschaft ein ETF-Fonds (börsengehandelter Fonds) ist, werden Anteile der Fonds an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert. Nach diesen Notierungen wird erwartet, dass Market Makers Brief- und Geldkurse stellen, zu denen die Anteile von Anlegern gekauft bzw. verkauft werden. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs wird in der Regel von der/den relevanten Börse(n) überwacht. Autorisierte Teilnehmer können als Market Makers fungieren oder im Rahmen ihres Broker/Dealer-Geschäfts Privatkunden Anteile anbieten. Durch diesen Mechanismus wird erwartet, dass sich mit der Zeit ein liquider und effizienter Sekundärmarkt an einer oder mehreren Börsen entwickelt, die die Nachfrage nach solchen Anteilen von Privatanlegerseite bedienen. Durch das Vorhandensein eines solchen Sekundärmarktes können nicht nur autorisierte Teilnehmer, sondern auch andere Personen Anteile bei Privatanlegern oder Market Makers, Broker/Dealers und anderen autorisierten Teilnehmern zu Preisen kaufen/verkaufen, die nach Währungsumrechnung in etwa dem Nettoinventarwert der Anteile entsprechen. Anleger sollten beachten, dass an anderen Tagen als Geschäftstagen oder Handelstagen eines Fonds, wenn Anteile an einem oder mehreren geregelten Märkten gehandelt werden, aber der zugrunde liegende geregelte Markt, an dem die im Index vertretenen Wertpapiere gehandelt werden, geschlossen ist, sich die Spanne zwischen den quotierten Brief- und Geldkursen für die Anteile erweitern kann und die Differenz zwischen dem Marktpreis eines Anteils und dem letzten berechneten Nettoinventarwert je Anteil nach Währungsumrechnung zunehmen kann. Die Abwicklung von Anteilsgeschäften an einer Börse erfolgt über die Einrichtungen eines oder mehrerer anerkannter Clearing- und Abwicklungssysteme nach den anwendbaren Verfahren, die bei der Börse erhältlich sind. Anleger sollten beachten, dass an solchen Tagen der zugrunde liegende Indexwert nicht unbedingt berechnet wird und Anlegern für ihre Anlageentscheidungen zur Verfügung steht, da die Kurse bestimmter Wertpapiere, die im Index vertreten sind, an solchen Tagen am zugrunde liegenden geregelten Markt nicht verfügbar sind. Dennoch können eine oder mehrere Börsen eine Berechnung

eines solchen Index auf Basis des laufenden Handels mit solchen im Index vertretenen Wertpapieren an anderen Märkten als dem zugrunde liegenden geregelten Markt bereitstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Geschäftstag für einen oder mehrere Fonds einen indikativen Nettoinventarwert (iNAV) oder geschätzten Nettoinventarwert zur Verfügung stellen oder andere Personen beauftragen, einen solchen für ihn zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden, wenn sie an einem Geschäftstag zur Verfügung stehen, auf Basis der während des Handelstages oder eines Teils des Handelstages verfügbaren Informationen berechnet.

Ein iNAV oder geschätzter Nettoinventarwert ist nicht als Wert eines Anteils oder als der Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben oder an einer Börse gekauft oder verkauft werden können, zu betrachten oder heranzuziehen, reflektiert möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils und kann irreführend sein und sollte deshalb nicht als Entscheidungsgrundlage dienen. Die Unfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder seines Bevollmächtigten über einen gewissen Zeitraum, einen iNAV oder geschätzten Nettoinventarwert zu stellen, hat an sich nicht zur Folge, dass Anteile nicht an einer Börse gehandelt werden können, und wird anhand der Bestimmungen der relevanten Börse unter den gegebenen Umständen festgestellt. Anleger, die an einer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen an einer Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf einen iNAV oder geschätzten Nettoinventarwert stützen, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, sondern weitere Marktinformationen und relevante ökonomische Faktoren berücksichtigen.

Weder die Gesellschaft, noch der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder irgendein anderer Dienstleister der Gesellschaft haften gegenüber Personen, die sich auf den iNAV oder geschätzten Nettoinventarwert verlassen.

Veröffentlichung der Anteilspreise

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Handelstag zum oder vor Geschäftsschluss unter www.etfsecurities.com und am Sitz der Verwaltungsstelle veröffentlicht. Je nach Bedarf kann der Nettoinventarwert in den Hoheitsgebieten, in denen die Anteile vertrieben werden, auch über andere Medien veröffentlicht werden.

KOSTEN UND GEBÜHREN

Allgemeines

Sämtliche Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft (einschließlich Notierungskosten) und die Honorare der Berater der Gesellschaft werden von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Promoter getragen.

Sämtliche Gebührensätze werden von Zeit zu Zeit im relevanten Prospektnachtrag aufgeführt.

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen eines jeden Fonds die folgenden Gebühren und Aufwendungen: -

- (a) eine feste Gesamtkostenquote („TER“) (zuzüglich der gegebenenfalls anwendbaren Mehrwertsteuer), die im relevanten Prospektnachtrag offen gelegt und taggenau berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter werden aus der TER bezahlt (bei ebenfalls taggenauer Berechnung und monatlich rückwirkender Zahlung). Die Verwaltungsgebühr ist die Differenz zwischen der TER und der Gebühr des Anlageverwalters.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt aus der Gebühr, die sie von der Gesellschaft erhält, folgende allgemeine Aufwendungen der Gesellschaft:

- (i) die Spesen der Verwaltungsgesellschaft;
- (ii) die Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder;

- (iii) sämtliche Gebühren (und, wo vereinbart, Spesen) der Verwaltungsstelle, der Depotbank, der Registerstelle, des Sponsors, der Vertriebsstelle und der sonstigen Dienstleister der Gesellschaft;
 - (iv) die Kosten der Bekanntmachung von Nettoinventarwerten (einschließlich Anzeigenkosten) und Nettoinventarwerten pro Anteil;
 - (v) etwaige Ratinggebühren;
 - (vi) Lizenzgebühren (einschließlich der Nutzungsgebühren für den Index);
 - (vii) Kosten und Gebühren von Abschlussprüfern, Steuer- und Rechtsberatern und anderen Fachberatern der Gesellschaft;
 - (viii) die Zwangsabgabe zur Finanzierung der Finanzaufsichtsbehörde, gesetzlich festgelegte Gebühren und die Gebühren für die Registrierung im Gesellschaftsregister;
 - (ix) Gebühren, die im Zusammenhang mit Börsennotierungen der Anteile entstehen;
 - (x) etwaige Kosten für die Veröffentlichung des Intraday-Portfoliowertes;
 - (xi) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Erbringung von Register- und Transferstellendienstleistungen für die Gesellschaft, einschließlich der Registrierung und Übertragung von stückelosen Wertpapieren von oder innerhalb von CREST oder einem anderen System;
 - (xii) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen und/oder Kosten der Registrierung der Gesellschaft in Hoheitsgebieten außerhalb Irlands (einschließlich Übersetzungskosten);
 - (xiii) Kosten der Erstellung, Übersetzung, des Drucks und des Vertriebs von Prospekt und Prospektnachträgen, Berichten, Abschlüssen und Informationsschriften, einschließlich der Kosten für die Veröffentlichung dieser Unterlagen;
 - (xiv) alle Kosten aufgrund periodischer Aktualisierungen des Prospekts der Gesellschaft und aller Nachträge oder aufgrund einer Gesetzesänderung oder der Verabschiedung eines neuen Gesetzes (einschließlich aller Kosten aufgrund der Einhaltung jeglicher geltender kodifizierter Vorschriften, ob mit oder ohne Gesetzeskraft);
 - (xv) alle anderen Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung und Administration der Gesellschaft oder ihrer Anlagen (außer den unter (b), (c) und (d) weiter unten genannten);
 - (xvi) Aufwendungen für die Versicherungsprämien der Verwaltungsratsmitglieder und Aufwendungen für Anteilinhaberversammlungen;
 - (xvii) in Bezug auf jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem Aufwendungen bestimmt werden, der etwaige Anteil der Gründungs- und Umstrukturierungskosten, der in diesem Jahr abgeschrieben wird.
 - (xviii) Stempel-, Übertragungs- und ähnliche Abgaben und
 - (xix) Steuern und Eventualverbindlichkeiten gemäß den von Zeit zu Zeit getroffenen Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (b) Makler- und sonstige Kosten für den Erwerb und Verkauf von Anlagen, einschließlich regelmäßiger Gebühren, die unter den Bestimmungen eines OTC-Swaps an einen Kontrahenten zu zahlen sind; und
- (c) außerordentliche Aufwendungen (d. h. unvorhergesehene Aufwendungen, die außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs der Gesellschaft anfallen und die nicht unter die allgemeinen Aufwendungen – unter (i) - (xviii) im Unterabsatz (a) weiter oben fallen.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren

Etwaige Zeichnungs- und Rücknahmegebühren für jede Klasse sind im relevanten Prospektnachtrag angegeben.

Anleger können Anteile über Finanzintermediäre beantragen, die Transaktions- oder Verwaltungsgebühren oder sonstige direkte Gebühren erheben können, welche bei einem direkten Kauf der Anteile bei der Gesellschaft nicht erhoben werden würden. Weitere Informationen hierzu sollten die Anleger bei ihren Finanzintermediären einholen. Im Falle von Fonds, die in Hongkong durch die SFC gemäß Section 15 der Securities Ordinance zugelassen sind, dürfen keine Gelder an Intermediäre in Hongkong gezahlt werden, die keine Händler oder freie Händler (Exempt Dealer) gemäß den Bestimmungen der Securities Ordinance sind.

VERWENDUNG VON ERLÖSEN

Von einem Anleger vereinnahmte Zeichnungserlöse werden gemäß den Bestimmungen des relevanten Prospektnachtrags verwendet, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

BESTEuerung

Allgemeines

Die folgenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Besitzes, oder der Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Hoheitsgebiete, in denen sie ggf. steuerpflichtig sind, ihre eigenen Fachberater konsultieren.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der in Irland geltenden Steuergesetze und -usancen, die für die in diesem Prospekt beschriebenen Geschäfte von Bedeutung sind. Sie basiert auf den geltenden Gesetzen und Praktiken bezüglich der in diesem Prospekt dargelegten Transaktionen. Wie bei jeder Geldanlage gibt es keine Garantie dafür, dass die steuerliche Lage zum Zeitpunkt der Anlage in der Gesellschaft für alle Zeiten gleich bleibt, da die Besteuerungsbasis und die Steuersätze Änderungen unterliegen. Potenzielle Anleger sollten sich mit den auf die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen am Ort ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und ihres Aufenthaltsortes anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen (z. B. bezüglich Besteuerung und Devisenkontrollen) vertraut machen und sich ggf. beraten lassen.

Auf etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die Fonds in Bezug auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhalten, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern, einschließlich Quellensteuern, erhoben werden. Möglicherweise wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht geändert, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig verteilt.

Besteuerung in Irland

Die Gesellschaft ist ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes und unterliegt daher nicht der irischen Steuer auf ihre Erträge oder Gewinne, außer auf Gewinne aus steuerpflichtigen Transaktionen.

Im Allgemeinen ergibt sich eine steuerpflichtige Transaktion aus Ausschüttungen, Rückgabe, Rückkauf, Stornierung und Übertragung von Anteilen oder dem Ende eines relevanten Zeitraums. Transaktionen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf Anteile der Gesellschaft, die in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden, gelten nicht als steuerpflichtige Transaktionen, ungeachtet der steuerlichen Behandlung des Inhabers der Anteile.

Wo Anteile nicht in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden, unterliegt die Gesellschaft für bestimmte Anlegertypen nicht der irischen Steuer auf steuerpflichtige Transaktionen, u.a. für gebietsfremde Anleger (siehe Definition von Ansässigkeit für weitere

Informationen) und bestimmte Arten von irischen Anlegern, wie gemeinnützige Organisationen, Altersversorgungssysteme und Lebensversicherungsgesellschaften, die als „steuerbefreite irische Anleger“ bekannt sind, wenn der Gesellschaft die relevante Erklärung vorgelegt wurde.

Wenn die Gesellschaft für Erträge aus steuerpflichtigen Transaktionen der irischen Steuer unterliegt, beträgt der Steuersatz normalerweise 20 % für regelmäßige Ausschüttungen (wenn Zahlungen jährlich oder in kürzeren Intervallen geleistet werden) und 23 % für alle anderen steuerpflichtigen Transaktionen.

Das Ende eines relevanten Zeitraums gilt ebenfalls als steuerpflichtige Transaktion. Ähnlich wie bei anderen Formen steuerpflichtiger Transaktionen kann ein Gewinn entstehen, es sei denn, der Anteilinhaber, der die steuerpflichtigen Transaktion veranlasst, ist 1) weder in der Republik Irland ansässig noch hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Irland oder 2) ist ein steuerbefreiter irischer Anleger (in beiden Fällen unter dem Vorbehalt, dass der Anleger eine relevante Erklärung vorgelegt hat).

Für die betroffenen Anleger ist das Ende des relevanten Zeitraums im Wesentlichen eine angenommene Veräußerung im Sinne des irischen Steuerrechts. Es gibt Bestimmungen, die eine Doppelbesteuerung verhindern sollen, wenn auf eine angenommene Veräußerung eine tatsächliche Veräußerung folgt (hierbei ist allerdings anzumerken, dass aufgrund eines technischen Fehlers die Gesetzgebung derzeit nicht in allen Fällen die Doppelbesteuerung ausschließt; dies soll im Finance Act 2009 berichtigt werden).

Mit dem Finance Act 2008 wurden einige Änderungen an den seit acht Jahren geltenden Bestimmungen zur angenommenen Veräußerung eingeführt. Mit diesen Änderungen soll der administrative Aufwand für irische Fonds in Abhängigkeit vom Anteil irischer steuerpflichtiger Anleger innerhalb des Umbrella-Fonds oder Teilfonds reduziert werden. Während sich mit diesen Änderungen die sich aus der angenommenen Veräußerung ergebenden Pflichten ändern, haben sie keine Auswirkungen auf die tatsächliche angenommene Veräußerung.

Darüber hinaus wurden neue Maßnahmen bezüglich der Reorganisation und Fusion von Fonds eingeführt. Die vorgesehenen neuen Bestimmungen stellen sicher, dass eine Reorganisation auf Fondsebene im Sinne der irischen Besteuerung steuereffizient durchgeführt werden kann, d. h. die Bestimmungen gelten nun auch dann, wenn nur ein einziger Fonds aus einer Umbrella-Struktur umstrukturiert und verschmolzen wird.

Steuerabzug durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist berechtigt, Steuern von Zahlungen an die Anteilinhaber abzuziehen oder wenn keine Zahlung erfolgt, eine ausreichende Anzahl Anteile des Anteilinhabers zu stornieren oder in ihren Besitz zu nehmen, um die Steuerverbindlichkeit zu begleichen.

Sonstige relevante irische Steuern

Als Anlageorganismus unterliegen Ausschüttungen der Gesellschaft unter den meisten Umständen nicht der irischen Dividendenquellensteuer.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Wertpapieren können einer irischen Dividendenquellensteuer (derzeit 20 %) unterliegen. Gibt die Gesellschaft jedoch eine entsprechende Erklärung ab, ist sie berechtigt, Dividenden auf irische Wertpapiere ohne Steuerabzug zu erhalten.

Jährliche Zinsen, die die Gesellschaft von anderen irischen steueransässigen Gesellschaften, erhält, unterliegen generell nicht der irischen Quellensteuer.

In Irland fällt bei der Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Anteilen der Gesellschaft generell keine Stempelsteuer an.

Ausschüttungen und Zinserträge aus Wertpapieren, die in anderen Ländern als Irland ausgegeben werden, können Steuern unterliegen, u.a. auch Quellensteuern, die in diesen Ländern erhoben werden. Möglicherweise wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen.

Ausländische Zinsen, Dividenden und sonstige jährliche Zahlungen, mit denen eine Person in Irland zur Zahlung an die Gesellschaft betraut wird, sind von der irischen Inkassosteuer befreit.

Besteuerung von Anteilhabern

Auslegung

Zum Zwecke der Ermittlung der irischen Steuerverbindlichkeit eines Anteilhabers gelten Zahlungen der Gesellschaft an einen Anteilhaber, der Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem hält, als Zahlungen, von denen keine Steuer einbehalten wurde.

Wenn Anteile auf eine andere Wahrung als den Euro lauten, unterliegen bestimmte in Irland ansussige Anteilhaber der Steuer auf steuerpflichtige Ertrage zum Satz von 20 % auf die Wechselkursdifferenz zwischen der auslandischen Wahrung und dem Euro uber die Haltedauer. Personen, die weder in der Republik Irland ansussig sind noch ihren gewohnlichen Aufenthalt in der Republik Irland haben, mussen diese Steuern nur dann entrichten, wenn die Anteile fur die Zwecke eines Gewerbes gehalten werden, das uber eine Zweigstelle oder Agentur in der Republik Irland ausgeubt wird.

Realisiert ein nicht steuerbefreiter irischer Anleger einen Verlust aus der Verauerung von Anteilen, kann dieser Verlust nur geltend gemacht werden, wenn ein Gewinn aus den Anteilen als Gewerbeertrag zu behandeln ware.

Besteuerung

Vorausgesetzt, die Gesellschaft ist in Besitz einer relevanten Erklrung, unterliegen Anteilhaber, die weder in der Republik Irland ansussig sind noch ihren gewohnlichen Aufenthalt in der Republik Irland haben, nicht der irischen Steuer auf die Ertrage aus ihren Anteilen oder Gewinne aus der Verauerung ihrer Anteile, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit einem Gewerbe oder Unternehmen gehalten, das in Irland uber eine Zweigstelle oder Agentur ausgeubt wird. Erfullt ein Anteilhaber nicht die Voraussetzungen fur die Abgabe einer relevanten Erklrung oder wurde die relevante Erklrung nicht korrekt abgegeben, werden Gewinne aus steuerpflichtigen Transaktionen wie folgt besteuert:

1. Nicht institutionelle Anteilhaber

Nicht-institutionelle, nicht steuerbefreite irische Anteilhaber unterliegen, sofern die Gesellschaft die Steuern bereits korrekt von den Zahlungen an den Anteilhaber abgezogen hat, keiner weiteren irischen Steuer auf die bei Anteilverauerung erzielten Ertrage. Sie konnen jedoch einer Steuer auf Wechselkursgewinne unterliegen, wie im Abschnitt „Auslegung“ weiter oben beschrieben.

Ein nicht-institutioneller, nicht steuerbefreiter irischer Anleger, der eine Zahlung von der Gesellschaft erhalt, von der keine Steuer einbehalten wurde, ist fur diese Zahlung steuerpflichtig. Wird jedoch die Zahlung im Zusammenhang mit der Stornierung, Ruckgabe, dem Ruckkauf oder der Ubertragung von Anteilen oder dem Ende des relevanten Zeitraums geleistet, sind diese Einkunfte um den Geldbetrag oder geldwerten Betrag zu reduzieren, den die Anteilhaber als Gegenleistung fur den Erwerb der Anteile gezahlt haben. Der Steuersatz ist abhangig davon, ob die Zahlung korrekt in der Steuererklrung dieser Person ausgewiesen wird. Wird die Zahlung korrekt in der Steuererklrung ausgewiesen, betragt der Steuersatz fur Ausschuttungen normalerweise 20 % (wenn Zahlungen jahrlich oder in kurzeren Zeitabstanden geleistet werden) und fur alle anderen Zahlungen 23 %. Ist die Zahlung in der Steuererklrung nicht korrekt ausgewiesen, wird normalerweise der Grenzsteuersatz angewandt. (Siehe jedoch die Hinweise zum Finance Act 2007 weiter unten). Diese Anteilhaber konnen auch einer Steuer auf Wechselkursgewinne unterliegen, wie im Abschnitt „Auslegung“ weiter oben beschrieben.

Mit dem Finance Act 2007 wurden neue Bestimmungen bezuglich der Besteuerung von in Irland ansussigen naturlichen Personen eingefuhrt, die Anteile an Anlageorganismen halten. Die neuen Bestimmungen berucksichtigen das Konzept eines Anlageorganismus mit personlicher Anlagenselektion („PPIU“). Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf eine naturliche Person als ein Anlageorganismus mit personlicher Anlagenselektion („PPIU“) betrachtet, wenn der betreffende Anleger die Auswahl eines Teils oder des gesamten Vermogens, das von dem Anlageorganismus gehalten wird, beeinflussen kann. Je nach den personlichen Umstanden der naturlichen Personen kann ein Anlageorganismus als PPIU in Bezug auf einige, keine oder alle Einzelanleger betrachtet werden, d. h. er ist nur in Bezug auf diejenigen naturlichen Personen ein PPIU, die die Auswahl „beeinflussen“ konnen. Jeder Gewinn, der bei einer steuerpflichtigen Transaktion in Bezug auf einen Anlageorganismus entsteht, welcher in Bezug auf eine naturliche Person, die eine steuerpflichtige Transaktion

veranlasst hat, ein PPIU ist, und der am oder nach dem 1. Februar 2007 erzielt wird, wird mit dem gewöhnlichen Steuersatz plus 23 % (d. h. derzeit 43 %) besteuert. Dieser Satz kann sich unter Umständen, wenn der irische Anleger in einem PPIU keine Angaben in seiner Steuererklärung macht, auf den Grenzsteuersatz plus 20 % (derzeit bis 61 %) erhöhen. Es finden bestimmte Ausnahmeregelungen Anwendung, wenn das investierte Vermögen weithin vertrieben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Infolgedessen ist es unwahrscheinlich, dass die Bestimmungen bezüglich PPIUs auf diesen Anlageorganismus Anwendung finden.

2. *Institutionelle Anteilinhaber*

Institutionelle, nicht steuerbefreite irische Anleger, die Ausschüttungen erhalten (bei jährlicher Zahlung oder Zahlung in kürzeren Zeitabständen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV von Schedule D steuerpflichtig ist und von der Steuern zum gewöhnlichen Satz abgezogen worden sind. Diese Anteilinhaber können auch einer Steuer auf Wechselkursgewinne unterliegen, wie weiter oben beschrieben.

Institutionelle, nicht steuerbefreite irische Anleger, die Zahlungen erhalten (außer Ausschüttungen, die jährlich oder in kürzeren Intervallen gezahlt werden), von denen Steuern abgezogen worden sind, unterliegen keiner weiteren irischen Steuer auf die vereinnahmten Zahlungen (vorbehaltlich der Bestimmung im folgenden Absatz bezüglich Anteilen, die im Zusammenhang mit einem Gewerbe gehalten werden).

Institutionelle, nicht steuerbefreite irische Anleger, deren Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe in einem Depot mit Handelsberechtigung gehalten werden, sind mit den Erträgen oder Gewinnen, die Teil dieses Gewerbes sind, steuerpflichtig (ergänzt um bereits abgezogene Steuern), wobei eine von der Gesellschaft abgezogene Steuer mit der zahlbaren Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Institutionelle Anteilinhaber, die in der Republik Irland ansässig sind und eine Zahlung von der Gesellschaft erhalten, von der keine Steuern abgezogen wurden, sind mit dieser Zahlung voll steuerpflichtig im Sinne von Case IV von Schedule D (außer wenn die Anteile in einem Depot mit Handelsberechtigung gehalten werden; in diesem Fall sind sie steuerpflichtig gemäß Case I von Schedule D). Wird jedoch die Zahlung im Zusammenhang mit der Stornierung, Rückgabe, dem Rückkauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Ende des relevanten Zeitraums geleistet, sind diese Einkünfte um den Geldbetrag oder geldwerten Betrag zu reduzieren, den die Anteilinhaber als Gegenleistung für den Erwerb der Anteile gezahlt haben. Diese Anteilinhaber können auch einer Steuer auf Wechselkursgewinne unterliegen, wie im Auslegungsabschnitt weiter oben beschrieben.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft durch die Anteilinhaber unterliegt in der Regel nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer) von 20 %, wenn zum Zeitpunkt der Veräußerung weder der Veräußerer noch der Schenkungsempfänger in der Republik Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Irland hat.

Erstattungen

Wo die Gesellschaft Steuern einbehält, weil die Anteilinhaber bei der Gesellschaft keine relevante Erklärung eingereicht haben, sieht die irische Gesetzgebung keine Erstattung von Steuern an nicht-institutionelle Anteilinhaber oder institutionelle Anteilinhaber, die in der Republik Irland ansässig sind und nicht der irischen Körperschaftssteuer unterliegen, vor, außer unter folgenden Umständen:

1. Die entsprechende Steuer wurde von der Gesellschaft in ihrer Steuererklärung korrekt ausgewiesen und die Gesellschaft kann innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Steuererklärung zur Zufriedenheit der Steuerbehörde nachweisen, dass es gerechtfertigt und angemessen ist, die gezahlte Steuer an die Gesellschaft zurückzuerstatten;
2. Die Erstattung der irischen Steuer wird gemäß Sections 189, 189A und 192 (Freistellungsbestimmung bezüglich bestimmter geschäftsunfähiger Personen) beantragt.

Definitionen

„Nicht steuerbefreiter irischer Anleger“: Ein Anleger ist ein nicht steuerbefreiter irischer Anleger, wenn er irischer Steuerbürger ist oder im Falle von nicht institutionellen Anlegern seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und nicht als steuerbefreiter irischer Anleger qualifiziert ist.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“: In der nachfolgenden Liste sind die Kategorien von Personen zusammengefasst, die in der Republik Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Irland haben und im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion steuerbefreit sind, wenn der Gesellschaft eine relevante Erklärung vorgelegt wurde. Es wird jedoch dringend darauf hingewiesen, dass die ausführlichen Details und Voraussetzungen für jeden Typ des steuerbefreiten irischen Anlegers in Section 739B und 739D des Steuergesetzes zu finden sind. In allen Fällen, in denen ein Anleger der Meinung ist, dass er möglicherweise ein „steuerbefreiter irischer Anleger“ ist, sollte er sich an seine eigenen Steuerberater wenden, um sicherzustellen, dass er alle Voraussetzungen erfüllt.

- (i) eine Versorgungseinrichtung
- (ii) eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft betreibt
- (iii) ein Anlageorganismus
- (iv) eine spezielle Anlageeinrichtung
- (v) Ein Investmentfonds (*Unit Trust*), auf den Abschnitt 731(5)(a) des Steuergesetzes anwendbar ist;
- (vi) eine wohltätige Einrichtung
- (vii) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft
- (viii) eine spezifizierte Gesellschaft
- (ix) bestimmte von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer befreite Personen gemäß Section 784A(2) des Steuergesetzes.
- (x) die gehaltenen Anteile sind Vermögenswerte eines speziellen Leistungssparplans (*savings incentive account*)
- (xi) die Anteile sind Vermögenswerte eines privaten Rentensparkontos
- (xii) eine Genossenschaftsbank
- (xiii) ein Unternehmen, das der Körperschaftsteuer unterliegt oder unterliegen wird, jedoch nur, wenn der Fonds ein Geldmarktfonds ist
- (xiv) die National Pension Reserve Fund Commission
- (xv) ein Unternehmen, das mit den vom Anlageorganismus an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Section 110(2) des Steuergesetzes unterliegt
- (xvi) ein Intermediär, der im Namen von oben unter (i) bis (xv) aufgeführten Anteilhabern handelt
- (xvii) ein Intermediär, der im Namen von Personen handelt, die im steuerlichen Sinne weder in der Republik Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Irland haben.

„Ansässiger in der Republik Irland“/„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Irland“

„Ansässiger in der Republik Irland“ ist eine Person, die im steuerlichen Sinne in der Republik Irland (dem Staat) ansässig ist. Eine „Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Irland“ ist eine Person, die im steuerlichen Sinne ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Irland (dem Staat) hat. Der Begriff „in Irland ansässige Person“ ist entsprechend auszulegen.

Die folgenden Definitionen wurden von der irischen Steuerbehörde (*Irish Revenue Commissioners*) in Bezug auf die Ansässigkeit von natürlichen Personen und Unternehmen herausgegeben.

„Ansässigkeit – Natürliche Person“

Eine natürliche Person gilt in einem Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

1. in dem betreffenden Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
2. unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den in dem vorhergehenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage im Staat verbringt.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person im Staat von höchstens 30 Tagen in einem Steuerjahr wird für die Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Die Anwesenheit im Staat an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person am Ende dieses Tages (Mitternacht).

„Gewöhnlicher Aufenthalt – Natürliche Person“

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Gegensatz zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die im Staat drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat.

Beispielsweise hat eine natürliche Person, die in den Steuerjahren:

- 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003,
- 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004; und
- 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005,

in Irland ansässig ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2006 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Somit behält eine natürliche Person, die im Jahr 2005 im Staat ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Steuerjahr den Staat verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat.

Im Sinne der irischen Kapitalerwerbsteuer hat eine natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, wenn sie über fünf aufeinanderfolgende Jahre in Irland ansässig war.

„Ansässigkeit – Gesellschaft“

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland (dem Staat) befindet, gilt unabhängig von dem Ort ihrer Gründung als im Staat ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht im Staat befinden, die aber in Irland gegründet wurde, gilt als im Staat ansässig, sofern nicht Folgendes zutrifft: -

1. die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft ist im Staat gewerblich tätig, und entweder wird die Gesellschaft letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen beherrscht oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft sind an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert;
2. die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Staat und einem anderen Land als nicht im Staat ansässig.

Es sollte beachtet werden, dass die Bestimmung der Ansässigkeit einer Gesellschaft steuerrechtlich in bestimmten Fällen schwierig sein kann, und Erklärungsspflichtige werden auf die speziellen rechtlichen Bestimmungen verwiesen, die in Section 23A des Steuergesetzes enthalten sind.

„Relevanter Zeitraum“

Eingeführt durch den Irish Finance Act 2006, ein achtjähriger Zeitraum, der mit dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilinhaber beginnt, und jeder Folgezeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorherigen relevanten Zeitraum beginnt.

„Relevante Erklärung“

Eine ausgefüllte und unterschriebene Erklärung oder ein von der irischen Steuerbehörde vorgeschriebenes Formular. Eine Erklärung eines nicht in Irland ansässigen Anlegers oder eines Intermediärs ist nur dann eine relevante Erklärung, wenn der Anlageorganismus keinen Grund zu der Annahme hat, dass die Erklärung inkorrekt ist.

EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union (ECOFIN) eine Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften verabschiedet. Jeder EU-Mitgliedstaat muss die Richtlinie in eigene Gesetze umsetzen, die vorschreiben, dass Zahlstellen (im Sinne der Richtlinie), die innerhalb seines Territoriums eingerichtet werden, den zuständigen Behörden Details zu Zinszahlungen (u.a. zu

bestimmten Zahlungen, die von Organismen für gemeinsame Anlagen geleistet werden) an natürliche Personen und bestimmte, in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Intermediäre zu übermitteln. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates der Zahlstelle (im Sinne der Richtlinie) ist dann verpflichtet, diese Informationen an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates weiterzugeben, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Österreich, Belgien und Luxemburg können stattdessen den Quellensteuerabzug von Zinszahlungen im Sinne der Richtlinie wählen.

Irland hat die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Jede irische Zahlstelle, die nach dem 1. Juli 2005 für den Fonds eine als „Zinszahlung“ im Sinne der Richtlinie geltende Zahlung an eine natürliche Person und bestimmte im Steuergesetz definierte Einrichtungen (Residual Entities), die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, leistet, muss Details zu dieser Zahlung der irischen Steuerbehörde melden, die ihrerseits diese Informationen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates weiterleitet, in dem die betreffende natürliche Person oder Einrichtung ansässig ist.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Allgemeines

Die nachfolgenden Aussagen zur Besteuerung sollen eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Auswirkungen im Vereinigten Königreich darstellen, die sich für die Gesellschaft und ihre Anteilhaber ergeben können. Dies ist keine umfassende Zusammenfassung aller technischen Aspekte der Struktur und soll keine Steuer- oder Rechtsberatung für Anleger darstellen. Potenzielle Anleger sollten sich mit den allgemeinen steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft vertraut machen und hierzu ihre eigenen Fachberater konsultieren. Die Aussagen beziehen sich auf Anleger, die sich für Anlagezwecke an der Gesellschaft beteiligen. Sie beziehen sich nicht auf die Position bestimmter Klassen von Anteilhabern, wie z. B. Wertpapierhändler und Versicherungsgesellschaften, Trusts und Personen, die ihre Anteile anlässlich ihres Beschäftigungsverhältnisses oder des Beschäftigungsverhältnisses einer anderen Person erworben haben. Wie bei jeder Geldanlage gibt es keine Garantie dafür, dass die Steuerposition oder geplante Steuerposition zum Zeitpunkt einer Anlage in der Gesellschaft für alle Zeiten gleich bleiben wird. Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft für den einzelnen Anleger können von der Steuerposition des Anlegers und von den relevanten Gesetzen in Hoheitsgebieten, denen der Anleger angehört, abhängen. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich für eine natürliche Person, die im Vereinigten Königreich ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat oder ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen, das in die Gesellschaft investiert. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger, die im steuerlichen Sinne nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz haben, können abweichend sein. Anleger und potenzielle Anleger sollten sich unabhängig fachlich beraten lassen. Die Aussagen basieren auf der aktuellen Steuergesetzgebung und der Praxis der britischen Steuerbehörden, die sich beide jederzeit ändern können, möglicherweise auch rückwirkend.

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass das zentrale Management und die Kontrolle über die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich ausgeübt werden und somit die Gesellschaft kein Gewerbe im Vereinigten Königreich ausübt. Auf dieser Basis dürfte die Gesellschaft nicht der Besteuerung ihrer Erträge und Gewinne im Vereinigten Königreich unterliegen, außer bei bestimmten Erträgen, die aus einer Quelle im Vereinigten Königreich stammen.

Anteilhaber

In Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen unterliegen im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber möglicherweise der britischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf gezahlte Dividenden oder andere Ausschüttungen, die die Gesellschaft leistet, ungeachtet dessen, ob diese Ausschüttungen in die Gesellschaft reinvestiert werden oder nicht.

Der Nettoinventarwert der Anteile kann einen Betrag enthalten, der aufgelaufene Erträge der Gesellschaft repräsentiert. Ertragsausschüttungen durch die Gesellschaft können daher Erträge beinhalten, die bereits bei Zeichnung der Anteile von dem Anteilinhaber gekauft wurden. Diese Erträge können dennoch in Händen des Anteilinhabers als Einkünfte steuerpflichtig sein, wenn die Gesellschaft keine Ertragsausgleichsbestimmungen anwendet.

Der Fonds ist möglicherweise ein „Offshore-Fonds“ im Sinne der Offshore-Fund-Gesetze in Chapter V von Part XVII des ICTA und die Anteile können wesentliche Beteiligungen an einem Offshore-Fonds im Sinne dieser Gesetze darstellen. Erträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile (einschließlich der Veräußerung im Rahmen einer Fondstauschtransaktion) durch Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, können als Einkommen und nicht als Kapitalerträge besteuert werden. Dies gilt jedoch nicht für einen Fonds, der während des gesamten Zeitraums, über den der Anleger die betreffenden Anteile hält, von der britischen Steuerbehörde als „ausschüttender Fonds“ zertifiziert ist.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, im Vereinigten Königreich den Status des ausschüttenden Fonds zu beantragen, so dass die Fonds, soweit sinnvoll, als ausschüttende Fonds zertifiziert werden können. Im Allgemeinen ist die Behandlung von derivativen Kontrakten, OTC-Swaps und anderen Arten von DFIs aus Perspektive eines ausschüttenden Fonds im Vereinigten Königreich komplex und unter anderem in Abhängigkeit von den angewandten Bilanzierungsgrundsätzen muss möglicherweise ein Ertragselement als Einkommen behandelt und ausgeschüttet werden. Der Verwaltungsrat kann nicht garantieren, dass ausreichend Einkommen ausgeschüttet wird, um die Anforderungen für den Status als ausschüttender Fonds zu erfüllen, und dementsprechend gibt es keine Garantie dafür, dass dieser Status erteilt wird.

Die derzeitige Steuerordnung für Offshore-Fonds kann sich ändern. Die britische Regierung hat im Oktober 2007 Vorschläge für mögliche Reformen in einem Beratungspapier zu Offshore-Fonds angekündigt und die Beratung läuft noch.

Die Stamp Duty Reserve Tax dürfte auf Vereinbarungen zur Übertragung der Anteile an der Gesellschaft nicht anwendbar sein, da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich eingetragen ist, die Anteile nicht in einem im Vereinigten Königreich geführten Register eingetragen werden und sie nicht mit Anteilen von anderen im Vereinigten Königreich eingetragenen Körperschaften verrechnet werden. Rechtsinstrumente, mit denen Anteile der Gesellschaft übertragen werden, dürften nicht unter die im Vereinigten Königreich erhobene Übertragungssteuer (Stamp Duty) fallen, vorausgesetzt, die Erfüllung dieser Instrumente erfolgt außerhalb des Vereinigten Königreichs. Im weiteren Sinne wird der Fonds den Test bezüglich nicht-qualifizierender Anlagen nicht bestehen, wenn der Fonds z. B. in liquiden Mitteln, verzinslichen Wertpapieren oder Schuldsinstrumenten anlegt und der Wert dieser Anlagen 60 % des Marktwertes aller seiner Anlagen übersteigt. Die Folgen davon, unter das Regime für Darlehensverhältnisse zu fallen, bestehen darin, dass alle Erträge aus den Anteilen in Bezug auf die betreffende Rechnungsperiode eines institutionellen Anlegers (einschließlich Wertzuwächse, Gewinne und Verluste) als vereinnahmte Erträge oder Aufwendung auf Grundlage des Marktwertes besteuert oder angerechnet werden. Dementsprechend kann ein Anteilinhaber in Abhängigkeit von seinen persönlichen Umständen der Körperschaftsteuer auf eine nicht realisierte Wertsteigerung seines Anteilbestands unterliegen (und umgekehrt auf einen nicht realisierten Wertverlust seines Anteilbestandes einer Steuerminderung).

Institutionelle Anleger werden auf die Bestimmungen der Sections 747 bis 756 von Chapter IV Teil XVII des ICTA hingewiesen, wonach bestimmte im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften der Körperschaftsteuer auf Gewinne von Gesellschaften unterliegen, an denen sie beteiligt sind und die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind. Diese Bestimmungen (vorbehaltlich bestimmter „De-minimis“-Bestimmungen und Ausnahmen) betreffen im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, von denen angenommen wird, dass sie (zusammen mit verbundenen Parteien) zu mindestens 25 % an den Gewinnen einer Gesellschaft beteiligt sind, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird, nicht im Wesentlichen alle Erträge ausschüttet und außerdem in einem Niedrigsteuergbiet ansässig ist.

Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden auf die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Section 13“) hingewiesen. Section 13 bezieht sich auf einen „Teilhaber“ eines Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts (dieser Begriff schließt einen Anteilhaber ein). Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt, zu dem der Fonds einen Gewinn erzielt (z. B. bei Veräußerung von Anlagen), der in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt, der Fonds selbst von einer ausreichend kleinen Anzahl von Personen kontrolliert wird, dass er eine Körperschaft darstellt, die, wenn sie im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig gewesen wäre, in diesem Sinne eine „Close Company“ darstellt, könnte dies bei Anwendung von Section 13 dazu führen, dass ein Anteilhaber im Sinne der Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen im Vereinigten Königreich so behandelt würde, als hätte der Anteilhaber einen Teil des vom Fonds erzielten Gewinns direkt selbst erzielt (Besteuerung nach dem Prinzip der „Remittance Basis“, falls dieses beansprucht wird, für diejenigen Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt, nicht aber ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), wobei dieser Teil dem Anteil des Gewinns entspricht, welcher auf den proportionalen Anteil des Anteilhabers als „Teilhaber“ des Fonds entfällt. Ein solcher Anteilhaber wäre gemäß Section 13 nicht steuerpflichtig, wenn dieser Anteil ein Zehntel des Gewinns nicht übersteigt.

Anteilhaber im Vereinigten Königreich, die natürliche Personen sind, werden auf die Bestimmungen der Sections 714 bis 751 des Income Tax Act von 2007 („ITA 2007“) hingewiesen, wonach solche natürliche Personen unter bestimmten Umständen der Einkommensteuer auf das Einkommen der Gesellschaft unterliegen können. Mit diesen Bestimmungen soll vermieden werden, dass natürliche Personen durch Transaktionen, die zur Übertragung von Vermögenswerten oder Einkommen auf Personen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, einkommensteuerpflichtig werden.

Anteilhaber im Vereinigten Königreich werden auf Section 703 des ICA und Section 684 des ITA von 2007 hingewiesen, die die britische Steuerbehörde möglicherweise anwenden wird, um Steuervorteile aus bestimmten Transaktionen in Wertpapieren abzuschaffen.

Die Stamp Duty Reserve Tax dürfte auf Vereinbarungen zur Übertragung der Anteile an der Gesellschaft nicht anwendbar sein, da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich eingetragen ist, die Anteile nicht in einem im Vereinigten Königreich geführten Register eingetragen werden und sie nicht mit Anteilen von anderen im Vereinigten Königreich eingetragenen Körperschaften verrechnet werden. Rechtsinstrumente, mit denen Anteile der Gesellschaft übertragen werden, dürften nicht unter die im Vereinigten Königreich erhobene Übertragungssteuer (Stamp Duty) fallen, vorausgesetzt, die Erfüllung dieser Instrumente erfolgt außerhalb des Vereinigten Königreichs.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

Gründung, eingetragener Sitz und Grundkapital

Die Gesellschaft wurde am 15. Juli 2008 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung sowie getrennter Haftung zwischen ihren Fonds unter der Registernummer 459936 und unter dem Namen ETFS Fund Company Public Limited Company gegründet. Bei Gründung betrug das genehmigte Kapital der Gesellschaft 2,00 US\$, aufgeteilt in 2 Zeichneranteile im Nennwert von je 1 US\$ und 500.000.000.000.000.000 nennwertlose Anteile.

Rechte der Anteilhaber

Soweit dieser Prospekt oder der relevante Prospektnachtrag keine anderslautenden Bestimmungen enthält, sind alle Anteile gleichrangig und hat keiner der Anteilhaber andere Stimmrechte als andere Anteilhaber.

Stimmrechte

Die Inhaber von Zeichneranteilen haben bei Abstimmungen eine Stimme je Zeichneranteil, haben keinen Anspruch auf Dividenden irgendwelcher Art auf ihren Bestand an Zeichneranteilen und haben im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft Anspruch auf Zahlung des dafür eingezahlten Nennwertes aus den Vermögenswerten der Gesellschaft (nach Zahlung einer dem Nettoinventarwert der Anteile am Datum des Beginns der Abwicklung entsprechenden Summe an die Anteilhaber).

Die Inhaber von Anteilen haben bei Abstimmungen eine Stimme je Anteil, Anspruch auf Auszahlung der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossenen Dividenden und im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft vorrangig vor den Inhabern der Zeichneranteile zunächst Anspruch auf einen Betrag in Höhe des Nettoinventarwertes der Anteile jeder Klasse oder Serie, die sie am Tag der Abwicklung halten, und nach Zahlung des eingezahlten Nennwertes an die Inhaber von Zeichneranteilen Anspruch auf Beteiligung an überschüssigen Vermögenswerten der Gesellschaft (soweit vorhanden).

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung und aller Sonderbestimmungen zu Abstimmungen, nach denen Anteile ausgegeben oder jeweils gehalten werden dürfen, hat jeder Inhaber von Anteilen, der bei einer Abstimmung durch Handaufheben (falls er eine natürliche Person ist) persönlich oder (falls er eine Gesellschaft ist) durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten anwesend ist, eine Stimme. Zur Annahme von Beschlüssen der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die von den auf der Versammlung, auf der der Beschluss vorgeschlagen wird, anwesenden Anteilhabern abgegeben werden. Eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden (und stimmberechtigten) Anteilhaber, die auf Hauptversammlungen abstimmen, ist erforderlich, um (i) die Satzung zu ändern und (ii) die Gesellschaft zu liquidieren.

Die mit bestimmten Anteilklassen verbundenen Rechte können durch schriftliche Einwilligung von 75 % der Inhaber der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse oder durch Sonderbeschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der betreffenden Klasse geändert oder aufgehoben werden.

Nach irischem Recht oder der Gesellschaftssatzung ist es nicht erforderlich, dass eine Person, die eine Beteiligung an der Gesellschaft hat, diese Beteiligung der Gesellschaft mitteilt.

Gründungsurkunde und Satzung

Wie in Paragraph 3 der Gründungsurkunde erläutert, besteht das alleinige Ziel der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage in Wertpapieren und/oder anderen, in Vorschrift 45 der irischen Vorschriften erläuterten, liquiden Finanzanlagen aus von der Öffentlichkeit aufgebrachtem Kapital, basierend auf dem Prinzip der Risikostreuung.

Der folgende Abschnitt ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die nicht bereits an anderer Stelle dieses Prospektes zusammengefasst sind.

Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat das Verfügungsrecht über die Anteile und kann diese (vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze) beliebigen Personen zuteilen, anbieten oder anderweitig damit verfahren oder sie veräußern, und zwar zu denjenigen Bedingungen und Zeiten, die seiner Meinung nach im besten Interesse der Gesellschaft sind.

Der Zeichnungspreis, zu dem die Anteile ausgegeben werden, entspricht dem gemäß den Artikeln 16 bis 19 der Gesellschaftssatzung (wie nachfolgend zusammengefasst) ermittelten Nettoinventarwert.

Getrennte Haftung zwischen den Fonds

Da die Gesellschaft die getrennte Haftung zwischen ihren Fonds hat, müssen die Aufzeichnungen und Bücher für jeden Fonds separat in der Basiswährung des jeweiligen Fonds geführt werden, und die Vermögenswerte jedes einzelnen Fonds sind ausschließlich diesem zuzurechnen. Sie werden in den Büchern der Depotbank getrennt von anderen Fonds geführt und dürfen nicht (vorbehaltlich der Bestimmungen in den Gesetzen) zur direkten oder indirekten Erfüllung der Verbindlichkeiten anderer Fonds verwendet werden und für keinen solchen Zweck zur Verfügung stehen. Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, so bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen, vorbehaltlich der Zustimmung der Abschlussprüfer, auf welcher Basis die Verteilung dieses Vermögensgegenwertes oder dieser Verbindlichkeit unter den Fonds erfolgt, und der Verwaltungsrat wird, vorbehaltlich der Zustimmung der Abschlussprüfer, bevollmächtigt, diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern, wobei die Zustimmung der Abschlussprüfer jedoch nicht erforderlich ist, falls die Verteilung des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit proportional zum Nettoinventarwert der einzelnen Fonds unter allen Fonds anteilig erfolgt.“

Übertragung von Anteilen

Eine Übertragung eines Anteils, der in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten wird, muss in Einklang mit und vorbehaltlich des Gesetzes von 1990 (Nicht verbriefte Wertpapiere), der Vorschriften (Durchführungsverordnung Nr. 68 von 1996) in der jeweils gültigen Fassung sowie sämtlicher unter diesen Vorschriften erlassenen Bestimmungen, die die Gesellschaft betreffen, erfolgen. Gemäß dem Gesetz von 1990 (Nicht verbriefte Wertpapiere) und den Vorschriften von 1996 (Durchführungsverordnung Nr. 68 von 1996) muss die Übertragung von Wertpapieren, die in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden, nach Erteilung einer Anweisung des anerkannten Clearing- und Abwicklungssystems an die Gesellschaft zur Registrierung einer Eigentumsübertragung für die Anteile erfolgen.

Bestätigung des Nettoinventarwertes von gewinnberechtigten Anteilen

Bestätigungen zum Nettoinventarwert je Anteil und/oder Rücknahmepreis je Anteil, die in gutem Glauben oder im Namen des Verwaltungsrates erteilt werden, sind für alle Parteien verbindlich.

Kreditaufnahmebefugnisse

Der Verwaltungsrat kann alle Kreditaufnahmebefugnisse im Namen der Gesellschaft ausüben und das Unternehmen, dessen Eigentum und dessen Vermögenswerte oder Teile davon direkt oder als Sicherheit für Schulden oder Verbindlichkeiten beleihen oder belasten, vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Vorschriften oder der Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde.

Beschränkungen für Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat ist befugt, alle von ihm für notwendig erachteten Beschränkungen zu verhängen, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von Personen erworben oder gehalten werden, die keine qualifizierten Inhaber sind.

Falls der Verwaltungsrat davon Kenntnis erhält, dass Anteile wie oben beschrieben von nicht qualifizierten Personen gehalten werden, kann der Verwaltungsrat diese Personen auffordern, diese Anteile gemäß den Bestimmungen der Satzung zurückzugeben oder zu übertragen. Falls eine Person, die eine solche Aufforderung erhalten hat, dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nachkommt, wird davon ausgegangen, dass sie einen schriftlichen Rücknahmeantrag für alle Anteile gestellt hat, und die Anteile werden am folgenden Handelstag zurückgenommen. Erhält eine Person Kenntnis davon, dass sie keine qualifizierte Person ist, muss sie entweder bei der Gesellschaft einen schriftlichen Rücknahmeantrag für ihre Anteile gemäß den Bestimmungen der Satzung einreichen oder diese an eine Person übertragen, die dadurch nicht zu einer nicht qualifizierten Person wird.

Verwaltungsratsmitglieder

Ernennungen

Ein Verwaltungsratsmitglied kann nur bestellt werden, wenn die Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde für diese Bestellung eingeholt worden ist.

Der Verwaltungsrat muss sich aus mindestens zwei Personen zusammensetzen und wenn die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die vorgeschriebene Mindestanzahl fällt, muss das verbleibende Verwaltungsratsmitglied bzw. müssen die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich ein zusätzliches Verwaltungsratsmitglied bzw. zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder bestellen, um die Mindestanzahl zu erreichen, oder zum Zwecke einer solchen Bestellung eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen. Wenn es kein Verwaltungsratsmitglied oder keine Verwaltungsratsmitglieder gibt, die fähig oder gewillt sind, zu handeln, so können zwei Anteilinhaber eine Hauptversammlung zum Zwecke der Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden kann die Gesellschaft mit einem ordentlichen Beschluss eine Person zum Verwaltungsratsmitglied bestellen, um entweder ein freies Amt zu besetzen, oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann in schriftlicher Form mit eigenhändiger Unterschrift eine beliebige Person (einschließlich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) als seinen Stellvertreter einsetzen.

Versammlungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung kann der Verwaltungsrat seine Verfahren so regulieren, wie er es für angemessen hält. Ein Verwaltungsratsmitglied kann und ein Gesellschaftssekretär muss auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds eine Versammlung des Verwaltungsrats einberufen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auf die Mitteilung über jedwede Versammlung verzichten, und ein derartiger Verzicht kann rückwirkend sein.

Eine Einberufungsmitteilung des Verwaltungsrates gilt als ordnungsgemäß an ein Verwaltungsratsmitglied erteilt, wenn ihm die Mitteilung persönlich oder mündlich oder auf einem anderen in der Satzung vorgesehenen Wege an seine zuletzt bekannte Anschrift oder eine andere Anschrift, die er der Gesellschaft zu diesem Zweck angegeben hat, übermittelt wurde.

Die beschlussfähige Anzahl, die für die Abwicklung eines Tagesordnungspunktes des Verwaltungsrats notwendig ist, kann vom Verwaltungsrat festgesetzt werden, und falls keine andere Zahl festgelegt ist, ist die Anzahl zwei. Eine Person, die ein Amt als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied innehat, wird, wenn das sie ernennende Verwaltungsratsmitglied nicht anwesend ist, bei der beschlussfähigen Anzahl mitgezählt. Obwohl eine solche Person als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied fungieren darf, zählt es nicht mehr als einmal zum Zweck der Feststellung, ob eine beschlussfähige Anzahl anwesend ist.

Abstimmung

Fragen, die bei einer Versammlung des Verwaltungsrats auftreten, werden mit einer Stimmenmehrheit entschieden. Bei einer Stimmenmehrheit hat der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder ausschlaggebende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied, das auch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder ist, hat das Recht in Abwesenheit des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds bei einer Versammlung auf eine separate Stimme bei einer solchen Versammlung im Namen des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds zusätzlich zu seiner eigenen Stimme. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das anwesend ist und abstimmt, hat eine Stimme, und zusätzlich zu seiner eigenen Stimme ist es zu einer Stimme in Bezug auf jedes andere Verwaltungsratsmitglied berechtigt, das bei der Versammlung nicht anwesend ist, und das es

für die Versammlung bevollmächtigt hat, für dieses andere Verwaltungsratsmitglied in seiner Abwesenheit zu stimmen. Eine solche Vollmacht kann sich allgemein auf alle Versammlungen des Verwaltungsrates oder auf eine bestimmte Versammlung oder bestimmte Versammlungen beziehen und muss schriftlich mit aufgedruckter oder Faksimile-Unterschrift des Verwaltungsratsmitglieds, das die Vollmacht erteilt, vorliegen.

Entschädigungen

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Gesellschaftssekretär und alle leitenden Angestellten der Gesellschaft werden von der Gesellschaft für alle Verluste und Auslagen entschädigt, für die diese Personen aufgrund eines Vertrags oder einer Handlung oder Sache, den bzw. die sie in ihren Funktionen in Erfüllung ihrer Pflichten (außer im Fall von Fahrlässigkeit oder Untreue) eingegangen sind bzw. unternommen haben, in Anspruch genommen werden.

Das Vermögen der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwertes

- (a) Der Nettoinventarwert jedes Fonds ist der Wert aller Vermögenswerte im relevanten Fonds abzüglich aller Verbindlichkeiten, die dem relevanten Fonds zuzurechnen sind, einschließlich entstandener Aufwendungen und zahlbarer Dividenden, vorbehaltlich der irischen Vorschriften.
- (b) Das Vermögen der Gesellschaft umfasst (i) alle Barguthaben, Bareinlagen und Sichteinlagen einschließlich aller darauf aufgelaufenen Zinsen und alle ausstehenden Forderungen, (ii) alle Wechsel, Zahlungsaufforderungen, Einlagenzertifikate und Solawechsel, (iii) abgesehen von den von der Gesellschaft emittierten Rechten und Wertpapieren, alle Anleihen, Devisenterminkontrakte, Terminwechsel, Anteile, Aktien, Anteile oder Beteiligungen an Einrichtungen für gemeinsame Anlagen/offenen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swaps, fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Rückkaufwert anhand von Indizes, Preisen oder Sätzen berechnet wird, finanzielle Instrumente und andere Anlagen und Wertpapiere, die im Besitz der Gesellschaft sind oder in Bezug auf die die Gesellschaft Kontrakte abgeschlossen hat; (iv) alle Aktien- und Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds zustehen und noch nicht bei der Gesellschaft eingegangen sind, deren Ausschüttung an die Aktionäre, die an oder vor dem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwertes als solche eingetragen waren, beschlossen wurden, (v) alle Zinsen, die auf zinstragende Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft auflaufen, sofern diese nicht bereits im Kapitalwert des Wertpapiers inbegriffen oder reflektiert sind, (vi) alle anderen Vermögenswerte der Gesellschaft, (vii) die der Gesellschaft zurechenbaren Gründungskosten und die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind, und (viii) alle anderen Vermögenswerte der Gesellschaft aller Art, einschließlich transitorischer Aktiva gemäß der jeweiligen Bewertung und Definition des Verwaltungsrats.
- (c) Die Prinzipien der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft lauten wie folgt:
 - (i) der Wert einer Anlage, die an einem geregelten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird, entspricht (mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen (iii), (vii) und (viii) dargelegten spezifischen Fälle) dem Schlussmittelkurs an diesem geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt oder dem letzten gehandelten Kurs, falls keine Angaben über den Schlussmittelkurs verfügbar sind, vorausgesetzt, dass:-
 - A. der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen einen Markt für die obigen Zwecke auswählen kann, falls die Anlage an mehr als einem geregelten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird (vorausgesetzt, er hat festgestellt, dass dieser Markt den Hauptmarkt für solche Anlagen darstellt oder die fairsten Kriterien für die Bewertung solcher Wertpapiere bietet) und dieser in Abwesenheit eines anderweitigen Beschlusses des Verwaltungsrats von seiner Wahl an als Bezugsmarkt für die Bewertung des Nettoinventarwertes der betreffenden Anlage gilt; und
 - B. im Falle einer Anlage, die an einem einzigen geregelten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird, über den aus irgendeinem Grunde zu jeweils

relevanten Zeiten Kursinformationen nicht verfügbar oder nach Meinung des Verwaltungsrats nicht repräsentativ sind, der Wert dem sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten) Person, Firma oder Gesellschaft, die als Market Maker für diese Anlage fungiert und vom Verwaltungsrat ernannt (und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt) wurde und/oder von einer anderen kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten (und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten) Person geschätzten wahrscheinlichen Realisationswert entspricht;

- C. im Falle einer Anlage, die an einem geregelten Markt quotiert, notiert ist oder normalerweise an diesem gehandelt wird, jedoch außerhalb des entsprechenden Marktes zu einem Auf- oder Abschlag gekauft wurde, die Höhe des Auf- oder Abschlags am Bewertungstag der Anlage mit Genehmigung der Depotbank berücksichtigt werden kann, sofern die Depotbank sicherstellt, dass der Einsatz dieses Verfahrens in Verbindung mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisationswertes dieser Anlage gerechtfertigt ist;
- (ii) der Wert von Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt werden, entspricht dem sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten (und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten) Person, Firma oder Gesellschaft, die als Market Maker für diese Anlage fungiert, und/oder von einer anderen, nach Meinung des Verwaltungsrats kompetenten (und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten) Person geschätzten wahrscheinlichen Realisationswert;
 - (iii) der Wert einer Anlage, die ein Fondsanteil oder eine Beteiligung an einem offenen Anlageorganismus/Investmentfonds ist, entspricht dem letztverfügbaren Nettoinventarwert dieses Fondsanteils/dieser Beteiligung;
 - (iv) der Wert von Barguthaben, transitorischen Aktiva, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht eingegangenen Zinsen entspricht dem vollen Betrag derselben, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass selbige wahrscheinlich nicht in voller Höhe gezahlt oder eingehen werden, in welchem Falle der Wert derselben vom Verwaltungsrat (mit Genehmigung der Depotbank) in angemessener Höhe diskontiert wird, um ihren tatsächlichen Wert zu reflektieren.
 - (v) Einlagen sind zum Kapitalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen vom Tag ihrer Akquisition oder Tätigkeit an zu bewerten;
 - (vi) Anleihen, Schuldtitel, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Warenwechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum Schlussmittelkurs des (einzigen oder nach Meinung des Verwaltungsrats wichtigsten) Marktes, an dem sie notiert oder gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, zuzüglich aller Zinsen, die darauf seit dem Datum ihres Erwerbs aufgelaufen sind, bewertet;
 - (vii) der Wert von Termin- und Optionskontrakten, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, ist der am betreffenden Markt ermittelte Abrechnungskurs und, falls ein solcher Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (vom Verwaltungsrat beauftragten und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten) Person geschätzte wahrscheinliche Realisationswert;
 - (viii) Der Wert eines außerbörslichen (OTC-) Derivatekontraktes, Devisenterminkontraktes und Zinskontraktes entspricht:
 - A. einer Quotierung vom Kontrahenten; oder
 - B. einer alternativen von der Gesellschaft oder einem unabhängigen Pricing-Anbieter (der eine mit dem Kontrahenten verbundene aber von diesem unabhängige Partei sein kann, die sich nicht auf dieselben, vom Kontrahenten eingesetzten Pricing-Modelle stützt) ermittelte Bewertung, sofern:

- (i) wenn eine Bewertung des Kontrahenten verwendet wird, diese mindestens auf täglicher Basis erteilt und wenigstens einmal wöchentlich durch eine vom Kontrahenten unabhängige Partei bestätigt oder verifiziert wird (die für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde);
 - (ii) wenn eine alternative Bewertung verwendet wird (d. h. eine von einer kompetenten Person gelieferte Bewertung, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat beauftragt und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigt wurde (oder eine Bewertung auf andere Art und Weise, sofern der Wert von der Depotbank genehmigt wird)), diese mindestens auf täglicher Basis erteilt wird und die eingesetzten Bewertungsgrundsätze besten internationalen Gepflogenheiten entsprechen, die von Organisationen wie der IOSCO (International Organisation of Securities Commission, internationale Vereinigung nationaler Börsenaufsichtsbehörden) und der AIMA (die Alternative Investment Management Association) festgelegt wurden, und jede dieser Bewertungen muss monatlich mit der des Kontrahenten abgestimmt werden. Wo wesentliche Unterschiede auftreten, müssen diese unverzüglich untersucht und erläutert werden;
- (ix) Geldmarktanlagen eines Fonds mit einer bekannten Restlaufzeit von weniger als drei Monaten und ohne spezifische Anfälligkeit für Marktparameter, einschließlich Kreditrisiko, können unter Anwendung der Amortised-Cost-Methode in Einklang mit den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde bewertet werden. Der Verwaltungsrat oder seine Bevollmächtigten prüfen oder veranlassen die Prüfung von Abweichungen zwischen der Bewertung nach der Amortised-Cost-Methode und dem Marktwert der Anlagen in Einklang mit den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde.
 - (x) ungeachtet der obigen Unterabsätze ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Depotbank anzupassen, falls er unter Berücksichtigung der Währung, der anwendbaren Zinssätze, der Fälligkeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer, seiner Meinung nach relevanter Faktoren zum Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den Zeitwert der betreffenden Anlage zu reflektieren;
 - (xi) falls ein bestimmter Wert in irgendeinem Fall nicht wie oben vorgeschrieben bestimmt werden kann oder falls der Verwaltungsrat zur Überzeugung gelangt, dass der Zeitwert der relevanten Anlage durch eine andere Methode besser reflektiert werden würde, so wird diese Methode vorbehaltlich der Genehmigung der Depotbank für die Bewertung der Anlage verwendet;
 - (xii) ungeachtet des Vorgenannten muss, falls zum Zeitpunkt einer Bewertung ein Vermögenswert der Gesellschaft realisiert worden ist oder eine vertragliche Verpflichtung zur Realisierung des Vermögenswertes besteht, der entsprechende Nettoerlös aus solcher Realisierung anstelle des Vermögenswertes unter dem Vermögen der Gesellschaft geführt werden und falls der Nettoerlös nicht genau bekannt ist, ist an seiner Stelle der vom Verwaltungsrat geschätzte Nettoerlös einzutragen, wobei die Bewertungsmethode von der Depotbank zu genehmigen ist.
- (d) Alle in einem Fonds gehaltenen Vermögenswerte, die nicht auf die Basiswährung lauten, werden zu dem am Bewertungstag an einem geregelten Markt gültigen Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet.
 - (e) Bestätigungen des Nettoinventarwertes von Anteilen, die in gutem Glauben (und ohne Fahrlässigkeit oder offensichtlichen Fehler) vom oder im Auftrag des Verwaltungsrats erteilt werden, sind für alle Parteien verbindlich.

Umstände, die zu einer Abwicklung führen

Die Gesellschaft muss abgewickelt werden, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:

- (a) Sie verabschiedet einen Sonderbeschluss über ihre Abwicklung.

- (b) Sie nimmt ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung auf oder setzt diese für ein Jahr aus.
- (c) Die Anzahl der Gesellschafter fällt unter die satzungsmäßige Mindestzahl (2).
- (d) Die Gesellschaft kann ihre Schulden nicht begleichen und ein Liquidator ist bestellt worden.
- (e) Ein zuständiges Gericht in Irland ist der Ansicht, dass die Geschäfte der Gesellschaft und die Befugnisse des Verwaltungsrates in einer für die Gesellschafter unzumutbaren Weise ausgeübt wurden.
- (f) Das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass eine Abwicklung der Gesellschaft recht und billig ist.

Wesentliche Verträge

- (a) Folgende Verträge, bei denen es sich um Verträge handelt, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossen wurden, wurden von der Gesellschaft geschlossen und sind wesentlicher Natur oder können wesentlicher Natur sein. Außer wie nachstehend dargelegt, hatte die Gesellschaft keine weiteren Verträge (bei denen es sich nicht um im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossene Verträge handelt) abgeschlossen, die Bestimmungen enthalten, aufgrund derer die Gesellschaft zum Erscheinungstag dieses Prospekts irgendwelche für sie wesentlichen Verpflichtungen oder Ansprüche hat.
 - (i) Der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Verwaltungsvertrag vom 28. August 2008. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgt und danach in Kraft bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen, wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Mitteilung nicht behobenen Vertragsverletzung, unverzüglich durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden kann. Der Verwaltungsvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen oder der leichtfertigen Verletzung ihrer Pflichten ergeben und für die die Verwaltungsgesellschaft haftet.
 - (ii) Der zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossene Depotbankvertrag vom 28. August 2008. Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Depotbank so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch Mitteilung an die andere mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung unverzüglich gekündigt werden kann, wobei in jedem Falle die Beendigung des Depotbankvertrages erst wirksam wird, wenn ein Depotbanknachfolger bestellt und die Bestellung durch die Finanzaufsichtsbehörde genehmigt wurde. Der Depotbankvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Depotbank mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus einem nicht zu rechtfertigenden Versäumnis seitens der Depotbank bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder der unsachgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten ergeben und für die die Depotbank haftet.
- (b) Folgende Verträge, bei denen es sich um Verträge handelt, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossen wurden, wurden von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft geschlossen und sind wesentlicher Natur oder können wesentlicher Natur sein:
 - (i) Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter am 28. August 2008 geschlossene Anlageverwaltungsvertrag in seiner aktuellen Fassung, unter dem die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter zum Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt hat. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des

Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch Mitteilung an die andere mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Mitteilung nicht behobenen Vertragsverletzung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere unverzüglich gekündigt werden kann. Der Anlageverwaltungsvertrag enthält Freistellungen zugunsten des Anlageverwalters mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen oder der leichtfertigen Verletzung seiner Pflichten ergeben und für die der Anlageverwalter haftet.

- (ii) Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle am 28. August 2008 geschlossene Verwaltungsstellenvertrag in seiner aktuellen Fassung, unter dem die Verwaltungsgesellschaft ihre Verwaltungs- und Transferstellenfunktionen an die Verwaltungsstelle delegiert hat. Der Verwaltungsstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch Mitteilung an die andere mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Mitteilung nicht behobenen Vertragsverletzung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere unverzüglich gekündigt werden kann. Der Verwaltungsstellenvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Verwaltungsstelle mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug bei der Erfüllung seiner Pflichten unter dem Verwaltungsstellenvertrag ergeben und für die die Verwaltungsstelle haftet.
- (iii) Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Registerstelle geschlossene Registerstellenvertrag vom 28. August 2008. Der Registerstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Registerstelle für einen festgelegten Zeitraum von drei Jahren wirksam bleibt und danach so lange, bis der Vertrag von einer der beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird, wobei der Registerstellenvertrag jedoch unter gewissen Umständen, wie z. B. der Insolvenz einer der Parteien oder einer trotz Mitteilung nicht geheilten Vertragsverletzung unverzüglich gekündigt werden kann. Der Registerstellenvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Registerstelle und Bestimmungen in Bezug auf die rechtliche Verantwortung der Registerstelle; und
- (iv) Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle geschlossene Vertriebsvertrag vom 28. August 2008. Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Vertriebsstelle für einen festgelegten Zeitraum von drei Jahren wirksam bleibt und danach so lange, bis der Vertrag von einer der beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei der Vertriebsvertrag jedoch unter gewissen Umständen, wie z. B. der Insolvenz einer der Parteien oder einer trotz Mitteilung nicht geheilten Vertragsverletzung unverzüglich gekündigt werden kann. Der Vertriebsvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Vertriebsstelle mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzlichem Fehlverhalten, Unredlichkeit oder Sorglosigkeit ergeben, sowie Bestimmungen in Bezug auf die rechtliche Verantwortung der Vertriebsstelle.

Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft ist bzw. war seit ihrer Gründung weder an behördlichen, gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren beteiligt, noch sind der Gesellschaft behördliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren bekannt, die gegen die Gesellschaft anhängig sind oder von denen sie bedroht ist, die eine wesentliche Auswirkung auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft haben oder seit ihrer Gründung gehabt haben.

City Code für Übernahmen und Fusionen (der „City Code“)

Der City Code gilt nicht für offene Investmentgesellschaften.

Einsichtnahme in Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente werden jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) kostenlos in der Geschäftsstelle der Verwaltungsstelle in Dublin und für Anleger im Vereinigten Königreich in der Geschäftsstelle der Vertretung im Vereinigten Königreich zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- (i) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (ii) der Prospekt;
- (iii) Prospektnachträge
- (iv) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.
- (v) eine Auflistung früherer und derzeitiger Verwaltungsratsposten und Partnerschaften der Verwaltungsratsmitglieder der letzten fünf Jahre (die vom Sponsor für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Datum dieses Prospekts erhältlich ist).

Die oben angeführten Dokumente sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsstelle, und für Anleger im Vereinigten Königreich von der Vertretung im Vereinigten Königreich sowie in jedem Zeitraum, in dem die Gesellschaft durch die SFC zum Vertrieb ihrer Anteile in Hongkong autorisiert ist, von der Geschäftsstelle der Vertretung in Hongkong erhältlich.

Wenn eine Person im Vereinigten Königreich eine Beschwerde über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft machen möchte, dann ist diese Beschwerde der Geschäftsstelle der Vertretung im Vereinigten Königreich zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

ANHANG I

Börsen und geregelte Märkte

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder Anteilen an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen bleibt die Anlage in Wertpapieren auf diejenigen Börsen und Märkte in diesem Prospekt (der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann) beschränkt, die nachfolgend aufgeführt sind.

- (a) alle Börsen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten; und
- (b) folgende Wertpapierbörsen:

Länder	Börsen
Argentinien	Börse Buenos Aires
Brasilien	Sao Paulo Stock Exchange Rio de Janeiro Stock Exchange Bolsa de Mercadorias & Futuros
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago Bolsa Electronica de Santiago Bolsa de Corredores de Valparaiso
China	Shanghai Stock Exchange Schenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Bogota Stock Exchange Medellin Stock Exchange Cali Stock Exchange
Ägypten	Cairo Stock Exchange
Hongkong	Hong Kong Stock Exchange
Island	Iceland Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange National Stock Exchange Delhi Stock Exchange Madras Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange National Stock Exchange Delhi Stock Exchange Madras Stock Exchange
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Financial Market

Länder	Börsen
Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange Islamabad Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Singapur	Singapore Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Venezuela	Caracas Stock Exchange

(c) Die folgenden geregelten Märkte:

- (i) den von der International Securities Markets Association organisierten Markt;
- (ii) NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- (iii) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;
- (iv) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und durch die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) sowie die National Association of Securities Dealers reguliert wird (und durch Bankinstitute, die durch den US Controller of the Currency, die Federal Reserve System oder Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- (v) der ehemals als „Grey Book Market“ bezeichnete Markt im Vereinigten Königreich, der von Personen geführt wird, die Kapitel 3 des Market Conduct Sourcebook (interprofessionelle Grundsätze) der FSA unterliegen;
- (vi) AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
- (vii) der japanische Freiverkehrsmarkt, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;

- (viii) der französische Markt für „Titre de Creance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- (ix) der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.
- (x) Russian Trading Systems RTS I und RTS II; und
- (xi) MICEX in Moskau.

Zwecks Anlagen in DFIs (derivative Finanzinstrumente) wird ein Fonds nur in DFIs anlegen, die an oben aufgeführten geregelten Märkten im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) oder an anderen oben aufgeführten Nicht-EWR Märkten gehandelt werden.

Die oben genannten Märkte und Börsen werden in der Satzung der Gesellschaft entsprechend den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde aufgelistet, wobei angemerkt wird, dass die Finanzaufsichtsbehörde keine Liste der genehmigten Märkte oder Börsen veröffentlicht.

ANHANG II

Anlage in DFIs – Effizientes Portfoliomanagement / Direktanlage

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten dann, wenn ein Fonds Geschäfte mit DFIs eingehen möchte, die dem Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements dienen, sowie, falls diese Absicht in der Anlagestrategie des Fonds dargelegt ist, für seine Anlagetätigkeit. DFIs können zu Direktanlagezwecken und/oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und entsprechend einem Risikomanagementplan (RMP) und den in diesem Anhang genannten Beschränkungen eingesetzt werden. Die Gesellschaft wird den Anteilhabern auf Aufforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien gehören. Der Anlageverwalter kann neue Techniken und Instrumente nutzen, die von Zeit zu Zeit entwickelt werden und für den Einsatz geeignet sind, sofern sie den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde entsprechen und in Verbindung mit einem RMP genutzt werden, der von der Finanzaufsichtsbehörde genehmigt worden ist. Zusätzlich zu dem Vorgenannten können Transaktionen in DFIs auch für diejenigen anderen Zwecke eingesetzt werden, die der Verwaltungsrat für von Vorteil für diesen Fonds hält. Obwohl der Anlageverwalter nicht beabsichtigt, einen Fonds fremdzufinanzieren, erfolgt eine etwaige, sich aus dem Einsatz von DFIs ergebende Fremdfinanzierung den irischen Vorschriften entsprechend.

Für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente in Bezug auf jeden Fonds gelten die folgenden Bedingungen und Grenzen:

- das Gesamtengagement eines Fonds (gemäß den Vorschriften in den Mitteilungen) darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen, und deshalb ist eine Fremdfinanzierung auf 100 % des Nettoinventarwertes eines Fonds beschränkt.
- das Engagement in den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich eingebetteten DFIs in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in den Mitteilungen festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFIs, sofern der zugrunde liegende Index den in den Mitteilungen festgelegten Kriterien entspricht.)
- ein Fonds kann in DFIs investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von diesen OTC-DFIs um Institutionen handelt, die einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegen und den von der Finanzaufsichtsbehörde zugelassenen Kategorien angehören.
- die Anlage in DFIs unterliegt den von der Finanzaufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

Die Gesellschaft kann echte und unechte Pensionsgeschäfte, Swap-Vereinbarungen und Wertpapierleihvereinbarungen für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Direktanlage vorbehaltlich der irischen Vorschriften und der in den Mitteilungen dargelegten Beschränkungen eingehen.

ANHANG III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens des jeweiligen Fonds muss in Übereinstimmung mit den irischen Vorschriften erfolgen. Die irischen Vorschriften sehen Folgendes vor:

1	Zulässige Anlagen
	Die Anlagen der einzelnen Fonds sind beschränkt auf:
1.1	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (gemäß den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen), die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist.
1.2	Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAWs.
1.5	Anteile von Nicht-OGAWs entsprechend den Angaben im Leitfaden (Guidance Note) 2/03 der Finanzaufsichtsbehörde.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen.
1.7	DFIs entsprechend den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Fonds darf nicht mehr 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten in Einklang mit den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde anlegen.
2.2	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwertes in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (entsprechend Absatz 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass: <ul style="list-style-type: none"> - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) registriert werden; und dass - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden.
2.3	Vorbehaltlich Absatz 4 darf ein Fonds maximal 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von ein und demselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der bei Emittenten, in denen der Fonds mit jeweils mehr als 5 % engagiert ist, gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente weniger als 40 % beträgt.
2.4	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 25 % bei Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Sofern ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen. Die Inanspruchnahme dieser Bestimmung erfordert die vorherige Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde.

2.5	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
2.6	Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Jeder Fonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.
	Einlagen bei einem Kreditinstitut, bei dem es sich nicht um ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut, oder ein in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) des Basler Kapitalkonvergenzübereinkommens vom Juli 1988 zugelassenes Kreditinstitut oder ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut handelt, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
	Im Falle von Einlagen beim Treuhänder/bei der Depotbank kann diese Grenze auf 20 % angehoben werden.
2.8	Das Risiko, dem ein Fonds durch den Kontrahenten eines OTC-Derivatgeschäftes ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
	Bei im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituten, einem in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaates) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 lizenzierten Kapitalinstitut oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut wird diese Grenze auf 10 % erhöht.
2.9	Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Instrumente, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben, bei dieser vorgenommen oder mit dieser abgeschlossen werden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:
	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäftes.
2.10	Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Ausfallrisiko eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
2.11	Konzernunternehmen gelten im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettovermögens angelegt werden.
2.12	Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
	Die einzelnen Emittenten sind im Prospekt aufzuführen und können der folgenden Auflistung entnommen werden:

	<p>OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen von Anlagequalität sind), die Europäische Investitionsbank (EIB), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank und die Tennessee Valley Authority.</p> <p>Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.</p>
3	Anlage in offene Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“)
3.1	Ein Fonds darf insgesamt maximal 10 % seines Vermögens in Anteilen eines OGAW oder eines anderen OGAs („zugrunde liegender Organismus“) anlegen.
3.2	Wenn ein Fonds in Anteilen eines zugrunde liegenden Organismus anlegt, darf die Verwaltungsgesellschaft keine Zeichnungsgebühr, Umschichtungsgebühr oder Rücknahmegebühren erheben, noch darf sie eine Verwaltungsgebühr in Bezug auf zugrunde liegende Fonds in Rechnung stellen, die (i) sie selbst unmittelbar oder mittelbar verwaltet, oder (ii) die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft aufgrund (a) einer gemeinsamen Verwaltung, oder (b) einer gemeinsamen Kontrolle oder (c) einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 10 % am Kapital oder an den Stimmrechten verbunden ist.
3.3	Erhält der Anlageverwalter/Anlageberater des Fonds für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (oder eine rückvergütete Provision), so muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zufließen.
4	Indexabbildende OGAWs
4.1	Zielt die Anlagestrategie eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Kriterien erfüllt und von der Finanzaufsichtsbehörde anerkannt ist, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % des Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.
4.2	Die unter Ziffer 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Investment- oder Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit allen von ihr verwalteten Fonds handelt, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, durch die sie wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten nehmen könnte.
5.2	<p>Ein Fonds darf nicht mehr als:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten, (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten; (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA; (iv) 10 % der Geldmarktanteile eines einzelnen Emittenten erwerben. <p>HINWEIS: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p>

5.3	<p>Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind; (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind; (iv) Anteile, die von einem Fonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Papieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der Fonds in Papiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagestrategien der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden. (v) Anteile, die eine Investmentgesellschaft oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5.4	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
5.5	Die Finanzaufsichtsbehörde kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
5.6	Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
5.7	<p>Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der auf Rechnung eines Trusts (Unit Trust) oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds (Common Contractual Fund) handelt, darf Leerverkäufe von folgenden Papieren oder Instrumenten tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapiere, - Geldmarktinstrumente*; - Anteile von OGAs oder - DFIs. <p>* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch einen Fonds sind verboten.</p>
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die irischen Vorschriften sehen vor, dass die Gesellschaft in Bezug auf alle Fonds:

- (a) nur Kredite aufnehmen darf, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen, unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Natur ist. Die Depotbank darf Vermögen des Fonds zur Besicherung von Kreditaufnahmen belasten. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden.

- (b) Fremdwährungen durch Parallelkredite (*back-to-back loans*) erwerben darf. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen gelten für die Zwecke der in Absatz (a) genannten Kreditaufnahmebeschränkung nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder übersteigt. Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag für die Zwecke von vorstehendem Absatz (a) und in der Vorschrift 70 als Kreditaufnahme.

Beschränkungen in Bezug auf die Anlagen eines Fonds in andere Fonds der Gesellschaft

Wenn ein Fonds in anderen Fonds der Gesellschaft anlegt, gelten die folgenden Bedingungen: -

- Der Fonds kann nicht in einen Fonds der Gesellschaft investieren, der seinerseits Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält.
- Dem Fonds werden keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren berechnet; und
- die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Fonds in Bezug auf diesen Teil der Anlagen des Fonds, die in anderen Fonds der Gesellschaft investiert sind, keine Verwaltungsgebühr in Rechnung.

Anlagebeschränkungen für in Russland anlegende Fonds

Wenn ein Fonds in Russland investiert, erfolgt die Anlage nur in Dividendenpapiere, die am Level 1 oder 2 der RTS-Börse und an der Moskauer Interbanken-Devisenbörse gehandelt werden.

ANHANG IV

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, 40212 Düsseldorf („HSBC“) hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle gemäß § 131 Investmentgesetz in der Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Rücknahmeanträge

An die Investmentgesellschaft gerichtete Anträge von in Deutschland ansässigen Anlegern auf Rücknahme der Anteile können zum Zwecke der nach Maßgabe der Regelungen des Verkaufsprospekts erfolgenden Abwicklung bei HSBC eingereicht werden. In Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger über HSBC geleitet werden.

Einsehbare Unterlagen

Der ausführliche Verkaufsprospekt, der Nachtrag bezüglich der Liste der Teilfonds vom 29. August 2008, die Prospektnachträge 1-13 vom 29. August 2008, die vereinfachten Verkaufsprospekte, Kopien des Gründungsvertrages und der Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und die Halbjahresberichte sind bei HSBC in Papierform kostenlos erhältlich.

Die folgenden wesentlichen Verträge und sonstigen relevanten Unterlagen können bei HSBC ebenfalls kostenlos eingesehen werden:

1. Der zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Verwaltungsvertrag vom 28. August 2008
2. Der zwischen der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossene Depotbankvertrag vom 28. August 2008
3. Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter am 28. August 2008 geschlossene Anlageverwaltungsvertrag
4. Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle am 28. August 2008 geschlossene Verwaltungsstellenvertrag
5. Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Registerstelle geschlossene Registerstellenvertrag vom 28. August 2008.
6. Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle geschlossene Vertriebsvertrag vom 28. August 2008
7. eine Auflistung früherer und derzeitiger Verwaltungsratsposten und Partnerschaften der Verwaltungsratsmitglieder der letzten fünf Jahre

Kopien der Liste früherer und derzeitiger Verwaltungsratsposten und Partnerschaften der Verwaltungsratsmitglieder der letzten fünf Jahre sind bei HSBC kostenlos erhältlich.

Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise, der Nettoinventarwert sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger können ebenfalls bei HSBC kostenlos erfragt werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter www.etfsecurities.com veröffentlicht. Mitteilungen an die Anteilinhaber der Gesellschaft erscheinen im elektronischen Bundesanzeiger.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Investmentsteuergesetz (InvStG) bekannt zu machen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Voraussetzungen des § 5 InvStG auch tatsächlich erfüllt werden.

Soweit die Gesellschaft den steuerlichen Ermittlungs- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes nachkommt, können deutsche Anleger von der steuerlichen Begünstigung nach §§2-4 InvStG profitieren. Soweit die Investmentgesellschaft den steuerlichen Ermittlungs- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes nicht nachkommt, finden die Vorschriften der Strafbesteuerung nach § 6 InvStG Anwendung.

Die Investmentgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Die vorstehenden Angaben sind lediglich als allgemeiner Überblick über die Besteuerung der in Deutschland ansässigen Anleger zu verstehen, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine eingehende professionelle steuerliche Beratung des Anlegers keinesfalls ersetzen kann und will. Die Angaben beruhen auf der Gesetzeslage und der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zwischen diesem Datum und der Investitionsentscheidung des Anlegers die Gesetzeslage oder die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ändert, wird Anlegern dringend geraten, sich vor einer Investitionsentscheidung über die steuerlichen Folgen des Erwerbs der Fondsanteile individuell von entsprechend qualifizierten Personen beraten zu lassen.

Zahl- und Informationsstellenvertrag

Die Verwaltungsgesellschaft hat HSBC nach Maßgabe der Regelungen des Zahl- und Informationsstellenvertrages vom 8. Oktober 2008 („der Vertrag“) zur Zahl- und Informationsstelle der Investmentgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland bestellt. Der Vertrag sieht vor, dass HSBC die Abwicklung von Rücknahmeanträgen, wie oben beschrieben, ermöglichen und bestimmte Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland bereithalten wird. Das Entgelt für die Leistungen von HSBC wird von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Der Vertrag enthält Ansprüche auf Schadloshaltung auf die sich jede Partei berufen kann sofern sie nicht fahrlässig, vorsätzlich oder mit Absicht eine vertragliche Pflicht verletzt hat.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Geschäftsanschrift der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist:

Gregory Burgess
Benjamin Cukier
Vincent Dodd
Daniel Morrissey
Graham Tuckwell

Anlageverwalter

Mellon Capital Management Corporation
50 Fremont Street
Suite 3900
San Francisco
CA 94105, USA

Depotbank

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited
Guild House
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1, Irland
Tel. +353 (0) 1 642 8099

Verwaltungsstelle und Transferstelle

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited
Guild House
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1, Irland

Abschlussprüfer

KPMG
1 Harbourmaster Place
International Financial Services Centre
Dublin 1, Irland

Sponsor

J&E Davy
Davy House
49 Dawson Street
Dublin 2, Irland

Eingetragener Geschäftssitz

Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2, Irland

Verwaltungsgesellschaft

ETF Management Company Limited
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2, Irland

Registerstelle

Computershare Investor Services (Ireland) Limited
Herron House
Corrig Road
Sandyford Industrial Estate
Dublin 18, Irland

Gesellschaftssekretär

Wilton Secretarial Limited
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2, Irland
Tel. +353 (0) 1 6395000

Rechtsberater der Gesellschaft

für irisches Recht
William Fry
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2, Irland

für englisches Recht
McDermott Will & Emery UK LLP
7 Bishopsgate
London EC2N 3AR, England

- und -

Dechert LLP
160 Queen Victoria Street
London EC4V 4QQ
England

DEFINITIONEN

„*Gesetze*“: die Companies Acts 1963 bis 2006 (von Irland) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„*Verwaltungsstelle*“: die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited und/oder diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für einen oder alle Fonds und zur Erbringung von Dienstleistungen der Transferstelle für die an der Gesellschaft gezeichneten Anteile ernannt wird.

„*Zulassung*“: die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung der UK Listing Authority („UKLA“) und/oder die Zulassung der Anteile zur Notierung an der Londoner Börse (London Stock Exchange) und/oder der irischen Börse (Irish Stock Exchange), wie im Zusammenhang ggf. erforderlich, die gemäß den UK Listing Rules und den Zulassungsvorschriften der Londoner Börse in Kraft tritt.

„*Verwaltungsstellenvertrag*“: der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle geschlossene Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„*Verwässerungsabgabe*“: der im Prospektnachtrag angegebene Betrag, der angewandt wird, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des jeweiligen Fonds für angemessen halten, und der von Rücknahmeerlösen lediglich zur Deckung von Handelskosten und zu keinem anderen Zweck in Abzug gebracht wird. Die Verwässerungsabgabe wird zur Sicherstellung benutzt, dass alle Anteilhaber gerecht behandelt werden, indem sichergestellt wird, dass die mit Rücknahmen verbundenen Handelskosten denjenigen Anteilhabern zugerechnet werden, deren Transaktionen diese Kosten verursachen und die die Verwaltungsgesellschaft für angemessen hält, und kommt nur im Falle von Nettorücknahmen an einem Handelstag zur Anrechnung.

„*Abschlussprüfer*“: KPMG

„*Autorisierter Teilnehmer*“: eine Person, normalerweise ein institutioneller Anleger, der von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten autorisiert wurde, als autorisierter Teilnehmer in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Gesellschaft zu handeln.

„*Satzung*“: die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„*Basiswährung*“: die Basiswährung eines Fonds, d. h. die Währung, in der der Nettoinventarwert berechnet wird.

„*Geschäftstag*“: in Bezug auf einen Fonds, der Tag oder die Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und der/die im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben ist/sind.

„*Barkomponente*“: nur in Bezug auf Zeichnungen *in natura*, der benötigte Barbetrag, um Differenzen zwischen dem Wert der im Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands angegebenen Wertpapiere und dem Nettoinventarwert jeder Creation Unit auszugleichen. Normalerweise ist die Barkomponente bei Zeichnungen und Rücknahmen gleich.

„*CEA*“: der Commodity Exchange Act (der Vereinigten Staaten) in seiner jeweils gültigen Fassung.

„*Gemeinsamer Anlagepool*“: ein Pool aus Vermögenswerten, der sich aus allen oder einem festgelegten Anteil an den Anlagen eines Fonds zusammensetzt, um den Wert von Barbeständen dieser Fonds zu maximieren.

„*Gesellschaft*“: die ETFS Fund Company Public Limited Company

„*Creation Unit*“: in Bezug auf einen Fonds die vorab festgelegte Anzahl von Anteilen, die ein Anleger zeichnen oder zurückgeben muss, wenn er eine Zeichnung oder Rücknahme *in natura* gemäß Beschreibung im jeweiligen Prospektnachtrag tätigt, oder eine mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarte Anzahl, da diese von der Verwaltungsgesellschaft entweder generell oder in bestimmten Fällen reduziert werden kann. Der Nettoinventarwert einer Creation Unit ist der Nettoinventarwert je Anteil geteilt durch die Anzahl der Anteile in einer Creation Unit.

„*CREST*“: das System für die papierlose Abwicklung von Handelsgeschäften in notierten Wertpapieren, das von der CRESTCo Limited betrieben wird.

„*Depotbank*“: die BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited oder diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde (und falls die Gesellschaft zum Vertrieb ihrer Anteile in Hongkong autorisiert ist, mit der vorherigen Genehmigung der SFC) ernannt wird, um als Depotbank für die Gesellschaft zu fungieren.

„*Depotbankvertrag*“: der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossene Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„*Handelstag*“: der Geschäftstag bzw. die Geschäftstage, den bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die Handelsgeschäfte in einem Fonds festlegt (und den Anteilhabern im Voraus mitteilt) und der/die im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben ist/sind, vorausgesetzt, dass es in jedem Zweiwochenzeitraum immer mindestens einen Handelstag gibt.

„*Orderannahmeschluss*“: die Uhrzeit oder die Uhrzeiten, bis zu der bzw. denen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bei der Verwaltungsstelle eingehen müssen, damit sie an diesem Handelstag, wie im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben, abgewickelt werden (oder bis zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt vor dem Bewertungszeitpunkt, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen kann und den Anteilhabern im Voraus mitteilt).

„*Stückelose Form*“: Anteile, deren Anspruch in unverbriefter Form eingetragen ist und die gemäß dem Gesetz von 1990 (Vorschriften über nicht verbrieft Wertpapiere von 1996) mittels eines EDV-Abwicklungssystems übertragen werden können.

„*Verwaltungsratsmitglieder*“: die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder ein von diesen ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss, und „*Verwaltungsrat*“ bezeichnet den gemäß der Satzung gegründete Verwaltungsrat.

„*Abgaben und Gebühren*“: in Bezug auf einen Fonds, alle Stempel-, Übertragungs- und anderen Abgaben und Steuern, behördlichen Gebühren, Makler- und Bankgebühren, Zinsen, Depotbank- und Unterdepotbankgebühren (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben, Kosten und Gebühren, für deren Zahlung die Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds für den Erhalt oder Kauf von Anlagen bei einer Zeichnung oder der Schaffung, der Ausgabe, dem Verkauf, der Umschichtung oder der Rücknahme von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen verantwortlich ist, jedoch ausschließlich aller Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„*Euroclear*“: die Euroclear Bank S. A. als Betreiber des Euroclear Clearingsystems, ein anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem, das Wertpapierdienstleistungen für die Gesellschaft erbringt.

„*ERISA-Einrichtung*“: (i) jede Pensionseinrichtung gemäß Title I des Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung (ERISA) oder (ii) alle privaten Rentenkonten oder -einrichtungen gemäß Section 4975 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„*Euro*“ und „*€*“: die einheitliche europäische Währungseinheit, die in der Vorschrift Nr. 974/98 des Rates (EG) vom 3. Mai 1998 zur Einführung des Euro genannt ist.

„*DFIs*“: derivative Finanzinstrumente, zu denen auch OTC-Swaps gehören.

„*Finanzaufsichtsbehörde*“: die Irish Financial Services Regulatory Authority oder deren Nachfolgeinstitution.

„*FSA*“: die Financial Services Authority.

„*FSMA*“: der Financial Services and Markets Act von 2000 (in seiner jeweils gültigen Fassung).

„Fonds“: ein Fonds von Vermögenswerten, der mit der vorherigen Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde errichtet wird, der aus einer oder mehreren Anteilklassen bestehen kann und der gemäß den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt wird.

„Anhang zum Prospektnachtrag“: ein Nachtrag zum Prospekt, der die Liste der von der Gesellschaft gegründeten Fonds enthält.

„Prospektnachtrag“: ein Nachtrag zum Prospekt, der im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Fonds erstellt wird und eine Beschreibung der Bedingungen dieses Fonds enthält und der für den Zweck der Zulassung als ein gemäß Regel 16.3.6 der UK Listing Rules erstelltes Rundschreiben gilt.

„Hongkong“: die Besondere Verwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China.

„ICTA“: der Income and Corporation Taxes Act (des Vereinigten Königreichs) von 1988.

„iNIW“: der indikative Nettoinventarwert je Anteil, der auf die hierin angegebene Weise ermittelt wird.

„Index“: der Wertpapierindex, den ein Fonds gemäß seinem Anlageziel und entsprechend seiner Anlagestrategien nachbilden möchte.

„Index-Veröffentlichungstag“: ein Tag, an dem ein Indexanbieter seinen Index veröffentlicht.

„Indexanbieter“: die Organisation oder Person, die selbst oder durch einen festgelegten Bevollmächtigten die Informationen zum betreffenden Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht.

„Erstzeichnungsfrist“: der vom Verwaltungsrat in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilklasse festgelegte Zeitraum, in dem die Anteile erstmalig angeboten werden, sofern dieser Zeitraum nicht vom Verwaltungsrat in Bezug auf solche Anteilklassen in einem Fonds verlängert oder verkürzt und der Finanzaufsichtsbehörde mitgeteilt wird.

„Erstausgabepreis“: der Zeichnungspreis je Anteil in einem Fonds während einer Erstzeichnungsfrist.

„Inverse Rendite“: eine von einem Fonds generierte Rendite, die der inversen Performance von einem Index oder einem Vielfachen der inversen Performance eines Indexes entspricht.

„Anlage“: jede durch die Gründungsurkunde der Gesellschaft genehmigte Anlage, die nach den irischen Vorschriften und der Satzung zulässig ist, und die zum Ausschluss von Missverständnissen auch OTC-Swaps und Swap-Vereinbarungen einschließt.

„Anlageverwalter“: die Mellon Capital Management Corporation und/oder diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde gegebenenfalls zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für einen oder alle Fonds ernannt wird.

„Anlageverwaltungsvertrag“: der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter geschlossene Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„Irische Vorschriften“: die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2003 (Durchführungsverordnung Nr. 211 von 2003) in ihrer durch die (Änderungs-) Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2003 (Durchführungsverordnung Nr. 212 von 2003), die (Änderungs-) Vorschriften Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2003 (Durchführungsverordnung Nr. 497 von 2003) und die (Änderungs-) Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2007 (Durchführungsverordnung Nr. 832 von 2007) geänderten und jeweils gültigen Fassung.

„*Irischer Zulassungsprospekt*“: dieser Prospekt und jeder von der Gesellschaft für die Zwecke der Zulassung von Anteilen eines Fonds zur amtlichen Notierung an der irischen Börse und zum Handel an deren Hauptmarkt herausgegebene Prospektnachtrag.

„*In Irland ansässige Person*“: jede Person, die im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat (weitere Einzelheiten hierzu sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung – Besteuerung in Irland“ enthalten).

„*J&E Davy*“: J&E Davy einschließlich seinem verbundenen Unternehmen Davy Corporate Finance und allen anderen verbundenen Unternehmen oder allen seinen Tochterunternehmen.

„*Gehebelte Rendite*“: eine von einem Fonds erzielte Rendite, die einem Vielfachen der Wertentwicklung eines Indexes entspricht.

„*Verwaltungsgesellschaft*“: die ETFS Management Company Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder diejenige andere Organisation, die von der Gesellschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft mit der vorherigen Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde (und wenn die Gesellschaft autorisiert ist, ihre Anteile in Hongkong zu vertreiben, mit der vorherigen Genehmigung der SFC) bestellt wird.

„*Verwaltungsvertrag*“: der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„*Hauptmarkt*“: der Hauptmarkt der irischen Wertpapierbörse.

„*Market Makers*“: Finanzinstitute, die Mitglieder von einer oder mehreren der relevanten Börsen sind und einen Market Making-Vertrag mit der Gesellschaft unterzeichnet haben oder die als solche bei einer oder mehrerer der relevanten Börsen registriert sind.

„*Mitgliedstaat*“, bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„*Mindestrücknahmebetrag*“: der Mindestbetrag, der von Anteilhabern eines Fonds oder einer Anteilklasse in einem Fonds jederzeit zurückgegeben werden kann, wobei dieser Betrag jeweils nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft reduziert werden kann.

„*Mindestzeichnungsbetrag*“: der Mindestbetrag, für den jederzeit Zeichnungen in einem Fonds oder einer Anteilklasse getätigt werden können, wobei dieser Betrag jeweils nach dem Ermessen der Verwaltungsstelle reduziert werden kann.

„*Nettoinventarwert*“: der Nettoinventarwert eines Fonds, der gemäß der Satzung ermittelt wird.

„*Nettoinventarwert je Anteil*“: der Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl der Anteile des betreffenden Fonds vorbehaltlich der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung, sofern es in einem Fonds mehr als eine Anteilklasse gibt.

„*Mitteilungen*“: die von der Finanzaufsichtsbehörde kraft ihrer Befugnisse im Rahmen der irischen Vorschriften herausgegebenen Mitteilungen (*UCITS Notices*).

„*OTC-Swap*“: außerbörsliche Derivatekontrakte, die von einem Fonds und einem Kontrahenten zwecks Erhalt einer wirtschaftlichen Beteiligung an einem Index oder an einem anderen tatsächlichen oder fiktiven Vermögensportfolio gemäß Ausführung im entsprechenden Prospektnachtrag zur Erfüllung des festgelegten Anlageziels des Fonds eingegangen werden.

„*Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands*“: die Aufstellung, die von der Verwaltungsstelle erstellt und von dieser für jeden Fonds zur Verfügung gestellt wird, die alle Wertpapiere und deren Stückzahl aufführt, die die Gesellschaft erwartungsgemäß erhalten wird, wenn eine Creation Unit gezeichnet wird, oder die sie zu liefern hat, wenn eine Creation Unit zurückgegeben wird und die Anlagen enthält, in die der relevante Fonds entsprechend seiner Anlagestrategie anlegen darf. Unter gewissen Umständen kann sich das Verzeichnis der

Zusammensetzung des Wertpapierbestands für Zeichnungen und Rücknahmen an einem bestimmten Tag bei einem oder mehreren Fonds unterscheiden.

„*Portfolioeinlage*“: das Anlageportfolio zuzüglich oder abzüglich (je nachdem) der Barkomponente, die an die Gesellschaft bei der Zeichnung einer Creation Unit zu liefern ist bzw. die von der Gesellschaft bei der Rücknahme einer Creation Unit zu liefern ist, das sich aufgrund von Corporate Actions oder Ereignissen, die sich auf die darin aufgeführten Wertpapiere auswirken, von der Aufstellung der Zusammensetzung des Wertpapierbestands unterscheiden kann. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Lieferung eines zuvor vereinbarten Wertpapierkorbs durch eine Portfolioeinlage zu gestatten, die sich vom Verzeichnis der Zusammensetzung des Portfolios unterscheidet.

„*Promoter*“: die ETF Securities Limited mit folgender Geschäftsadresse: Ordnance House, 31 Pier Road, St. Helier, Jersey, JE4 8PW, Kanalinseln.

„*Prospekt*“: dieses Dokument, in der jeweils aktuellen Fassung zusammen mit dem Anhang zum Prospektnachtrag, wenn im Kontext erforderlich, allen Nachträgen, Prospektnachträgen oder Ergänzungen zu diesem Dokument, wobei dieser Begriff für die Zwecke der Zulassung den Zulassungsprospekt bezeichnet.

„*Prospektregeln*“: die für die Zwecke von Teil VI des FSMA in Bezug auf das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit und die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt erstellten Regeln.

„*Qualifizierter Inhaber*“: jede Person, Gesellschaft oder jedes Rechtssubjekt mit Ausnahme einer Person, Gesellschaft oder eines Rechtssubjektes, deren bzw. dessen Halten von Anteilen zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber aufsichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche, steuerliche oder erhebliche administrative Nachteile entstehen, insbesondere (i) eine US-Person (einschließlich denjenigen Personen, die nach dem Gesetz von 1940 und dem CEA als US-Personen gelten), (ii) ein ERISA-Plan oder (iii) eine Depotbank, ein Nominee oder ein Treuhänder, die/der für in (i) bis (ii) vorstehend genannte Personen, Gesellschaften oder Rechtssubjekte handelt.

„*Anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem*“: jedes Clearingsystem für die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf Wertpapiere, das von den irischen Steuerbehörden als anerkanntes Clearingsystem im Sinne von Kapitel 1(a) von Teil 27 des Steuergesetzes bezeichnet wird.

„*Rücknahm dividende*“: eine Dividende, die auf Anteile gezahlt werden kann, die Gegenstand eines gültigen Rücknahmeantrags sind.

„*Rücknahmegebühr*“: die einem Anteilinhaber in Rechnung gestellte (und vom Erlös der Rückgabe von Anteilen durch den Anteilinhaber in Abzug gebrachte) und an die Verwaltungsstelle oder ihrem Auftrag entsprechend bei einer Rückgabe von Anteilen durch einen Anteilinhaber direkt bei einem Fonds gemäß Ausführung im Prospektnachtrag des relevanten Fonds zahlbar ist.

„*Registerstelle*“: die Computershare Investor Services (Ireland) Limited und/oder diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde zur Erbringung von Dienstleistungen der Register- und Transferstelle für die Gesellschaft ernannt werden kann.

„*Antrag auf Börsenzulassung (Registration Statement)*“: dieses Dokument wurde den UK Listing Rules entsprechend erstellt.

„*Registerstellenvertrag*“: der zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und der Registerstelle geschlossene Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„*Geregelte Märkte*“: die in Anhang 1 zu diesem Prospekt aufgeführten Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkte.

„*Relevante Börse(n)*“: in Bezug auf einen Fonds die Börse bzw. die Börsen, an denen Anteile dieses Fonds notiert werden.

„SFC“: die Securities and Futures Commission in Hongkong.

„Anteil“: in Bezug auf jeden Fonds ein nennwertloser Anteil an der Gesellschaft.

„Anteilinhaber“: der eingetragene Inhaber eines Anteils.

„Wesentliche Märkte“: (i) in Bezug auf einen Fonds, der eine Beteiligung an einem Index hauptsächlich durch den Einsatz von DFIs erzielt, jeder Markt oder jede Kombination von Märkten, an denen über 20 % der Komponenten dieses Indexes regelmäßig gehandelt werden, oder (ii) in Bezug auf einen Fonds, der hauptsächlich direkt in die Komponenten eines Indexes anlegt, jeder Markt oder jede Kombination von Märkten, an denen der Fonds 20 % oder mehr seines Vermögens angelegt hat.

„Sponsor“: J&E Davy oder jedes andere Nachfolgeunternehmen, das nach § 88 des FSMA ordnungsgemäß zugelassen ist.

„Pfund Sterling“ oder „£“: die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreiches.

„Zeichneranteile“: Anteile am Kapital der Gesellschaft im Wert von je 1 US\$, die in der Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet sind und von oder im Namen des Promoters für die Zwecke der Gründung der Gesellschaft gezeichnet werden.

„Zeichnungsgebühr“: die einem Anteilinhaber (zusätzlich zu dem für die gezeichneten Anteile zu zahlenden Betrag) in Rechnung gestellte und an die Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Auftrag entsprechend bei der Zeichnung von Anteilen durch einen Anleger direkt bei einem Fonds gemäß Ausführung im Prospektnachtrag des relevanten Fonds zahlbar ist.

„Swap-Vereinbarungen“: in Verbindung mit OTC-Swaps eingegangene Transaktionen.

„Steuergesetz“: der (irische) Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„OGAW“: ein gemäß der Richtlinie in deren jeweils gültiger Fassung errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„OGAW-Richtlinie“: die Richtlinie des Rates der EG vom 20. Dezember 1985 (85/611/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer durch die Richtlinie des Rates der EG vom 22. März 1988 (88/220/EWG), die Richtlinie Nr. (95/26/EG) des Rates und des europäischen Parlaments vom 29. Juni 1995, die Richtlinie Nr. 2001/108/EG des Rates und des europäischen Parlaments vom 21. Januar 2002, die Richtlinie Nr. 2001/107/EG des Rates und des europäischen Parlaments vom 21. Januar 2002 und die Richtlinie der Kommission Nr. 2007/16/EG – in deren jeweils gültigen Fassung – geänderten Fassung.

„UK Listing Rules“, die von der britischen Finanzaufsichtsbehörde herausgegebenen Notierungsregeln.

„Geschäftsstelle der Vertretung im Vereinigten Königreich“: das Vertretungsbüro der C7Plus LLP im 6th Floor, 2 London Wall Buildings, London, EC2M 5UU, England.

„Vereinigtes Königreich“: das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten“ und „USA“: die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen, jeder Staat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.

„US-Person“: eine Person oder Körperschaft, die von der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC jeweils gemäß Rule 902(k) des Gesetzes von 1933 oder vom Verwaltungsrat als US-Person angesehen wird. Der Verwaltungsrat kann die Definition des Begriffes „US-Person“ ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden. Eine Liste der als „US-Personen“ angesehenen Personen oder Körperschaften erhalten Sie von Ihrer Verkaufsstelle.

„*Bewertungstag*“: jeder Geschäftstag oder wie anderweitig für einen Fonds im relevanten Prospektnachtrag angegeben, oder derjenige andere sich auf einen Handelstag beziehende Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann.

„*Bewertungszeitpunkt*“: derjenige Zeitpunkt bzw. diejenigen Zeitpunkte, den bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds, wie im relevanten Prospektnachtrag ausgeführt, oder derjenige andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann. Zur Vermeidung von Missverständnissen, der Bewertungszeitpunkt muss nach dem Orderannahmeschluss für Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen in diesem Fonds für den relevanten Handelstag liegen.

„*Gesetz von 1933*“: der Securities Act (der Vereinigten Staaten) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„*Gesetz von 1934*“: der Securities Exchange Act (das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten) von 1934 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„*Gesetz von 1940*“: der Investment Company Act (der Vereinigten Staaten) von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

WF-936069-v34